

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Schwäbisch Hall

sowie über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2016

der Eigenbetriebe

Touristik und Marketing Friedhöfe Werkhof Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

١.	ieii das vvichtigste in kurze	ゴ
2.	Teil Prüfung des Jahresabschlusses	4
	2.1. Gegenstand und Umfang der Prüfung	
	2.2. Überörtliche Prüfung	۰ م
2	Teil Haushaltsplan 2016	
4.	Teil Jahresabschluss 2016	
	4.1. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	9
	4.1.1. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge in den letzten 5 Jahren	9
	4.1.2. Struktur der Erträge und Aufwendungen	
	4.1.3. Planvergleich Ergebnisrechnung	
	4.2. Ermächtigungsübertragungen	.18
	4.3. Finanzrechnung	
5.	Teil Bilanz	
	5.1. Bilanz zum 31.12.2016	
	5.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen	
	5.2.1. Aktiva	
	5.2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	
	5.2.1.2. Sachvermögen	
	5.2.1.3. Finanzvermögen	
	5.2.1.4. Abgrenzungsposten	
	5.2.2. Passiva	
	5.2.2.1. Basiskapital	
	5.2.2.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen	
	5.2.2.3. Sonderposten	
	5.2.2.4. Rückstellungen	
	5.2.2.5. Verbindlichkeiten	
	5.2.2.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	.34
	5.2.3. Eckdaten der Bilanz	.35
	5.2.4. Bilanzkennzahlen	.35
6.	Teil Tiefen- und Sonderprüfungen	.37
	6.1. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	
	6.2. Finanzsoftware Finanz+ der Fa. Dataplan	
	6.3. Prüfung der Zuschüsse	
	6.3.1. Zuschüsse nach Haushaltsplan und Gemeinderatsbeschluss	.ว, วม
	6.3.2. Zuschuss aufgrund einer Verfügung	.วง วถ
	6.3.3. Dienstleistungen der Personalabteilung an Vereine	
	6.4. Personalwesen	. 29 . 20
	6.4.2. Prüfung der Verbuchung der Personalkosten im Finanz+	.39
	6.4.3. Stellenplan – Stellenverschiebungen	.40
	6.4.4. Stellenentwicklung – Stellenausschreibungen	.40
	6.4.5. Altersstruktur der Stadtverwaltung – ohne Eigenbetriebe	
	6.4.6. Stellenstruktur der Stadtverwaltung	.41
	6.4.7. Prüfung der EDV-Schulungen in 2016	.43
	6.5. Kassenprüfungen	.43
	6.6. Prüfung der Zahlstellen im FB 32	.44
	6.7. Sonderprüfung des FB 50 Jugend, Schule & Soziales	.45

7.	Teil Betätigungsprüfung	46
	7.1. Vorbemerkungen	46
	7.2. Prüfungsauftrag	
	7.3. Inhalt und Umfang der Prüfungen	46
	7.4. Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften	
	7.5. Gesellschaftsverträge	
	7.6. Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse	48
	7.7. Bekanntmachung der Jahresabschlüsse	
	7.8. Gründung von Beteiligungen	
8.	Teil Ausschreibungen	50
	8.1. Prüfung des Vergaberechts	50
	8.1.1. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister	
	8.1.2. Vorinformationen und Bekanntmachungen über Vergabeverfahren	
	8.1.3. Unzureichende Vergabekriterien	51
	8.2. Elektronische Vergabe	52
	8.3. Dienstanweisungen zu Vergaben	52
	8.4. Nicht durchgeführte Ausschreibungen	
	8.5. Beschaffungskonzepte	
	8.6. Beschaffungen des FB 50	54
9.	Teil Baurevision	
	9.1. Allgemeines	
	9.1.1. Prüfung der Vergabeverfahren und Ausschreibungsunterlagen	
	9.1.2. Pauschalvergaben	
	9.1.3. Wartungsarbeiten	
	9.1.4. Jahresausschreibungen	57
	9.1.5. Direktvergaben	58
	9.1.6. Verfügungen	59
	9.1.7. Hinweise zu Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren	
	9.1.8. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge, Belege und Rechnungen	
	9.1.9. Einzelprüfung des Neubaus "Sportpark am Kocher"	60
	9.1.10. Externe Planungsleistungen	61
	9.1.11. Information an den Gemeinderat	62
	9.2. Baucontrolling	62
	9.2.1. Allgemeines und Aufgabenstellung	62
	9.2.2. Schulzentrum West: Sanierung	
	9.2.3. Bildungszentrum Breit-Eich	
	9.2.4. Neubau einer 7-gruppigen Kindertagesstätte im Solpark	
	9.3. Fazit: Baurevision und Baucontrolling	
10	D. Teil Gesamtergebnis der Prüfung	
	\mathcal{S}	

11. Teil Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe

(§ 3 Abs. 1 EigBG) Touristik und Marketing

Friedhöfe

Werkhof

Abwasserbeseitigung

1. Teil Das Wichtigste in Kürze

Mit dem vorliegenden Schlussbericht dokumentieren wir die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Schwäbisch Hall 2016 und berichten über die Prüfungstätigkeiten in diesem Zeitraum.

Die Gesamtergebnisrechnung weist im **ordentlichen Ergebnis** einen Überschuss in Höhe von 8.225 T€ aus. Aufgrund der Planung mit einem Fehlbetrag von 3.484 T€ ergibt dies eine Ergebnisverbesserung von rund 11.709 T€. Diese Ergebnisverbesserung lag insbesondere an deutlich höheren Steuereinnahmen, die sich wesentlich besser entwickelt hatten als erwartet. Eine ähnliche Situation wird es nochmals im Jahr 2017 geben. Die Jahre 2016 und 2017 profitieren außerdem von den gewerbesteuerschwächeren Vorjahren, so dass die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich relativ hoch sind und die Gewerbesteuerumlage noch das Aufkommen aus den Jahren 2014 und 2015 als Grundlage hat.

In den Folgejahren wird sich das Ergebnis – auch bei gleich guten Steuereinnahmen – deutlich verschlechtern. Grund dafür ist, dass die Zuweisungen durch die guten Ergebnisse in 2016 und 2017 deutlich zurück gehen werden und gleichzeitig die Gewerbesteuer- und Kreisumlage stark ansteigen wird. Ein weiterhin ähnlich gutes Ergebnis wäre nur mit einem ähnlich starken Anstieg der Gewerbesteuer möglich.

Das Sonderergebnis hat sich um 2.422 T€ im Vergleich zur Planung auf nun 3.514 T€ verbessert. Damit ergibt sich ein **Gesamtergebnis** von rund 11.739 T€.

Die **Finanzrechnung** schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung in Höhe von rund 12.443 T€ ab. Dies waren rund 10.844 T€ mehr als in der Planung. Mit diesem Zahlungsmittelüberschuss konnte der Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen mit 11.497 T€ abgedeckt werden.

Mit rund 340.626 T€ ist das **Bilanzvolumen** der Stadt Schwäbisch Hall am 31.12.2016 um ca. 10.893 T€ höher als im Vorjahr.

Erfreulich ist, dass zur Finanzierung der Baumaßnahmen die eingeplanten Kredite nicht aufgenommen werden mussten und der Haushalt der Stadt (ohne Eigenbetriebe) bisher **schuldenfrei** ist.

Für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses sind gesonderte **Rücklagen** zu führen. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hat sich um den ausgewiesenen Überschuss in Höhe von 8.225 T€ auf 17.642 T€, die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses mit 3.514 T€ auf 16.330 T€ erhöht. Darüber hinaus werden zweckgebundene Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 777 T€ geführt.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schwäbisch Hall.

2. Teil Prüfung des Jahresabschlusses

2.1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Der Fachbereich Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge.

Zu den **gesetzlichen Aufgaben** gehören:

- Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (falls erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat
- Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe
 - Touristik und Marketing
 - Eigenbetrieb Friedhöfe
 - Eigenbetrieb Werkhof
 - Eigenbetrieb Abwasser

vor der Feststellung durch den Gemeinderat

Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben:

- Weitere Pflichtaufgaben für Stadt und Eigenbetriebe nach § 112 Abs. 1 GemO
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung
 - die Kassenüberwachung, insbesondere in Form von Kassenprüfungen
 - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände
- Vom Gemeinderat nach § 112 Abs. 2 GemO übertragene Aufgaben:
 - Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist
 - die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
 - die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren, auch vor Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen
 - die Durchführung des Baucontrollings
 - die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Stadt beteiligt ist.
- Durch Gemeinderatsbeschluss oder im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffene Vereinbarungen zur Prüfung der Jahresabschlüsse von:
 - Volkshochschule Schwäbisch Hall e.V.
 - Freilichtspiele Schwäbisch Hall e.V.
 - Hohenlohe und Schwäbisch Hall Tourismus e.V.
 - Verein zur Förderung gemeinnütziger Aktivitäten e.V.
 - Hohenloher Freilandmuseum e.V
 - Gesellschaft der Freundinnen und Freunde der Freilichtspiele e.V.

Ersatzprüfungen im Jahr 2016 anstelle eines Wirtschaftsprüfers für Gesellschaften in privater Rechtsform nach Zustimmung durch das Regierungspräsidium

- Energieversorgung Schönau-Schwäbisch Hall GmbH
- Grundstücksgesellschaft Borna GmbH

Prüfung staatlicher Zuwendungen

Durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle wird zwingend die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Mittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. den Fachbereich Revision vorgegeben.

Beratung der Fachbereiche

Gesetzliche Aufgabe der Revision ist die Prüfung der Verwaltung auf Rechtund Gesetzmäßigkeit. Viele Bereiche der Verwaltung sprechen sich jedoch bereits im Vorfeld mit der Revision ab und können dadurch spätere Beanstandungen vermeiden. Dadurch ist der Fachbereich Revision in viele laufende Prozesse direkt mit eingebunden und kann auch in vielen Fällen zu Kosteneinsparungen beitragen.

Der **Jahresabschluss** hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Damit ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schwäbisch Hall darzustellen.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft ermöglichen und ihn über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten.

Der Jahresabschluss ist nach § 110 Abs. 1 GemO vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten
- und das Vermögen, sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haben wir die Kassenvorgänge, sowie die dazugehörenden Belege geprüft. Weiterhin wurde geprüft, ob der Haushaltsplan hinsichtlich der getätigten Erträge und Aufwendungen eingehalten worden ist. Die sachliche Prüfung nach § 6 Gemeindeprüfungsordnung beinhaltet die Feststellung, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Ver-

mögensverwaltung mit den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den abgeschlossenen Verträgen sowie den Dienstanweisungen der Stadt im Einklang steht.

Nach den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung beschränkte sich die Prüfung in weiten Bereichen auf die Durchführung von Stichproben. In einigen Bereichen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Die jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung wurde am 30.11.2016 durchgeführt, sie ergab keine Beanstandungen.

2.2. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch den Fachbereich Revision unterliegt die Stadt Schwäbisch Hall der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA, §§ 113 und 114 GemO).

Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 sowie für die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2012 erfolgte im Jahr 2014. Der Prüfungsbericht der GPA war dazu datiert auf den 11.02.2015. Diese Prüfung wurde mit der uneingeschränkten Bestätigung abgeschlossen. Der Gemeinderat wurde hierüber nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in der Gemeinderatssitzung am 18.03.2015 unterrichtet.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012 wurde von der GPA im Jahr 2013 durchgeführt und im Prüfbericht vom 10.10.2013 dokumentiert. Das Stellungnahmeverfahren zu einer Prüfungsfeststellung der Bauausgaben des Eigenbetriebs Abwasser wurde am 10.03.2017 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart abgeschlossen und der Gemeinderat in der Sitzung am 15.03.2017 hierüber unterrichtet.

Die GPA hat die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 im Zeitraum September/Oktober 2017 durchgeführt.

Die im Rechnungswesen sowie zur Erstellung und Abwicklung von Zahlungspflichten und Ansprüchen eingesetzten Programmen von erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung sind darauf zu prüfen, ob sie bei Beachtung der Einsatzbedingungen eine ordnungsgemäße und ausreichend sichere Abwicklung der zentralen Finanzvorgänge gewährleisten (§ 114 a Abs. 1 GemO). Im Mai 2017 hat die GPA damit begonnen, das Finanzprogramm Finanz + zu überprüfen (§ 114 a Abs. 2 GemO). Das Testat steht noch aus.

3. Teil Haushaltsplan 2016

Die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Schwäbisch Hall wurde durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom 16.12.2015 (Niederschrift § 301ö) nach §§ 79 – 82 GemO beschlossen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 20.01.2016 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt.

Die Satzung 2016 wurde am 23.01.2016 im Haller Tagblatt bekannt gemacht. In der Haushaltssatzung 2016 wurde festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsja	hr 2016
Ergebnishaushalt	
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-3.483.800 €
veranschlagtes Sonderergebnis	1.092.300 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	-2.391.500 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.598.892 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-11.318.500 €
Finanzierungsmittelbedarf	-9.719.608 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	9.750.000 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	30.392 €

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 10.000.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000.000 €.

4. Teil Jahresabschluss 2016

Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darzustellen (§95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Außerdem ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also immer bis zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 10.07.2016 vom Oberbürgermeister unterzeichnet und dem Fachbereich Revision übergeben.

Der Jahresabschluss nach ist § 95 b Abs. 1 GemO vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Jahresabschluss 2015 wurde am 14.12.2016 vom Gemeinderat festgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte am 15.09.2017 auf der Internetseite der Stadt.

Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die inhaltlichen Vorgaben sind in § 53 GemHVO festgelegt. Nach § 53 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Insgesamt sollen mit den Informationen des Anhangs die Zahlenangaben erläutert werden und mit diesen Zusatzinformationen die Aussagekraft einzelner Elemente des Jahresabschlusses erhöhen.

In § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO ist ferner angegeben, dass auch die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) im Anhang aufzunehmen sind. Hier wurden die Ermächtigungsübertragungen und die bestehenden Bürgschaften aufgenommen.

Nach § 145 GemO sind die Gemeinden verpflichtet, die verbindlichen Muster der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu verwenden. Sie können bei Bedarf ergänzt oder gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. Die Tabellen zu den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen entsprechen im Jahresabschluss 2016 wieder diesen vorgeschriebenen Mustern. Somit sind auch in den Teilergebnisrechnungen über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen erkennbar und in den Teilfinanzrechnungen die Auszahlungen für Baumaßnahmen den Teilhaushalt betreffend.

Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert (§ 54 Abs. 1 GemHVO).

Der Rechenschaftsbericht im NKHR unterscheidet sich vom bisherigen Rechenschaftsbericht (kameral) durch seine inhaltliche Beschränkung auf die Darstellung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der Lage der Kommune. Die im bisherigen Rechenschaftsbericht enthaltenen Erläuterungen von Einzelpositionen der Jahresrechnung ist nun entsprechend dem Handelsrecht getrennt in den Anhang aufzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft.

4.1. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis. Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Ergebnisrechnung und Ergebnisverv	vendung
ordentliche Erträge	112.714.451,18 €
ordentliche Aufwendungen	-104.489.169,95 €
ordentliches Ergebnis	8.225.281,23 €
außerordentliche Erträge	6.793.533,77 €
außerordentliche Aufwendungen	-3.279.343,53 €
Sonderergebnis	3.514.190,24 €
Gesamtergebnis	11.739.471,47 €
Ergebnisverwendung	
Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	8.225.281,23 €
Zuführung Rücklage Sonderergebnis	3.514.190,24 €

Nachdem im Vorjahr durch den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses notwendig wurde, konnte durch das sehr gute Ergebnis 2016 rund 8.225 T€ zugeführt werden. Der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses konnten 3.514 T€ zugeführt werden.

Die Rücklagen haben dadurch insgesamt einen Stand von: 34.748.376,78 €

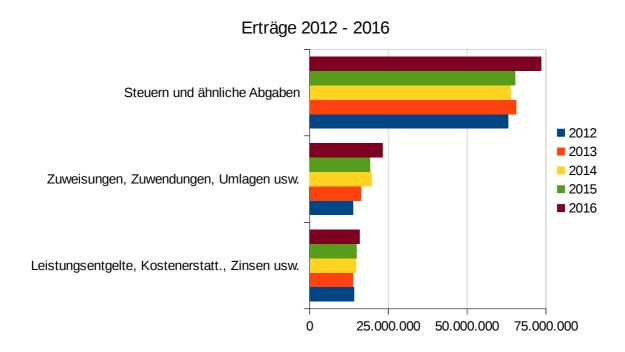
4.1.1. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge in den letzten 5 Jahren

In den nachfolgenden Grafiken haben wir die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten im 5-Jahresvergleich in Diagrammen dargestellt.

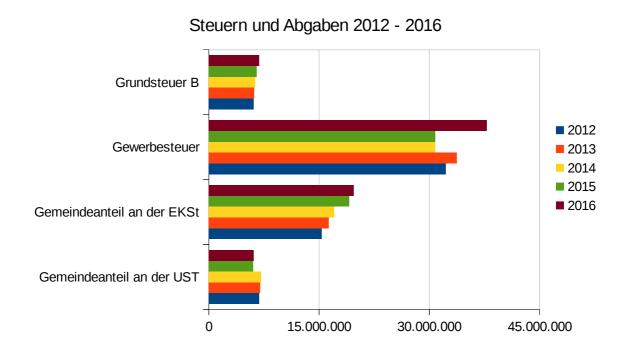
Erträge

In der Grafik ist gut zu erkennen, dass 2016 im Hinblick auf die Ertragssituation ein ausgesprochen gutes Jahr war.

Sowohl die Steuereinnahmen waren im 5-Jahresvergleich überdurchschnittlich gut als auch die Zuweisungen und Zuwendungen, die die Stadt Schwäbisch Hall erhalten hat.

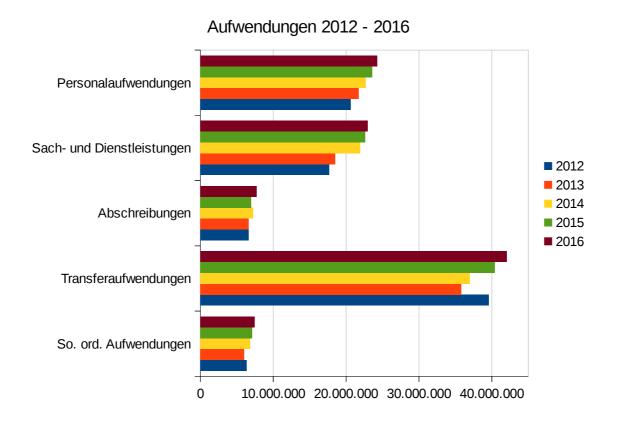


Bei der näheren Betrachtung der Steuern und Abgaben fällt insbesondere das sehr gute Ergebnis der Gewerbesteuer im Jahr 2016 auf. Dies ist letztlich auch Hauptgrund für das sehr gute Gesamtergebnis im Jahr 2016. Positiv entwickelt hat sich auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

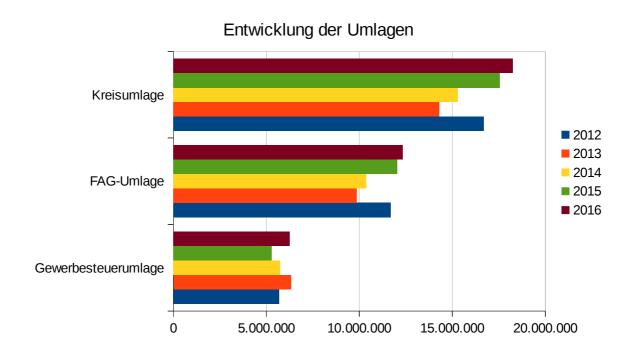


Aufwendungen

Bei den einzelnen Aufwandsarten ist zu sehen, dass diese in jedem Jahr kontinuierlich ansteigen. In Haushaltsjahren, in denen die Ertragssituation gut ist, können steigende Aufwendungen kompensiert werden. Wenn die Ertragssituation eine andere ist, könnte es schwierig werden, diesen Trend wieder umzukehren. Oberstes Ziel der Haushaltswirtschaft (§77 GemO) ist in jedem Fall die **stetige Aufgabenerfüllung** sicherzustellen. Daher ist eine ständige Bedarfsüberprüfung im Gesamtzusammenhang der kommunalen Aufgabenstellung im Abgleich mit den - auch zukünftigen - finanziellen Möglichkeiten notwendig.



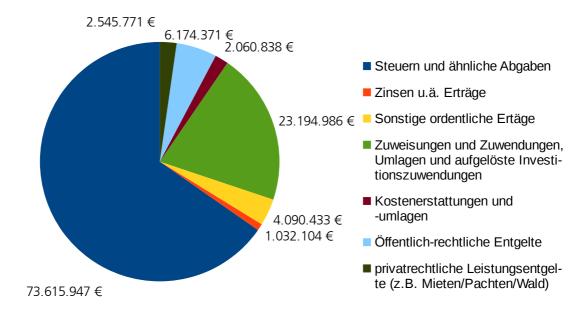
Unter die Kontengruppe der Transferaufwendungen fallen neben Zuweisungen und Zuschüssen (12%) auch die Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen (88 %). Diese sind von der Stadt Schwäbisch Hall nicht direkt beeinflussbar. Die größten Positionen sind die Kreis-, die FAG- und die Gewerbesteuerumlage.



4.1.2. Struktur der Erträge und Aufwendungen

Wie sich die ordentlichen Erträge und Aufwendungen insgesamt im Jahr 2016 zusammensetzen, ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken:

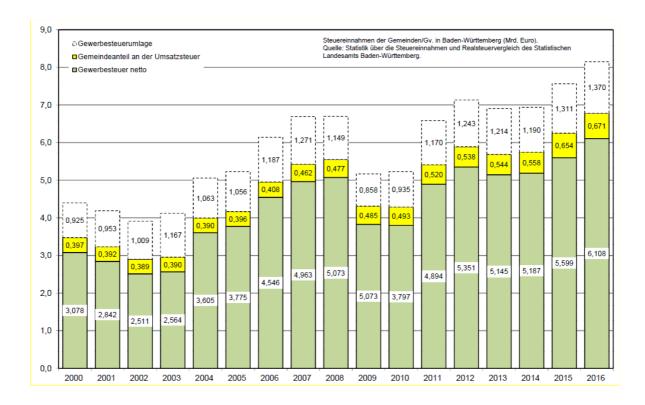
Struktur der Erträge



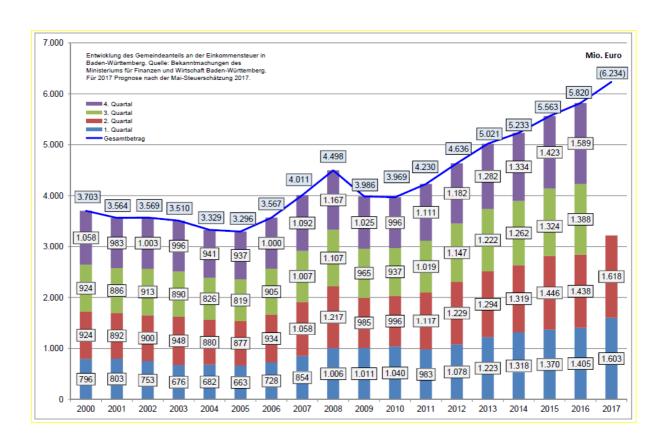
Die Erträge sind im Wesentlichen von den Steuereinnahmen bestimmt, im Jahr 2016 waren dies insgesamt 65% der Erträge.

Der größte Posten bei den Steuereinnahmen ist nach wie vor die **Gewerbesteuer** mit einem Ergebnis von 37.794 T€. Dies waren 6.294 T€ bzw. 20 % mehr als geplant (Vorjahr: 30.802 T€ bzw. 10,72% weniger als geplant). In Baden-Württemberg sind die Gewerbesteuereinnahmen um durchschnittlich 9,09 % angestiegen, in Schwäbisch Hall lag die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr mit 22,7 % deutlich darüber. Zahlungen aus mangelnder Steuerkraft wird die Stadt Schwäbisch Hall im Jahr 2018 daher wohl nicht in bisherigem Umfang erhalten.

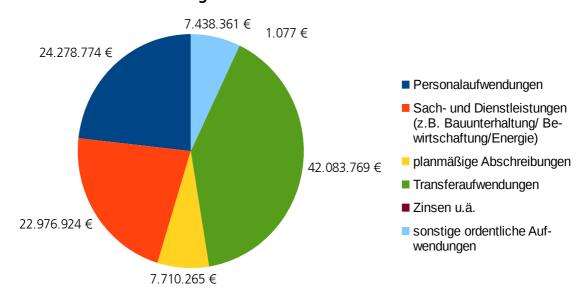
Die Grafik zeigt die Entwicklung der Gewerbe- und der Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuerumlage der letzten Jahre in Baden-Württemberg:



Nach der Gewerbesteuer ist der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** an zweiter Stelle der Steuererträge zu nennen. Hier waren 19.640 T€ geplant, realisiert wurden 19.699 T€. Dies entspricht ungefähr der landesweiten Entwicklung.



Struktur der Aufwendungen

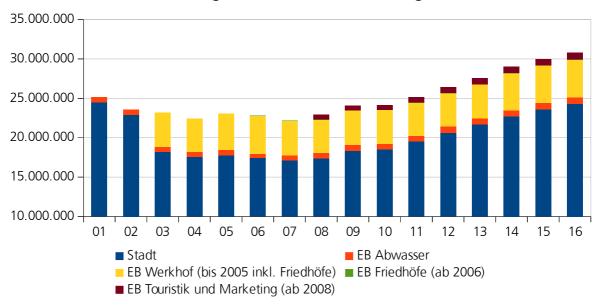


Auf der Aufwandsseite sind die Transferaufwendungen mit insgesamt 42.084 T€ und davon die **Kreisumlage** mit 18.257 T€ und damit rund 700 T€ mehr als im Vorjahr die größte Position. Der Umlagesatz für die Kreisumlage lag auch im Jahr 2016 unverändert bei 34,5 v.H. Der Landkreis hat dadurch im Jahr 2016 4.237 T€ mehr

Kreisumlage erzielt als noch im Vorjahr. Die Stadt Schwäbisch Hall trägt an den gesamten Kreisumlageerträgen des Landkreises mit rund 77.508 T€ 24 % oder rund ein Viertel des gesamten Aufkommens.

Die **Personalaufwendungen** sind, nach zuvor rückläufigen Beträgen, seit 2008 ständig gestiegen. Im Jahr 2016 wurde der Planansatz zwar erneut unterschritten (1.076 T€), hat sich allerdings im Vergleich zum Jahr 2015 um 674 T€ nochmals deutlich erhöht. Hauptgrund dafür ist der Ausbau der Betreuung in den Kindertagesstätten. In der Betrachtung zusammen mit den städtischen Eigenbetrieben sind die Personalaufwendungen auf über 30 Mio. € angestiegen.

Entwicklung der Personalkosten Stadt gesamt

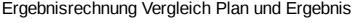


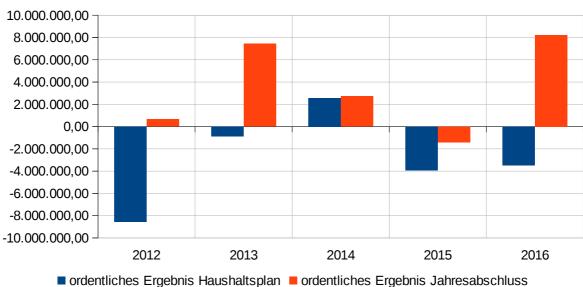
Die dritte große Position auf der Aufwandsseite sind die **Sach- und Dienstleistungen**. Hier wurden insgesamt zwar 1.452 T€ weniger benötigt als geplant, allerdings wurden mit 4.352 T€ gebildeten Ermächtigungsübertragungen 1.207 T€ mehr gebildet als von 2015 nach 2016.

Durch die eventuelle Inanspruchnahme von Ermächtigungen aus dem Vorjahr ist eine solide Planung nicht möglich. Werden solche Mittel vollständig in Anspruch genommen, kann es zu deutlichen Ergebnisverschlechterungen kommen (siehe auch 4.2.)

4.1.3. Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.





Auch in den vergangenen Jahren ist das tatsächliche ordentliche Ergebnis besser ausgefallen als veranschlagt, doch im Jahr 2016 war die Verbesserung bisher am größten. Geplant war im Jahr 2016 ein Fehlbetrag von -3.483.800,- €, der Jahresabschluss ergab ein ordentliches Ergebnis von 8.225.281,23 €. Dies entspricht einer Ergebnisverbesserung von rund 11.709 T€.

Die wesentlichen Veränderungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen gegenüber den Planansätzen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Es werden Planabweichungen über 50.000 € dargestellt. Die Planabweichungen wurden vom FB Finanzen im Jahresabschluss detailliert aufgeführt und erläutert.

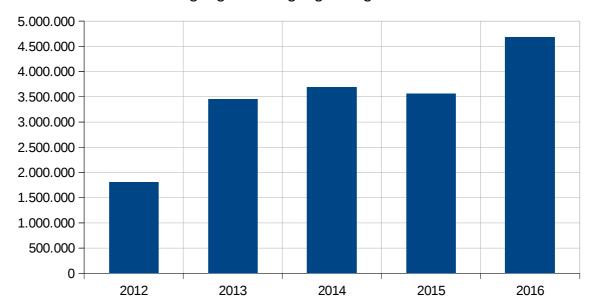
Wesentliche Planabweichungen 2016 in T		·
bei den ordentlichen Erträgen	mehr w 9.590,2	eniger
Steuern und ähnliche Abgaben davon	6.837,9	
Gewerbesteuer	6.295	
Einkommensteuer	59 97	
Grundsteuer Vergnügungssteuer	381	
Zuweisungen und Zuwendungen	1.278,1	
davon Kommunale Investitionspauschale	276	
Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft	1.021	
FAG-Zuweisungen Schulträgeraufgaben	174	-403
Straßenbeleuchtung LED-Umstellung (Abrechnung erst in den Folgejahren) Landeszuschüsse für Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen	123	-403
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen	82	
Öffentlich-rechtliche Entgelte	142,4	
davon Gebühren Baurechtsamt	261	
Gebühren der Ordnungsverwaltung	62	
Sporthallengebühren (Verrechnung mit Schulen und Vereinen)		-143
privatrechtliche Leistungsentgelte		-8,4
davon Mieten und Pachten (inkl Verrechnung)	53	
Erbbauzinsen (inkl. Verrechnung)		-149
Sonstige, insbesondere Schadensregulierung	53	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen davon	238,6	
Mittagessensversorgung Grundschulen und Kindertageseinrichtungen	99	
Erstattungen Landkreis und Gemeinden insbes. Schülerbeförderung, Brandschutz		-63
AAG-Erstattungen	255	
Zinsen und ähnliche Erträge Aktivierte Eigenleistungen	42,1	-200,0
sonstige ordentliche Erträge	1.177,9	200,0
davon		
Konzessionen (insbesondere Wasser und Fernwärme)	235 60	
Bußgelder Verzinsung von Steuernachzahlungen	716	
Auflösung Sonderposten	51	
Umsatzsteuererstattungen	53	
bei den ordentlichen Aufwendungen	-2.118,8	
Personalaufwendungen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-1.076,0 1.452.0
davon		-1.452,0
Hochbauunterhaltung	152	
Tiefbauunterhaltung		-487
Erwerb und Unterhaltung von beweglichem Vermögen Gebäude- und Grundstücksmieten sowie -pachten		-469 -91
Gebäudebewirtschaftung		-262
Sonstige z. B. Lernmittel, Lehr- und Unterrichtsmaterial, EDV-Aufwendungen		-254
planmäßige Abschreibungen	546,4	-73,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen Zinsen aus geplanter Darlehensaufnahme		-7 3,9 -75,0
Transferaufwendungen	317,3	,.
davon		60
FAG-Umlage Gewerbesteuerumlage	523	-63
Kulturförderung (v.a. Zuschüsse für die Instandsetzung der Kirchen)	109	
Sportförderung		-120
Defizitabdeckung beim Eigenbetrieb Friedhöfe		-59 - 370.0
sonstige ordentliche Aufwendungen davon		-379,9
Straßenentwässerungskosten		-52
Deckungsreserve Personalkosten		-288
Ergebnisverbesserung	11.709,1	

4.2. Ermächtigungsübertragungen

Übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung. In der Ergebnisrechnung wurden **4.686.169,93 €** Ermächtigungsübertragungen gebildet. Dies sind 1,12 Mio. € mehr als im Vorjahr.

Ermächtigungsübertragungen Ergebnishaushalt

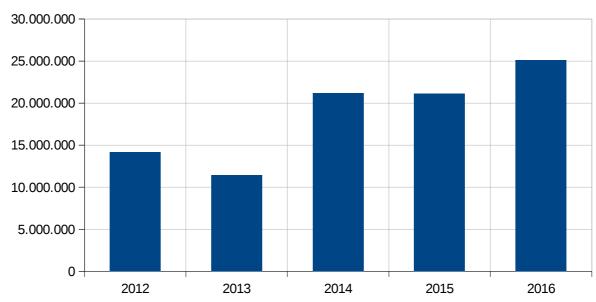


Haushaltsübertragungen im Ergebnishaushalt erhöhen immer die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel. Hatten in der Kameralistik diese Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet, so erfolgt nach den Regelungen des neuen Haushaltsrechts die Ergebnisbelastung erst im Folgejahr.

Übertragende Ermächtigungen im Finanzhaushalt

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Mit Beschluss des Gemeinderats am 15.03.2017 wurden insgesamt **25.128.531,76** € investive Ermächtigungsübertragungen beschlossen.

Investive Ermächtigungsübertragungen



Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, belasten aber auch gleichzeitig dessen Liquidität.

Diese hohen Mittelübertragungen zeigen, dass viele im Haushaltsjahr geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten und dass für die Veranschlagungen der Auszahlungen

- die Grundsätze für die Veranschlagung von Investitionen nach § 12 Abs. 2 GemHVO wonach Mittel erst dann veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind, nicht ausreichend beachtet wurde
- das Kassenwirksamkeitsprinzip, was bedeutet, dass Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind (§80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO), ebenfalls nicht ausreichend beachtet wurde.

Künftig sollte daher die Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im jeweiligen Planjahr abgestellt werden.

4.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen auszuweisen, es werden hier also die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr gegenübergestellt.

Durch die umfassende Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an Liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinanzrechnung schließt 2016 wie folgt ab:

Finanzrechnung					
	2015	2016			
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.227.801,40 €	12.442.901,77 €			
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-6.753.530,18€	-11.496.810,93 €			
Finanzierungsmittelüberschuss/Finanzierungsmittelbedarf	-3.525.728,78 €	946.090,84 €			
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00€	0,00€			
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	199.198,13€	-34.852.851,44 €			
Veränderung Zahlungsmittelbestand	-3.326.530,65 €	-33.906.760,60 €			
Zahlungsmittelbestand 01.01.	51.187.442,21 €	47.860.911,56 €			
Zahlungsmittelbestand 31.12.	47.860.911,56 €	13.954.150,96 €			

Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Der Zahlungmittelbestand entspricht der Bilanzposition Liquide Mittel. Bis zum Jahr 2015 wurden sämtliche zu Verfügung stehenden Geldanlagen sowie die Kassenkredite an die Eigenbetriebe der Stadt unter den Liquiden Mitteln geführt. Die Kämmerei hat im Jahr 2016 entsprechend den Vorgaben der VwV Produkt- und Kontenrahmen die Zuordnung zu den Bilanzpositionen Liquide Mittel, Ausleihungen, Wertpapiere, Geldanlagen und übrige privatrechtliche Forderungen vorgenommen. Dadurch hat sich der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand stark verändert.

Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft auf. Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. für die Schuldentilgung verwendet werden. Der im Jahr 2016 erreichte Zahlungsmittelüberschuss von rund 12.443 T€ kann, da die Stadt keine Tilgungen zu zahlen hat, in voller Höhe zur Eigenfinanzierung der Investitionen verwendet werden.

Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2016 war der Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen mit rund 11.497 T€ wesentlich höher als im Vorjahr mit ca. 6.754 T€. Dennoch konnten die durchgeführten Investitionen im Jahr 2016 durch den hohen Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit komplett mit Eigenmitteln finanziert werden. Es konnte sogar ein Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von 946 T€ ausgewiesen werden. Im Jahr 2015 war eine Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln nur knapp zur Hälfte möglich.

Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. Da der städtische Haushalt schuldenfrei ist, ist der Saldo bei 0 €.

Schuldenstand insgesamt					
	Stand in €				
Bereich	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Kämmerei- haushalt	0	0	0	0	0
Eigenbetrieb Abwasser	39.947.602	40.750.361	42.136.297	42.216.683	40.118.428
Eigenbetrieb Werkhof	2.069.119	1.880.682	1.694.259	1.534.588	2.799.397
Eigenbetrieb Friedhöfe	3.637.500	3.525.500	3.412.500	3.050.000	2.687.500
EB Touristik und Marketing	0	0	0	0	0
Gesamt	45.654.221	46.156.543	47.243.056	46.801.271	45.605.325

Zusätzlich bestehen zum 31.12.2016 von der Stadt Schwäbisch Hall gewährte **Kassenkredite** in Höhe von:

Eigenbetrieb Abwasser: 2.440.000 € Eigenbetrieb Werkhof: 400.000 € Eigenbetrieb Friedhöfe: 450.000 €

Es ist zwar erfreulich, dass der städtische Haushalt schuldenfrei ist, dennoch sind für das Gesamtbild der finanziellen Situation auch die Schulden der städtischen Eigenbetriebe zu berücksichtigen. Die Gesamtverschuldung der letzten fünf Jahre beträgt durchschnittlich ca. 46 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Kassenkredite wäre der **Schuldenstand am 31.12.2016 insgesamt bei ca. 48,9 Mio.** €. Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist zu berücksichtigen, dass der Kämmereihaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von insgesamt ca. 6,3 Mio. € gewährt hat.

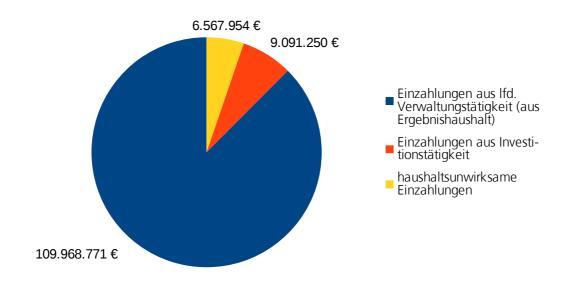
Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2016 wie folgt dar:

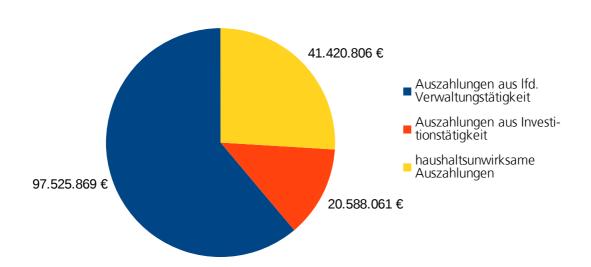
Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge				
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	6.567.954,47 €			
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-41.420.805,91 €			
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-34.852.851,44 €			

Die große Differenz der haushaltsunwirksamen Auszahlungen zum Vorjahr und auch zu den haushaltsunwirksamen Einzahlungen im Haushaltsjahr betrifft Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln, die bisher bei den Liquiden Mitteln geführt wurden.

Struktur der Einzahlungen



Struktur der Auszahlungen



5. Teil Bilanz

5.1. Bilanz zum 31.12.2016

Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung					
	Bilanz		Veränderung		
	31.12.2015	31.12.2016			
Aktiva	T€	T€	T€		
Immaterielles Vermögen	158	127	-31		
Sachvermögen	228.210	234.281	6.071		
Finanzvermögen	95.739	99.538	3.799		
Aktive Rechnungsabgrenzung	155	288	133		
geleistete Investitionszuschüsse	5.471	6.392	921		
	329.733	340.626	10.893		
Passiva					
Basiskapital	247.963	247.963	0		
Rücklagen	22.926	34.748	11.822		
Sonderposten	50.292	50.732	440		
Rückstellungen	108	208	100		
Verbindlichkeiten	4.232	2.813	-1.419		
Passive Rechnungsabgrenzung	4.212	4.162	-50		
3 0 0	329.733	340.626	10.893		

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO:

- Bürgschaften	203.950.472,46 €
- Ermächtigungsübertragungen	29.814.701,69 €
- Kreditermächtigungen	10.000.000,00 €

Nach § 42 GemHVO sind unter der Bilanz die **Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken**, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierzu gehören insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und lässt auch die Angabe der Vorbelastung für jede Art in einem Betrag zu.

Für die Notwendigkeit dieses Vermerks ist die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme ausreichend. Die Angaben unter die Bilanz sind in jedem Fall vollständig aufzunehmen, auch dann, wenn mit einer Inanspruchnahme überhaupt nicht gerechnet wird. Die Beträge sind in voller Höhe und unsaldiert auszuweisen. Eine Darstellung ausschließlich an anderer Stelle wie z.B im Rechenschaftsbericht oder im Anhang ist nach § 42 GemHVO nicht zulässig.

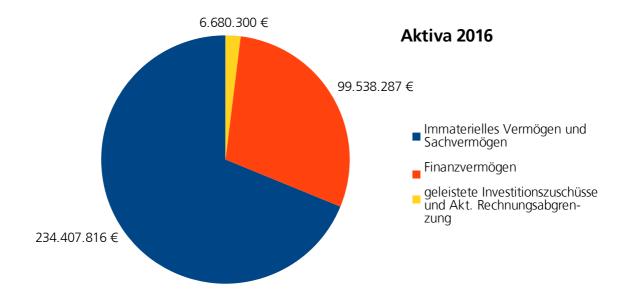
Die von der Stadt Schwäbisch Hall übernommenen Bürgschaften sind daher mit der Höhe der Hauptschuld zum Bilanzstichtag anzugeben. Zum 31.12.2016 hatten die von der Stadt übernommenen **Bürgschaften** eine Gesamtsumme von

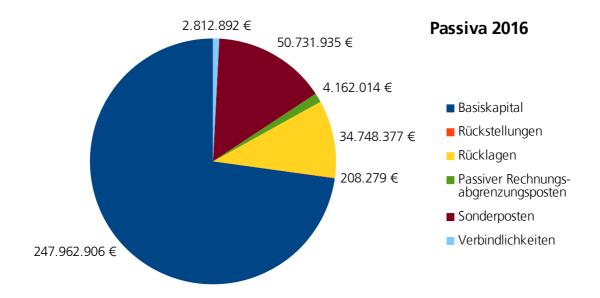
203.950.472,46 €, davon 178.731.412,13 € Ausfallbürgschaften zugunsten der städtischen Beteiligungsgesellschaften. Da Bürgschaften eine vertraglich zwingende Verpflichtung zur Folge haben können, sollte bei diesem erheblichen Umfang das damit verbundene Risiko stets im Fokus behalten werden. Das Bayerische Staatsministerium des Innern schreibt hierzu: "....Der Einwand der kommunalen Gesell-

schafter, das Ausfallrisiko der Gesellschaft bzw. des Kommunalunternehmens sei wegen des Einflusses der kommunalen Gesellschafter "quasi ausgeschlossen", geht fehl. Das originäre Ausfallrisiko erwächst nicht primär aus dem Gesellschafterkreis einer Gesellschaft, sondern aus dem von der Gesellschaft verfolgten Geschäftsmodell und ihrer wirtschaftlichen Situation…."

Die Angabe der übertragenen Haushaltsermächtigungen sind zusätzlich zur Darstellung im Anhang auch unter der Bilanz, zumindest summarisch, aufzuführen.

Zu der Darstellung der möglichen Belastung künftiger Haushaltsjahre gehören auch Gewährverträge oder auch Rechtsgeschäfte, die einer Bürgschaft oder einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommen. Auch noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen sind unter der Bilanz zu vermerken.





5.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

5.2.1. Aktiva

5.2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände						
Stand 01.01.2016	Abschreibungen	Stand 31.12.2016				
158.294 €	11.854 €	-43.054 €	127.095 €			

Die Zu- und Abgänge betreffen DV Software und Lizenzen. Für die Abschreibung ist nach § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, vorrangig die örtliche Einschätzung über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gegenstandes.

Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

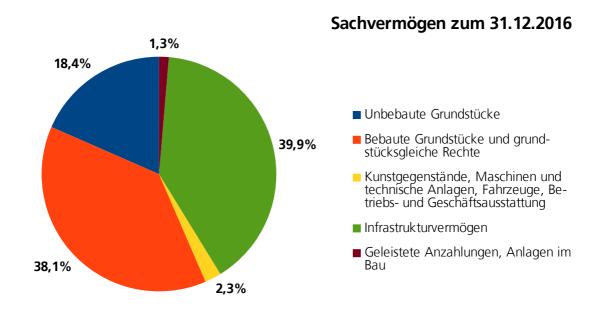
5.2.1.2. Sachvermögen

Sachvermögen						
Stand 01.01.2016 Zugänge Abgänge Stand 31.12.201						
Unbebaute Grundstücke	45.771.229 €	2.645.982 €	-5.225.415 €	43.191.796 €	18	
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Infrastrukturvermögen	80.291.060 € 91.442.660 €	12.949.841 € 5.133.503 €	-4.042.778 € -3.121.791 €	89.198.123 € 93.454.373 €	38 40	
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Maschinen u. Technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsaustattung	5.238.529 €	858.293 €	-809.398 €	5.287.425 €	2	
Geleistete Anzahlungen,					_	
Anlagen im Bau			-20.717.101 €	3.149.005 €	100	
Summe Sachvermögen	228.210.040 €	39.981.104 €	-33.910.483 €	234.280.721 €	TOO	

Mit 40% stellt das Infrastrukturvermögen den größten Vermögenswert innerhalb des Sachvermögens dar und ist im Jahr 2016 um rund 2 Mio. € angestiegen. Die Position Bebaute Grundstücke hat sich sogar um rund 8,9 Mio. € erhöht und nimmt mit 38% den zweiten großen Teil des Sachvermögens ein. Insgesamt ist die Bilanzposition Sachvermögen um rund 6 Mio. € angestiegen.

Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf rd. 7.710 T€.

Stichprobenartig wurden einige Aktivierungen von Baumaßnahmen und Beschaffungen nachgeprüft. Die Ansätze des Sachvermögens sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.



Aktivierte Eigenleistungen

Leistungen, die die Stadt für die Herstellung von Gütern für den eigenen Bedarf erbringt, sind zu aktivieren und den jeweiligen Maßnahmen zuzurechnen (§16 Abs. 5 GemHVO). Beispielsweise erbringen die städtischen Hochbau- und Tiefbauabteilungen Leistungen für Baumaßnahmen der Stadt. Diese Leistungen würden, wenn sie die Stadt nicht selbst erbringt, von Dritten durchgeführt und bezahlt werden. Da diese Fremdkosten zu den Baukosten gezählt werden, fordert das Kommunale Haushaltsrecht die Aktivierung der Eigenleistungen und Zurechnung zu den Baukosten. Damit werden alle Kosten, die durch die Maßnahme verursacht wurden, dargestellt, einschließlich der Personal- und Sachkosten. Außerdem wird dadurch den Grundsätzen der Bilanzklarheit und -wahrheit Rechnung getragen.

In den letzten Jahren waren jeweils 200.000 € bis 300.000 € für aktivierte Eigenleistungen im Haushaltsplan veranschlagt. 2015 und 2016 wurden diese allerdings nicht gebucht, obwohl zum Beispiel die Kindertagesstätte Breit Eich (Buchung bis 2014), die Feuerwachen Ost und West (Buchung bis 2014), die Sanierung der Hagenbachhalle oder die Kunstrasenplätze von städtischen Abteilungen betreut wurden. Als Grund hierfür wurde der hohe Aufwand der Verrechnung genannt. Im Jahr 2014 wurden noch Eigenleistungen i.H.v. 173.264,45 € gebucht. Eigenleistungen sind künftig wieder zu aktivieren.

5.2.1.3. Finanzvermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen				
Stand 31.12.2016 41.699.601 €	Abschreibungen -1.671 €	Zugänge 846.262 €	Stand 01.01.2016 40.855.009 €	
	Sonstige Beteiligungen			
132.550 €	0€	0€	132.550 €	
	Sondervermögen			
3.831.112 €	0€	59.352 €	3.771.759 €	

Die Zugänge bei der Bilanzposition "Anteile an verbundenen Unternehmen", also die Einbringung der Grundstücke Nefflenallee in Hessental und einer Teilfläche im Katzenkopf in die Kapitalrücklage der GWG Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft, wurden richtig dargestellt. Der Zugang beim Sondervermögen betrifft die Erhöhung der Kapitalrücklage beim Eigenbetrieb Friedhöfe.

Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Ausleihungen

Ausleihungen				
nge Abgänge	Zugänge	Stand 01.01.2016		
27 € -1.938.525 €	3.779.027 €	43.410 €		

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Gemeinde erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dauerhaft dienen sollen. Die Ausleihung dient dabei der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Mindestlaufzeit von Ausleihungen beträgt ein Jahr. Zu den Ausleihungen gehören auch langfristige Darlehen der Gemeinde an z.B. Eigenbetriebe, Stiftung oder Vereine, die allerdings auch eine Mindestlaufzeit von über einem Jahr haben müssen.

Ausleihungen an "Dritte"

Wie im letzten Bericht bereits dargelegt, bestehen zwei Darlehen an einen privaten Darlehensnehmer zur Umsetzung eines kulturellen gastronomischen Projekts. Diese Darlehen erfüllen **nicht die Kriterien einer Ausleihung**, da diese weder dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen noch öffentliche Aufgaben erfüllen. Daher gehören diese Darlehen auch nicht zum Aufgabenspektrum der Stadt.

Um die Darlehensschulden zu bedienen, werden die Darlehensraten mit Forderungen verrechnet. Dadurch ist es möglich, die fälligen Raten zu begleichen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass der mit der Privatperson vereinbarte Tilgungsplan für die Darlehen eingehalten und keine weiteren Darlehen in dieser Form gewährt werden.

Sonstige Einlagen

Sonstige Einlagen					
Stand 01.01.2016	Stand 01.01.2016 Zugänge Abgänge				
0€	37.555.013 €	-2.700.000 €	34.855.013 €		

Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen. Unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Abs. 2 GemO) sollen die in absehbarer Zeit nicht benötigten Gelder aus dem Kassenbestand (Liquide Mittel) herausgenommen und möglichst ertragbringend angelegt werden. Dennoch ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Sicherheit für diese Geldanlage besteht und die Mittel bei Bedarf bzw. für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sind.

Alle Gelder, die nicht mehr dem Kassenbestand oder den Sichteinlagen zugeordnet werden können, weil es an der sofortigen Verfügbarkeit fehlt, die aber gleichzeitig eine Laufzeit unter einem Jahr haben, sind unter den sonstigen Einlagen zu bilanzieren (Bilanzkonto 1492).

Unter dieser Bilanzposition gab es bis zum Jahr 2015 keine Ansätze. Nach der im Jahr 2016 vorgenommenen Einstufung der Liquiden Mittel entsprechend der VwV Produkt- und Kontenrahmen werden nun Geldanlagen in Höhe von 30.965.013 € in der Bilanzposition Sonstige Einlagen bilanziert.

Kassenkredite an die Eigenbetriebe und die Stiftung, die nun ebenfalls hier bilanziert wurden, gehören, wie im letzten Schlussbericht bereits dargestellt, zu den übrigen privatrechtlichen Forderungen (Konto 1691).

Forderungen

Forderungen				
Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	
3.075.060 €	133.833.693 €	-133.726.805 €	3.181.948 €	

Die GPA hat in ihrem Prüfbericht vom 11.02.2015 darauf hingewiesen, dass die an die Eigenbetriebe ausgeliehenen Kassenkredite nicht unter den Liquiden Mitteln, sondern unter den übrigen privatrechtlichen Forderungen Konto 1691 zu bilanzieren sind. Der Kassenkredit hat beim Eigenbetrieb die Aufgabe Liquiditätsschwankungen zu überbrücken und die Zahlungsbereitschaft der Kasse zu gewährleisten. Zivilrecht-

lich handelt es sich um verzinsliche Darlehen im Sinne des BGB. Gewährte Kassenkredite sollten daher, wie im letzten Schlussbericht dargelegt, bei den übrigen privatrechtlichen Forderungen bilanziert werden.

Die Kämmerei sieht die gewährten Kassenkredite als Geldanlagen der Stadt und bilanziert diese Gelder daher bei den Sonstigen Einlagen.

Liquide Mittel

Liquide Mittel				
Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	
47.860.912 €			13.954.151 €	

Als Liquide Mittel der Gemeinde sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, die jederzeit für Kassenzwecke, d.h. für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sind. Sobald nicht jederzeit eine Verwendung als Zahlungsmittel möglich ist, da es vertragliche Beschränkungen gibt oder auch Gebühren dafür anfallen, ist es nach dem Kontenrahmen nicht möglich, diese Bestände unter den Liquiden Mitteln zu führen. Die im Jahresabschluss 2015 unter dieser Position geführten Bestände wurden vom Fachbereich Finanzen im Jahr 2016 je nach Verfügbarkeit der Mittel in die Bilanzposition Liquide Mittel, Sonstige Einlagen oder Ausleihungen aufgeteilt.

Entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hierzu gehören Girokonten und Geldmarktkonten)
- Kassenbestand
- Handvorschüsse.

Die Bestände sind als Teil des Finanzvermögens zum Bilanzstichtag mit ihrem Nominalwert anzusetzen, eine Saldierung von Guthaben und Verbindlichkeiten ist nicht zulässig. Der Endbestand an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung muss mit dem Bestand an Liquiden Mitteln übereinstimmen.

Im Jahr 2015 stimmten die gebuchten Stände nicht mit denen des Jahresabschlusses überein. Durch die im Jahr 2016 vorgenommenen Korrekturbuchungen zur Zuordnung können die Zu- und Abgänge im Jahr 2016 nicht dargestellt werden. Der Stand an Liquiden Mitteln zum 31.12.2016 stimmt mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung überein.

Finanzierung der Investitionen	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.442.901,77 €
- ordentliche Kredittilgungen (ohne Umschuldung)	0,00 €
Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel	12.442.901,77 €
- Investive Ermächtigungsübertragungen	-25.128.531,76 €
- Rückstellungen	-208.279,28 €
Notwendige Inanspruchnahme Liquider Mittel	-12.893.909,27 €
Investitionen	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-20.588.060,89 €
- Einzahlungen aus Investitonstätigkeit	9.091.249,96 €
Finanzierungbedarf aus Investitionstätigkeit	-11.496.810,93 €

Da keine Tilgungen zu leisten sind, steht der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit vollständig zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung. Zur Finanzierung aller Investitionen, also auch aus Ermächtigungsübertragungen, müsste allerdings auf die bestehende Liquidität bzw. Geldanlagen zurückgegriffen werden.

5.2.1.4. Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzung

	Aktive Rechnungsabgrenzung				
Star	Stand 01.01.2016 Zugänge Abgänge				
	155.074 €	288.586 €	-155.074 €	288.586 €	

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind selbständige aktive Bilanzierungsgegenstände, die die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes nicht erfüllen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen sowohl dem Einblick in die Vermögenslage als auch dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind als RAP auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als RAP werden beispielsweise Beamtengehälter und Nebenkostenvorauszahlungen (wie Stromabschläge und Telefonentgelte) für das folgende Jahr gebucht.

Die stichprobenartige Überprüfung der RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

	Sonderposten für geleistete Zuwendungen				
Stand 31.12.2016	Abgänge	Zugänge	Stand 01.01.2016		
6.391.715 €	-379.940 €	1.300.538 €	5.471.117 €		

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Im Jahr 2016 wurden Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 1.271 T€ ausbezahlt.

Investive Zuwendungen an Dritte werden zur Aufgabenerfüllung anstelle oder im Interesse der Gemeinde gewährt und auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt. Sie sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben.

Im Jahr 2016 wurden investive Zuschüsse für folgende Aufgaben an Dritte gewährt:

Kultur/Tourismus:rund 634.000 €Schulen/Kindertageseinrichtungen:rund 356.000 €Sportförderung:rund 240.000 €Dorfgemeinschaftshaus e.V.:rund 41.000 €

Die stichprobenartige Überprüfung der Sonderposten für geleistete Zuwendungen ergab, dass die Ansätze in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

5.2.2. Passiva

5.2.2.1. Basiskapital

Basiskapital				
Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	
247.962.906 €	0 €	0€	247.962.906 €	

An der Bilanzposition Basiskapital gab es keine Änderungen.

5.2.2.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen in €				
Bezeichnung	01.01.2016	Zuführung	Entnahme	31.12.2016
Rücklagen aus Überschüssen				
des ordentlichen Ergebnisses	9.416.497	8.225.281	0	17.641.778
				17.641.778
Rücklagen aus Überschüssen				
des Sonderergebnisses	12.815.417	3.514.190	0	16.329.607
				16.329.607
Zweckgebundene Rücklage				
Jagdpachten Ortsteile	36.930	17.186	-8.984	45.132
Rücklage aus				
Stellplatzablösebeiträgen	569.000	0	0	569.000
Zweckgebundene Rücklage				
Instandhaltung Gemeindestraßen	63.645	0	0	63.645
Zweckgebundene Rücklage Dr.				
Gerd Wunder Preis	7.951	12	0	7.962
Zweckgebundene Rücklage				
Stadtarchiv	16.404	0	0	16.404
Zweckgebundene Rücklage				
Spende Soziales	0	74.848	0	74.848
	693.930	92.045	-8.984	776.991
Rücklagen gesamt				34.748.377

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten, die Ergebnisse den jeweiligen Rücklagen zugeführt oder entnommen. Die im letzten Jahr festgestellte Spende für Soziales, die in den Sonderposten geführt wurde, wird nun als zweckgebundene Rücklage gebucht. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.2.3. Sonderposten

Sonderposten für Investi	tionszuweisunge	n, für Investitions	sbeiträge u. Sonstiges
Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016
50.291.869 €	3.363.728 €	-2.923.662 €	50.731.935 €

Empfangene investive Zuweisungen und Beiträge, Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite darzustellen. Es wird zwischen drei Arten von Sonderposten unterschieden:

- 2110 0000 Sonderposten für Investitionszuweisungen: Verschiedene Zuweisungen sind für investive Maßnahmen im Berichtsjahr in Höhe von rund 2.549 T€ eingenommen worden.
- 2120 0000 Sonderposten aus Investitionsbeiträgen: Erschließungsbeiträge sind als Sonderposten auszuweisen. Sie werden analog der Nutzungsdauer der zugehörigen Straße aufgelöst, d.h. sie reduzieren damit die Abschreibungen der Straße. Im Jahr 2016 wurden Sonderposten für Erschließungsbeiträge in Höhe von ca.180 T€ gebildet.

 2190 2000 Sonstige Sonderposten:
 Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonstiger Sonderposten zu passivieren und analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen. Rund 317 T€ sind im Berichtsjahr eingegangen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Sonderposten ergab, dass die Ansätze in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

5.2.2.4. Rückstellungen

Rückstellungen				
Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	
108.508 €	129.359 €	-29.589 €	208.279 €	

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen zu unterscheiden. Liegen die in § 41 Abs. 1 Nr. 1-6 GemHVO genannten Voraussetzungen vor, sind für die dort aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

Bei den gebildeten Rückstellungen handelt es sich zum einen um Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Altersteilzeit und zum anderen um die Übergangsversorgung für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Hierbei handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO.

Ebenfalls um eine Pflichtrückstellung handelt es sich bei der gebildeten Rückstellung nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO für die Sanierung von Altlasten, für die es eine vertragliche Verpflichtung zur Auszahlung gibt.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.2.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen (Leibrenten)

Verbindlichkeiten aus Leibrenten								
Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016					
732.799 €	0€	-87.435 €	645.364 €					

Bei Leibrentenverträgen handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, daher werden diese auch unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten geführt und werden in der Anlage Schuldenübersicht dargestellt.

Übrige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Stand 01.01.2016 Zugänge Abgänge Stand 31.12.2016 3.498.825 € 258.638.754 € -259.970.051 € **2.167.527** €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge), die einseitig von den Vertragspartnern im ausgewiesenen Umfang bereits erfüllt sind, jedoch von der Stadt Schwäbisch Hall noch nicht beglichen wurden (Auszahlung steht noch aus). Bilanziert werden hier auch Umsatzsteuer, Kautionen und Sicherheitseinbehalte.

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 umfassen folgende Positionen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:2.036.669,55 €Verbindlichkeiten aus Transferleistungen:21.810,78 €Sonstige Verbindlichkeiten:109.047,15 €

Der hohe Stand der Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr konnte um rund 1,3 Mio. € abgebaut werden. Zum Bilanzstichtag waren vom Eigenbetrieb Werkhof Rechnungen von rund 543.000 € offen, außerdem ausstehende Personalnebenkosten für die Beamten mit rund 186.000 € und mehrere größere Abschlagszahlungen für Baumaßnahmen.

5.2.2.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung								
Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016					
4.212.474 €	48.320 €	-98.780 €	4.162.014 €					

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Unter dieser Position wurden die bereits im Jahr 2011 eingenommene Erbbauzinsen für den ZOB-Parkplatz gebucht. Dieser wird jährlich entsprechend der Nutzungsdauer des dazugehörigen Gegenstandes aufgelöst.

Einzahlungen, deren Fälligkeit erst im Folgejahr besteht, wie beispielsweise verschiedene Steuern, Gebühren und Entgelte sowie eingezahlte Mieten für die Nutzung im Folgejahr, wurden ebenfalls unter der Bilanzposition Passive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht.

Die stichprobenartige Überprüfung der passiven RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig gebucht wurden.

5.2.3. Eckdaten der Bilanz

Schlussbilanz Stadt zum 31.12.2016								
Aktiva			Passiva					
	T€	Anteil		T€	Anteil			
Immaterielles Vermögen	127	0,04%	Kapitalposition	282.711				
			- Basiskapital	247.963	•			
Sachvermögen			- Rücklagen aus Ordentl. Ergebnis	17.642	5,18%			
- unbebaute Grundstücke			- Rückl. aus Übersch. Sondererg.	16.330	4,79%			
- bebaute Grdst. (Gebäude)	89.198	26,19%	- Zweckgebundene Rücklagen	777	0,23%			
- Infrastrukturvermögen	93.454	27,44%	Fehlbeträge ordentl. Ergebnis	0	0,00%			
- Kunstgegenstände	811	0,24%						
- Maschinen, techn. Anlagen	2.381	0,70%	Sonderposten	50.732	14,89%			
- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.095	0,62%	- für Investitionszuweisungen	28.766	8,45%			
- Anlagen im Bau	3.149	0,92%	- für Investitionsbeiträge	17.173	5,04%			
		•	- für sonstiges	4.793	1,41%			
Finanzvermögen	99.538	29,22%						
- Anteile an verb. Unternehmen	41.700	12,24%	Rückstellungen	208	0,06%			
- Beteiligungen, Kap.Einlagen	133	0,04%	- Lohn- und Gehaltsrückstellungen	182	0,05%			
- Sondervermögen	3.831	1,12%	- sonstige Rückstellungen	26	0,01%			
- Ausleihungen	1.884	0,55%	_					
- Geldanlagen	34.855	10,23%	Verbindlichkeiten	2.813	0,83%			
- Öffrechtl. Forderungen	2.227	0,65%	- die Krediten wirtsch. gleichk.	645	0,19%			
- Ford. aus Transferleistungen	2	0,00%	- aus Lieferungen u.Leistungen	2.037	0,60%			
- priv-rechtl. Forderungen	952	0,28%	- aus Transferleistungen	22	0,01%			
- liquide Mittel	13.954	4,10%	- sonstige	109	0,03%			
Abgrenzungsposten	6.681	1,96%	Abgrenzungsposten	4.162	1,22%			
- aktive Rechnungsabgrenzung	289		- passive Rechnungsabgrenzung	4.162	1,22%			
- Sonderposten	6.392	1,88%			· 			
	340.626	100,00%		340.626	100,00%			

5.2.4. Bilanzkennzahlen

Im Jahresabschluss der Kämmerei wurden die Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit neu aufgenommen. Darüber hinaus lassen sich noch folgende Kennzahlen ableiten:

<u>Selbstfinanzierungsquote:</u>

Die Selbstfinanzierungsquote gibt einen Einblick, in welchem Umfang die Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden. Dazu wird der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit den Bruttoinvestitionen (ohne Einzahlungen aus Investitionstätigkeit) ins Verhältnis gesetzt.

Dies ergibt für 2016 eine Selbstfinanzierungsquote in Höhe von 60 % (2015: 20%). Bei einer Berechnung der Quote mit den Nettoinvestitionen war im Jahr 2016 eine Selbstfinanzierung zu 100 % möglich.

<u>Investitionsquote:</u>

Zur Ermittlung der Investitionsquote werden die Auszahlungen für Investitionen ins Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesetzt.

Die Investitionsquote lag im Jahr 2016 bei 17 % (2015: 14 %).

Reinvestitionsquote:

Die Reinvestitionsquote zeigt, ob das Vermögen der Stadt erhalten werden konnte. Dazu werden die Nettoinvestitionen (Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelabflüsse) ins Verhältnis zu den Abschreibungen gesetzt. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträgen werden hier nicht berücksichtigt.

Die Reinvestitionsquote betrug im Jahr 2016 180 % (2015: 145 %).

Bei Nettoinvestitionen von rund 13,9 Mio.€ und Abschreibungen von rund 7,7 Mio.€ entspricht dies einem Vermögensaufbau von rund 6,2 Mio.€.

Steuerquote:

Die Steuerquote zeigt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gemeinde aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten ordentlichen Erträge der Gemeinde. Sie verdeutlicht also den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen.

Die Steuerguote lag im Jahr 2016 bei 65 % (2015: 66 %).

6. Teil Tiefen- und Sonderprüfungen

6.1. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

Bei der Stadtverwaltung und den rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben sind alleine für die Buchhaltung drei verschiedene Finanzprogramme von unterschiedlichen Anbietern, die auch nicht miteinander kompatibel sind, im Einsatz. Die Stadt arbeitet mit Finanz +, die Eigenbetriebe Werkhof, Friedhöfe und Abwasser mit SAP und der Eigenbetrieb Touristik und Marketing mit Addison. Hierzu sind jeweils Lizenzgebühren zu entrichten, Mitarbeiter müssen unterschiedlich geschult werden und nicht zuletzt ist es unter diesen Voraussetzungen schwieriger einen Gesamtabschluss nach § 95 a GemO zu erstellen. Daher empfehlen wir die Umstellung auf ein einheitliches Finanzprogramm.

6.2. Finanzsoftware Finanz+ der Fa. Dataplan

Sowohl die eingesetzte Finanzsoftware als auch deren praktische Anwendung haben sich seit 2010 stetig verbessert. Wesentlich dazu beigetragen hat die gute Zusammenarbeit zwischen dem FB Finanzen und der Fa. Dataplan, die notwendige Softwareanpassungen zum Teil auch kurzfristig umsetzt.

Bemängelt werden muss, dass nicht mehr genutzte bzw. gepflegte Berichte weiter im System erscheinen. Wichtig wäre aber auch, dass Updates vor dem Einspielen durch die Fa. Dataplan umfassend geprüft werden. Dass nach Updates Berichte von vergangenen und buchungstechnisch abgeschlossenen Jahren nicht mehr übereinstimmen oder nicht mehr aufgerufen werden können, darf nicht vorkommen.

Derzeit wird die Software durch die Gemeindeprüfungsanstalt geprüft und testiert.

6.3. Prüfung der Zuschüsse

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei Zuschüssen um Geldleistungen vom öffentlichen Bereich an natürliche Personen oder Einrichtungen und Vereine handelt. Zuschüsse darf die Gemeinde dann gewähren, wenn sie den öffentlichen Zweck nicht selbst verfolgt, sondern dies Dritten überlässt.

In den letzten Jahren wurden folgende Zuschüsse gewährt:

	gele	eistete Zuschüsse	
Jahr	Ergebnishaushalt	investive Zuschüsse	Summe
2016	5.239.602,27 €	1.271.275,91 €	6.510.878,18 €
2015	5.517.596,07 €	1.951.316,70 €	7.468.912,77 €
2014	5.540.878,95 €	1.226.721,60 €	6.767.600,55 €
2013	5.335.061,72 €	1.417.694,84 €	6.752.756,56 €

6.3.1. Zuschüsse nach Haushaltsplan und Gemeinderatsbeschluss

Die im Haushaltsplan im Jahr 2016 vorgesehenen Zuschüsse (Anlage 5 des Haushaltsplans) wurden stichprobenartig überprüft. Dazu wurde ein Abgleich mit dem Planansatz und den Buchungen in Finanz+ gemacht. Für die stichprobenweise geprüften Zuschüsse, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen waren gab es - bis auf den unter 6.3.2. aufgeführten Zuschuss - einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss.

Auch bei den investiven Zuschüssen gab es entweder einen Planansatz im Haushalt oder eine entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat.

Für geleisteten Investitionszuwendungen wurden Sonderposten gebildet, diese wurden ebenso stichprobenartig geprüft.

Auch bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln an Dritte ist das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 77 Abs. 2 GemO einzuhalten. Für die investiven Zuschüsse sind in der Regel von den Empfängern Nachweise für die Verwendung der gewährten Förderung zu verlangen (**Verwendungsnachweise**). Zum einen kann so nachgewiesen werden, dass die öffentlichen Gelder für den Förderzweck ausgegeben wurden und zum anderen, dass mit ihnen sparsam und wirtschaftlich umgegangen wurde. Siehe dazu auch Prüfung "Sportpark am Kocher" (Nr. 9.1.9.)

6.3.2. Zuschuss aufgrund einer Verfügung

Beim "alten" Globe waren im Frühjahr 2016 Arbeiten zur Betriebssicherheit notwendig. Der dafür von den Freilichtspielen benötigte Betrag von 7.630,33 € wurde auf die Maßnahme 15007 "Globetheater Neubau" (investiv) gebucht, betreffen aber laufende Unterhaltungsmaßnahmen des "alten" Globe.

Außerdem haben die Freilichtspiele gegenüber der Stadt Kosten für den Rückbau des alten Globe von 6 Technikern in Höhe von 6.336 € geltend gemacht. Die Buchung erfolgte ebenfalls über die Maßnahme "Globetheater Neubau" die mit den Freilichtspielen wieder abgerechnet werden soll.

Insgesamt wurden den Freilichtspielen damit ein städtischer Zuschuss in Höhe von 13.966,33 € aufgrund einer verwaltungsinternen Verfügung ausbezahlt. Nach der städtischen Hauptsatzung ist der Gemeinderat bei einer Zuschussgewährung ab 2.500 € zuständig.

6.3.3. Dienstleistungen der Personalabteilung an Vereine

Die städtische Personalabteilung betreut für die Vereine VHS, Hohenloher Freilandmuseum und Freilichtspiele das Personal. Für die VHS werden ständig 13 MitarbeiterInnen (ab 2017 17 MitarbeiterInnen) von der Personalabteilung betreut, beim Hohenloher Freilandmuseum waren es 21 und bei den Freilichtspielen wurden im Jahr 2016 insgesamt 120 Personalfälle angelegt, verwaltet und beendet.

Festgestellt wurde, dass diese Leistungen den Vereinen nicht in Rechnung gestellt werden. Durch diese Vorgehensweise trägt die Stadt zusammen mit den Eigenbetrieben im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung die dafür anfallenden Personalkosten.

Personalbetreuungskosten für Vereine sollten daher als Zuschuss an den Verein ausgewiesen werden.

6.4. Personalwesen

6.4.1. Die Entwicklung der Personalkosten

Im Haushaltsplan war der Planansatz für Personalkosten der Stadt ohne Eigenbetriebe 25.355.179 €. Das Rechnungsergebnis 2016 betrug 24.278.774,05 € und lag um 1.076.404,95 € unter den geplanten Personalaufwendungen (-4,25%). Die Planabweichungen basieren auf nicht oder nur teilweiser Besetzung eingeplanter Stellen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwendungen um 674 T€ deutlich angestiegen. Hauptgründe hierfür waren die Tariferhöhungen 2016 von 2,4 % und mehr Erzieherstellen.

Jahr	Stadt	EB Abwasser	EB Werkhof (bis 2005 inkl. Friedhöfe)	EB Friedhöfe (ab 2006)	EB Touristik und Marketing (ab 2008)	Gesamt Per- sonalauf- wand
01	24.503.654	648.359				25.152.013
02	22.891.674	654.114				23.545.788
03	18.185.288	675.287	4.328.326			23.188.901
04	17.590.911	592.211	4.204.481			22.387.603
05	17.744.701	708.152	4.597.595			23.050.448
06	17.439.203	543.587	4.769.186	39.924		22.791.901
07	17.157.025	591.290	4.364.665	45.624		22.158.604
08	17.398.263	654.246	4.225.473	41.721	562.146	22.881.849
09	18.337.545	738.165	4.404.391	33.740	571.706	24.085.547
10	18.491.173	745.257	4.287.386	33.881	599.506	24.157.203
11	19.511.908	680.765	4.249.776	33.103	702.818	25.178.370
12	20.640.225	787.514	4.224.072	30.488	727.251	26.409.550
13	21.709.390	750.785	4.292.252	30.709	764.289	27.547.425
14	22.686.055	794.796	4.710.326	33.482	764.308	28.988.967
15	23.604.955	819.964	4.754.171	33.057	790.980	30.003.127
16	24.278.774	850.834	4.773.125	42.685	863.512	30.808.930

6.4.2. Prüfung der Verbuchung der Personalkosten im Finanz+

Die entstandenen Differenzen aus 2012 – 2015 zwischen DVV.Personal und der Verbuchung in Finanz+ wurden in 2016 korrigiert. Es waren 2.181,33 € im Bereich der Beamten und 8.476,97 € bei den Beschäftigten.

Buchungsabläufe wurden zwischen der Stadtkämmerei, der Stadtkasse und der Personalabteilung des Fachbereichs 10 besser koordiniert, um weitere Differenzen zu vermeiden.

Ein Abgleich beider Systeme ist schwierig, da nicht alle Personalaufwendungen in

DVV.Personal gebucht werden (Beispiel: Beihilfen, Unfallkasse, Umlagen). Auch im Jahr 2016 sind wieder Differenzen entstanden, die aber aufgrund verschiedener EDV-Systeme noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Die folgenden Prüfungsthemen beziehen sich aufgrund der Aktualität auch auf das laufende Jahr 2017.

6.4.3. Stellenplan – Stellenverschiebungen

Der Stellenplan 2017 wurde mit der Stellenübersicht 2017 (Stand: 04/2017) verglichen. Die tarifliche Überleitung im SuE-Bereich (Sozial- und Erziehungsdienst) aus 2015 wurde im Stellenplan zum Doppelhaushalt 2016/2017 noch nicht vollzogen. Der aktuelle Personalstand zum 30.06. und die zu erwartenden neuen Stellen werden im künftigen Stellenplan abgebildet. Die Tarifänderung im SuE-Bereich erfolgte nach diesem Stichtag.

In den Kindertagesstätten blieben zahlreiche Praktikumsstellen unbesetzt. Ursache hierfür ist die neue verkürzte Ausbildungsform (sog. PIA). Hier wird vom Fachbereich Hauptverwaltung zum nächsten Stellenplan reagiert. Die Stadt bietet vermehrt diese verkürzte Ausbildung an.

6.4.4. Stellenentwicklung – Stellenausschreibungen

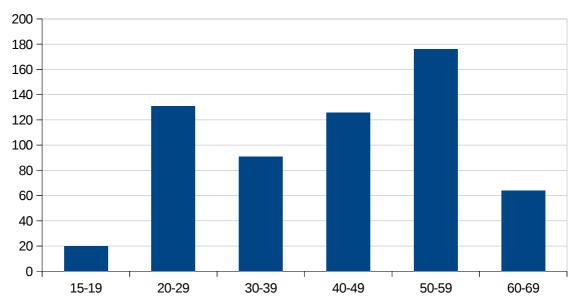
Im Jahr 2017 wurden einige Stellen in Gehaltsgruppen, die höher waren als die ursprüngliche Besetzung, ausgeschrieben. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass die Bewerberlage in manchen Berufen äußerst angespannt ist und man sich dadurch mehr Bewerber erhofft. Die Stellen in der höheren Gehaltsgruppe waren im Stellenpool vorhanden. Nach unserer Ansicht kann sich dadurch das Stellengefüge in einem Fachbereich und auch in der gesamten Verwaltung erheblich verändern. Mitarbeiter mit ähnlichen Aufgaben könnten demotiviert werden.

Unser Hinweis, dass aktuelle Stellenausschreibungen auf der Startseite der städtischen Homepage stehen, wurde noch nicht umgesetzt.

6.4.5. Altersstruktur der Stadtverwaltung – ohne Eigenbetriebe

Zum Stand vom 13.04.2017 waren von insgesamt 608 Beamten und Beschäftigten 64 Personen im Alter zwischen 60 und 69 Jahren. Hier sind die Ortsvorsteher und die Austräger des Nachrichtenblattes in den Ortschaften nicht enthalten. Im Alter 50 – 59 Jahren sind 176 Personen (in Voll- und Teilzeit) bei der Stadtverwaltung beschäftigt.



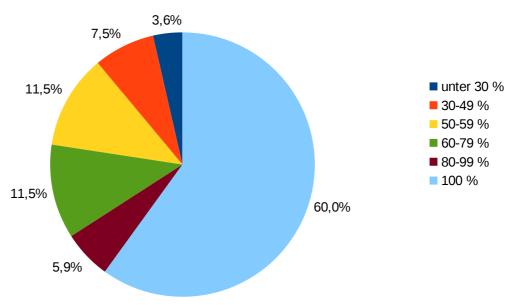


Sämtliche Fachbereiche haben bereits Personalwechsel zu verzeichnen oder es stehen personelle Veränderungen altersbedingt in Kürze an. Dadurch, dass langjährige MitarbeiterInnen in Ruhestand gehen, geht auch Fachwissen verloren. Eine Einarbeitung des Nachfolgers durch den scheidenden Mitarbeiter ist oft nicht möglich, kann aber für den Nachfolger sehr hilfreich sein. Vor allem sind im Bereich 60 – 69 Jahre auch langjährige Fachbereichs- und Abteilungsleitungen, die in den nächsten Jahren ausscheiden, enthalten. Hier sollte rechtzeitig gehandelt werden, um eine angemessene Einarbeitungszeit zu ermöglichen.

6.4.6. Stellenstruktur der Stadtverwaltung

60 % der Beamten und Beschäftigten sind in Vollzeit angestellt. Die Verteilung der Stellenanteile sind dem Schaubild zu entnehmen. Nicht nur die Anzahl der Stunden ist äußerst variabel, sondern das Teilzeitmodell überhaupt (Bsp. 50 % in einer 3 Tage-Woche oder 5 Tage-Woche). Die Besetzung erfolgt in Abstimmung mit den Fachbereichen, dabei wird auf eine familienfreundliche Lösung geachtet.





Weitere Prüfungsthemen im vergangenen Jahr waren u.a.:

- Verbuchung der Ersatzleistungen der Krankenkassen:
 Bisher wurden diese Erträge nicht bei den entstandenen Aufwendungen,
 sondern im THH 3 gesammelt verbucht. Dadurch waren im Jahr 2016 die
 Personalaufwendungen im Saldo um rund 255 T€ in anderen Fachbereichen
 zu hoch. Ab 2017 werden die Beträge den entsprechenden Produkten
 zugeordnet.
- Überprüfung der Feuerwehr-, Vertretungszulage und Besitzstandszulage Kind
- Einführung der neuen Entgeltordnung des TvöDs:
 Überprüfung der Umstellung der Gehaltsgruppe EG 9
- Prüfung von Einzelfällen des Personalwesens

Fast alle überprüften Fälle wurden von der Personalabteilung richtig bearbeitet. Die anderen Punkte wurden besprochen, zum Teil bereits bereinigt oder dem Fachbereich 10 zur weiteren Prüfung gegeben.

6.4.7. Prüfung der EDV-Schulungen in 2016

Ende 2015 wurde der Schulungsbedarf an EDV-Schulungen für die Verwaltung ermittelt. Darauf wurden in 2016 zahlreiche EDV-Schulungen von einem Unternehmen angeboten. Die Kosten für die Schulungen betrugen 22.967 €. Bei der Prüfung der Unterlagen ist aufgefallen, dass zahlreiche Schulungen durchgeführt wurden, die die Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmern nicht erfüllten. Bei Schulungen unter 5 Teilnehmern muss die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt werden. Um die Auslastung der Schulungen zu erhöhen, wurden dem Fachbereich 10 einige Lösungsvorschläge mitgeteilt. Alternativ könnten Schulungen auch von städtischen Mitarbeitern durchgeführt werden, so dass keine Kosten entstehen, wenn eine Schulung mangels Teilnehmer abgesagt werden müsste.

6.5. Kassenprüfungen

Prüfungsauftrag

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt u.a. die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist bei der Gemeindekasse (Stadtkasse - Hauptkasse) einmal jährlich und bei Zahlstellen, die einen Jahresumsatz von 2.000 € überschreiten, alle 2 Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. In früheren Jahren mussten Zahlstellen grundsätzlich alle 2 Jahre überprüft werden, nach dem 2006 neu gefassten § 1 Abs. 3 der GemPrO, sind Zahlstellen mit jährlichen Einnahmen und Ausgaben von regelmäßig zusammen nicht mehr als 2.000 € nur noch in "angemessenen Zeitabständen" zu prüfen, wobei die Praxis der Kommunalverwaltung hier von einem Zeitraum zwischen 3 und 5 Jahren ausgeht.

Unvermutete Prüfung der Stadtkasse

Die unvermutete Prüfung der Stadtkasse wurde am 30.11.2016 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten.

Der Kassen-Ist-Bestand bei der Stadt, der Stiftung zum Heiligen Geist sowie den Eigenbetrieben Werkhof, Abwasserbeseitigung und Friedhöfe stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Geldanlagen, offene Forderungen der Stadt und der Eigenbetriebe. Unerledigte Prüfungsbemerkungen aus früheren Jahren gab es keine. Die Prüfung ergab, dass die Kasse einwandfrei geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

Geldanlagen

Vor jeder Geldanlage werden grundsätzlich mehrere Angebote eingeholt. Der Abschluss erfolgt i.d.R. über einen Vermittler, aber direkt mit der betreffenden Bank. Alle Geldgeschäfte werden zwar grundsätzlich nur mit Banken getätigt, es wurden von der städtischen Liquidität auch Gelder bei der Eigengesellschaft HGE, bei der

Hospitalstiftung, bei einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke sowie den Eigenbetrieben Friedhöfe und Abwasserbeseitigung angelegt bzw. Kassenkredite gewährt. Die Hospitalstiftung legte Gelder bei den Stadtwerken, einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke und beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung an. Insgesamt hatte die Stadt zum Prüfungszeitpunkt Geldanlagen von rd. 39,97 Mio. €, die Hospitalstiftung hatte knapp 17,55 Mio. € angelegt.

Offene Forderungen der Stadt

Die Prüfung beschränkte sich auch in diesem Jahr auf die stichprobenartige Kontrolle einzelner Bereiche. Die offenen Forderungen auch aus früheren Jahren werden in einer Debitorenliste erfasst und von der Stadtkasse überwacht. Das Mahn- und Beitreibungswesen war nicht zu beanstanden. Der Kassenverwalter hat eine "Interne Dienstanweisung offene Forderungen" erstellt. Diese dient als Leitfaden für eine effektive und wirtschaftliche Beitreibung offener städtischer Forderungen.

Niederschlagungen

Schulden, die über einen längeren Zeitraum nicht beigetrieben werden können, werden entweder erlassen (Forderung erlischt) oder niedergeschlagen. Die Niederschlagung erfolgt unter Eintrag ins Vormerkbuch, d.h. die Forderung bleibt bestehen und kann evtl. zu einem späteren Zeitpunkt beigetrieben werden. Diese Niederschlagungsliste wird vom Kassenverwalter in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. eine neue Beitreibung versucht.

Über die Niederschlagungen wird je nach Höhe des Betrages von der Kämmerei, dem Oberbürgermeister, dem Ausschuss (VFA) oder dem GR entschieden.

Im Zuge der Umstellung auf die Doppik müssen die Forderungen in der Bilanz mit der voraussichtlich realisierbaren Höhe und nicht allein mit der nominellen Höhe angegeben werden. Dies hat zur Folge, dass der Forderungsbestand jährlich neu bewertet werden muss.

Die Auswertungen in Finanz+ (offene Posten) haben den Nachteil, dass hier auch niedergeschlagene Forderungen aufgeführt sind. In 2016 wurden Altfälle – mit durchlaufener Insolvenz – endgültig niedergeschlagen. In der Durchsicht der offenen Posten sind weitere solche Altfälle aufgefallen, die noch nicht endgültig niedergeschlagen wurden. Dies ist im Oktober 2017 nachgeholt worden.

Die offenen Forderungen der Eigenbetriebe Werkhof, Abwasser und Friedhöfe wurden ebenfalls geprüft. Die Prüfungsbemerkungen zur Kassenprüfung der Eigenbetriebe sind in den jeweiligen Berichten aufgeführt.

6.6. Prüfung der Zahlstellen im FB 32

Die Prüfung der Zahlstellen im Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung umfasste sowohl die Barbestände der einzelnen Zahlstellen, als auch die Fallprüfung der einzelnen Gebührentatbestände. Aufgrund der Vielzahl der gebuchten Belege konnte die Prüfung nur stichprobenartig durchgeführt werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 21 Zahlstellen eingerichtet und wurden aktiv bebucht. Gebühren können direkt vor Ort mit Bargeld und über EC-Karten bezahlt werden. Die Entscheidung dazu hat der Kunde. Mittlerweile wurden Hinweise aufgestellt, dass die Bezahlung der Gebühren bevorzugt unbar geschehen soll.

2016 wurden insgesamt 245.296,30 € bar eingenommen. Dem stehen EC-Zahlungen von 136.635,90 € gegenüber. Tendenziell erhöht sich der Anteil an EC-Zahlungen.

Die Barbeträge werden in regelmäßigen Abständen direkt bei der Sparkasse eingezahlt. Der FB Revision verweist hier auf die Einhaltung der DA Kasse.

Die geprüften Barbestände der Zahlstellen waren in Ordnung.

Bei der Prüfung der Gebührentatbestände ergaben sich einige Verbesserungsvorschläge, die den Ablauf im täglichen Erfassen erleichtern, wie z.B. das Zusammenfassen der Gebührentatbestände Kopien und Beglaubigungen unter "Sonstiges" oder die Zusammenfassung mehrerer gleicher Leistungen in einem Beleg.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte der komplette Name des Kunden im Zahlstellenprogramm erfasst werden. Es wurde empfohlen, die Gebühren für die Nutzung des Ratssaals und der Hospitalkirche für die Trauungen als separate Gebühr im Zahlstellenprogramm zu hinterlegen, um die Transparenz zu erhöhen.

6.7. Sonderprüfung des FB 50 Jugend, Schule & Soziales

Der FB Revision prüfte verschiedene Aufgabenbereiche des FB 50 Jugend, Schule & Soziales. Unter anderem beinhaltete die Prüfung folgende Themen:

FAG-Zahlungen für die Schulen:

Die Stadt erhält zur Finanzierung der Schulen Sachkostenbeiträge pro angemeldeten Schülerln vom Land. Diese werden im Rahmen des Finanzausgleichs (FAG) ausbezahlt. Die Berechnung wurde vom FB Revision überprüft. Es konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

FAG-Zahlungen für die Kleinkindbetreuung § 29 c FAG (U3) und Kindergartenförderung § 29 b FAG (Ü3):

Für die Kleinkindbetreuung und die Kindergartenförderung erhält die Stadt ebenso Mittel aus dem FAG. Die FAG-Zahlungen wurden für das Jahr 2016 nachgeprüft.

Bisher wurden die FAG-Zahlungen nicht mit den gemeldeten Kinderzahlen abgeglichen. Dies ist aber unbedingt notwendig, denn nur so können Zuviel- oder Zuwenigzahlung durch das Land entdeckt und eine Korrektur verlangt werden. Die regelmäßige Überprüfungen der Zahlungen wurde durch den FB 50 zugesagt.

Budgetverantwortung:

Nach § 4 Abs. 2 GemHVO sind Budgets jeweils einem Verantwortungsbereich zuzuordnen. Die Budgetverantwortung für den FB 50 liegt beim Fachbereichsleiter. Interne Unterbudgets wie beispielsweise das Schul- oder Sportbudget werden von den Abteilungen bewirtschaftet.

Eine Aufgabenerfüllung hat immer finanzielle Auswirkungen, die bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen. Daher haben wir empfohlen, die Abteilungsleitungen im FB 50 mit einem Finanz+ Zugang auszustatten um eine Bewirtschaftung ihrer Mittel zu verbessern. Der FB hat die Umsetzung zugesagt.

• Personalentwicklung und organisatorische Untersuchung:

Im FB 50 scheiden in den nächsten Jahren altersbedingt sehr viele MitarbeiterInnen auch in Schlüsselpositionen aus. Im Hinblick auf die Weiterführung der Aufgaben sollte die Personalnachfolge und -entwicklung frühzeitig sorgfältig geplant werden. In diesem Zusammenhang würden wir auch eine Untersuchung der Prozessabläufe für sinnvoll halten.

7. Teil Betätigungsprüfung

7.1. Vorbemerkungen

Die Betätigungsprüfung umfasst im Wesentlichen die ordnungsgemäße Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften durch den Gesellschafter "Kommune". Die Bilanzsumme des Konzerns SHBmbH betrug im Jahr 2015 rund 507 Mio. €, die des städtischen Haushalts rund 330 Mio. €. Daran ist zu sehen, dass ein nicht unerheblicher Teil des städtischen Vermögens und damit auch der kommunalen Aufgabenerfüllung in Gesellschaften des privaten Rechts verlagert ist.

Die letzte Betätigungsprüfung wurde im Jahr 2006 durchgeführt.

7.2. Prüfungsauftrag

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.10.1996 die Prüfung der Betätigung der Stadt Schwäbisch Hall bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, als weitere Aufgabe übertragen.

7.3. Inhalt und Umfang der Prüfungen

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die kommunalen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Inhalte der Gesellschaftsverträge, die Wahrnehmung der Befugnisse und Möglichkeiten der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung und die Wahrnehmung der Gemeindeinteressen in den Gesellschaftsorganen. Die Betätigungsprüfung konnte nur in Stichproben durchgeführt werden.

7.4. Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften

Der Beschluss über die Übertragung der Betätigungsprüfung an das Rechnungsprüfungsamt stammt aus dem Jahr 1996. Damals gab es nur die städtischen Beteiligungen Stadtwerke und GWGmbH. Daher bezog sich die Beschlussfassung auch nur auf diese Beteiligungen. Um Rechtsklarheit und einen eindeutigen Prüfungsauftrag zu haben sehen wir eine **Beschlussfassung im Gemeinderat** mit der Übertragung der Betätigungsprüfung auf sämtliche Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechts-

form des privaten Rechts an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist für **notwendig**. Dies wurde bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 28.03.2012 ebenfalls so dargelegt.

Der Fachbereich Revision sieht es sehr positiv, der Empfehlung der GPA zur Einführung einer **Beteiligungsrichtlinie** nachzukommen. Hier werden auch die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung näher beschrieben. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt wichtig, da die Beteiligungssteuerung eine originäre Aufgabe der Kommune ist. Auch bei einer Ausgliederung bleibt die kommunale Aufgaben- und Finanzverantwortung weiter bestehen, daher ist auch die Kommune zu einer angemessenen Einflussnahme verpflichtet.

Gegenstand des Unternehmens SHBmbH ist auch das Verwalten von eigenen Beteiligungen. Diese Aufgabe ist nicht näher definiert und konkretisiert, daher ist nicht eindeutig geregelt, welche Aufgaben die SHBmbH wahrnimmt und welche die Beteiligungsverwaltung wahrzunehmen hat. Daher ist eine klare **Aufgabenabgrenzung** zwischen SHBmbH und Beteiligungsverwaltung notwendig. Eine Beteiligungsrichtlinie könnte dies regeln.

Die Aufgabe "Beteiligungsverwaltung" sollte aufgrund der Bedeutung auch in das **Organigramm** der Stadt aufgenommen werden.

7.5. Gesellschaftsverträge

Überprüft wurden stichprobenweise die Gesellschaftsverträge der SHBmbH und der GWGmbH.

Gegenstand des Unternehmens **SHBmbH** ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags das Halten und Verwalten von eigenen Beteiligungen an anderen Unternehmen im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung, gleich welcher Rechtsform, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Schwäbisch Hall haben. Hierzu gehört insbesondere das Halten und Verwalten der Beteiligungen an folgenden Gesellschaften:

- GWG Grundstück- und Wohnungsbaugesellschaft mbH
- HGE Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH
- Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
- TMG Touristik- und Marketinggesellschaft mbH Schwäbisch Hall (= städtische Gesellschaften)

Die Touristik- und Marketinggesellschaft mbH Schwäbisch Hall wird seit 01.01.2008 wieder als Eigenbetrieb geführt, somit auch zum 01.01.2008 aus dem Jahresabschluss entkonsolidiert. Der Gesellschaftsvertrag **entspricht** daher **nicht** mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags wird daher empfohlen. Hierbei könnte auch eine Aufgabenkonkretisierung der SHBmbH erfolgen.

Zur Prüfung des Gesellschaftsvertrags der **GWGmbH** lag dem Fachbereich Revision der Gesellschaftsvertrag vom 31.07.2007 vor. Der Abschlussprüfer vbw (Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.) geht bei der Jahresabschlussprüfung 2015 von der aktuellen Fassung des Gesellschaftsvertrags

vom 21. August 2006 und der Änderung mit demselben Datum aus. Dem Wirtschaftsprüfer sollte daher zur Prüfung jeweils **ein aktueller Gesellschaftsvertrag zur Verfügung gestellt** werden.

Bereits im Rahmen der **überörtlichen Prüfung durch die GPA** wurde im Prüfbericht vom 28.03.2013 festgestellt, dass der Gesellschaftsvertrag der GWGmbH Regelungen als Basis für die Sicherung der kommunalen Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeiten teilweise außer Acht lässt:

- § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 c) regelt, dass im Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein muss, da es sich bei der GWGmbH um eine Mehrheitsbeteiligung nach § 53 HgrG handelt, dass der Gemeinde Wirtschafts- und Finanzplan, der Jahresabschluss und der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden.
- Die Regelung des § 103 Abs. 1 S.1 Nr. 5 f) ist in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, um für den Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zum dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt zu erhalten.
- Die Regelung zur überörtlichen Prüfung im Gesellschaftsvertrag bedarf einer Konkretisierung (3 103 Abs.1 S. 1 Nr. 5 e).

Außerdem sollte der Gesellschaftsvertrag der GWGmbH um Vergaberechtsregelungen erweitert werden (Prüfbericht GPA). Die GPA verweist hierzu auf die Verpflichtung des § 106 b GemO, nach der die Gemeinde verpflichtet ist, ihre Gesellschaftsrechte bei Mehrheitsbeteiligungen so auszuüben, dass die Vergaberechtsbestimmungen eingehalten werden.

7.6. Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte im Mai 2016, so dass sich die Prüfung auf die Jahresabschlüsse 2015 ersteckte.

Der Jahresabschluss der **SHBmbH** 2015 wurde am 14.09.2016 aufgestellt. Nach § 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag i. V.m. § 264 Abs. 1 HGB ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses ist nicht erfolgt. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.12.2015 (§ 303) wurde die Wirtschaftstreuhand HANK zum Abschlussprüfer für die SHBmbH und mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.02.2016 (§20) ebenfalls die Wirtschaftstreuhand HANK zum Abschlussprüfer des Konzerns SHBmbH bestellt.

Der **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** wurde am 14.09.2016 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftstreuhand HANK für den Jahresabschluss der Gesellschaft und am 17.11.2016 ebenfalls durch die Wirtschaftstreuhand HANK für den Konzernabschluss der Gesellschaft erteilt.

Der Vermerk im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers über den Eintrag ins Handelsregister fehlt.

Der Jahresabschluss der **GWGmbH** 2015 wurde am 17.06.2016 aufgestellt. Nach § 19 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag i.V.m. § 264 Abs. 1 HGB ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Eine fristge-

rechte Aufstellung des Jahresabschlusses ist daher **nicht** erfolgt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 03.12.2015 wurde der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (vbw) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 bestellt.

Der **uneingeschränkte Betätigungsvermerk** wurde vom Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (vbw) am 17.06.2016 erteilt.

7.7. Bekanntmachung der Jahresabschlüsse

Nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO müssen die Jahresabschlüsse der kommunalen Beteiligungen ortsüblich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt werden. Die Bekanntmachung der Jahresabschlüsse aller Beteiligungen erfolgte erstmals für das Wirtschaftsjahr 2015 am 15.09.2017 über die Homepage der Stadt Schwäbisch Hall.

In dieser Veröffentlichung steht über zwei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung, dass eine Prüfung nicht stattgefunden hat; bei drei Beteiligungen steht, dass die Prüfung freiwillig erfolgt ist. Die von der Solar Invest AG und den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH selbst gegründeten Beteiligungen sehen in den Gesellschaftsverträgen keine Pflicht zur Jahresabschlussprüfung vor.

Bei Mehrheitsbeteiligungen ist nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 b GemO im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften des HGB aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden. Außerdem muss der Gemeinde der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 c).

Die Beteiligungsverwaltung sollte auf die **Einhaltung** der Vorgaben der Gemeindeordnung hinwirken und dies überwachen. Das bedeutet auch, dass **Gesellschaftsverträge**, die keine Pflicht zur Jahresabschlussprüfung vorsehen, **geändert** werden.

7.8. Gründung von Beteiligungen

Die Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen ist in § 102 GemO geregelt. Danach darf die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

- 1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
- 2. der Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- 3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Über ein Tätigwerden der Gemeinde nach diesen Kriterien **entscheidet** nach § 102 Abs. 2 GemO **der Gemeinderat**.

Im Laufe des Jahres 2017 wurden für Beteiligungen (Enkel), die bereits in den Vorjah-

ren von den städtischen Beteiligungen (Töchter) selbst gegründet wurden, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse nachgeholt. Zukünftig sollte darauf geachtet werden, dass eine Beschlussfassung im Gemeinderat unter Beurteilung der o.g. Kriterien noch **vor Gründung einer Beteiligung** zu erfolgen hat.

Das Errichten, Übernehmen, wesentliche Erweitern oder Beteiligen an einem Unternehmen in Privatrechtsform ist in § 103 GemO geregelt. Die Beschlüsse hierüber sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 108 GemO). Die im Jahr 2017 nachgeholten Beschlüsse wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt.

8. Teil Ausschreibungen

8.1. Prüfung des Vergaberechts

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt unmittelbar für öffentliche Auftraggeber bei europaweiten Ausschreibungen, deren Wertgrenze 2016 bei 5.225.000 € netto für Bauleistungen und bei 209.000 € netto für sonstige Dienstund Lieferleistungen liegt. Dementsprechend müssen auch die Gemeinden das Vergaberecht einhalten (§ 99 Nr. 1 GWB). Auch unterhalb der Schwelle zur EU-Ausschreibung regelt § 31 GemHVO die Anwendung des Vergaberechts. Dies ist in der Vergabeverordnung (VgV) näher bestimmt. Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge von Liefer- und Dienstleistungen auf nationaler Ebene trifft die Vergabeund Vertragsordnung für Leistungen (VOL), von Bauleistungen auf europaweiter und nationaler Ebene die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Grundlagen der Vergabeprüfung sind die nationalen und EU-Vergabevorschriften (z. B. GWB, VgV, VOB, VOL, HOAI, usw.). Für die interne Verwaltungsorganisation ist im Prüfungszeitraum für Dienst- und Lieferleistungen sowie Freiberufliche Leistungen die "Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen" (DA-Vergabe vom 05.05.2004 / 01.03.2008) zu beachten. Für Bauleistungen gilt seit dem 18.05.2013 die "Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen" (DA Bauleistungen).

Neben der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sind bei der Vergabeprüfung auch die internen organisatorischen Abläufe, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Gewährleistung transparenter und fairer Wettbewerbsbedingungen zu berücksichtigen.

Die "Zentrale Vergabestelle" ist organisatorisch dem Fachbereich 20 Finanzen zugeordnet und derzeit mit einer 50-%-Kraft besetzt. Sie ist verantwortlich für die formalen Verfahrensabläufe von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Verwaltung, der Eigenbetriebe sowie der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist.

Die Revision hat im Prüfungszeitraum bei Bedarf beraten und Hinweise zur Durchführung von Vergabeverfahren gegeben:

- Hinweise zur Veröffentlichung von Vergabeverfahren
- Hinweise zur Zulässigkeit und zum Ausschluss von Angeboten
- Hinweise zur Einholung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister
- Dokumentationspflichten bei den Vergabeverfahren

8.1.1. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Nach § 150a der Gewerbeordnung ist bei Auftragssummen über 30.000 Euro der Auftraggeber verpflichtet, die Auskünfte über den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, aus dem Gewerbezentralregister selbst anzufordern.

Von der zentralen Vergabestelle werden Auskünfte über das Gewerbezentralregister über den erstplatzierten Bieter nach Submissionsergebnis eingeholt. Von der jeweils ausschreibenden Stelle werden anschließend die Angebote geprüft und gewertet. Bei einer Verschiebung der Bieterreihenfolge wird hier jedoch keine Auskunft mehr über den dann erstplatzierten Bieter mehr eingeholt.

Die Revision hat bereits mehrfach auf die Umsetzung der Vorschrift im Fachbereich Planen und Bauen hingewiesen.

8.1.2. Vorinformationen und Bekanntmachungen über Vergabeverfahren

Die zentrale Vergabestelle informiert entsprechend den Vergabevorschriften regelmäßig **vorab** über die von ihr durchgeführten Vergabeverfahren in den entsprechenden Medien (Internetportale, Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter). Die stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die Darstellung auf dem Internetportal der Stadt vollständig, einheitlich und übersichtlich war.

Die Veröffentlichungspflichten **nach** Zuschlagserteilung liegt hingegen im Verantwortungsbereich der auftragserteilenden Stellen. Die Überprüfung der veröffentlichten Auftragserteilungen auf dem Internetportal der Stadt ergab, dass dieser **Pflicht nur sehr vereinzelt** nachgekommen wird. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung war nur eine Ausschreibung veröffentlicht, obwohl deutlich mehr Vergaben getätigt wurden. Die Revision hat schon mehrfach auf die Veröffentlichungspflichten beim Fachbereich Planen und Bauen hingewiesen, stellt jedoch fest, dass dies nur sehr vereinzelt beachtet wird.

Die Revision empfiehlt daher, sämtliche Veröffentlichungen in einen Verantwortungsbereich zusammenzufassen, so dass die gesamten Veröffentlichungspflichten vor und nach den Vergabeverfahren qualitativ verbessert und einheitlich durchgeführt werden.

8.1.3. Unzureichende Vergabekriterien

Bei Stichprobenprüfungen hat die Revision festgestellt, dass bei der Beschaffung von Dienst- und Lieferleistungen die Vergaberichtlinien vereinzelt nicht beachtet werden. Die vorherige Auswahl eines bestimmten Produktes durch die Nutzer ist für Vergaben der öffentlichen Hand nicht möglich oder nur unter sehr strengen Bedingungen zulässig. Argumente wie "hat sich bewährt" oder "bekannt" sind hier nicht zulässig.

Über **vorher bestimmte Kriterien**, die die Eigenschaften des Beschaffungsgegenstandes **eindeutig und erschöpfend beschreiben** sowie eine vorher festgelegte Bewertungsmatrix kann produktneutral ausgeschrieben werden, ohne auf die Merkmale verzichten zu müssen, auf die besonderer Wert gelegt wird.

Die Revision ermahnt daher zur Einhaltung der gültigen Vergabebestimmungen, die sich nach der Vergaberechtsreform seit dem 18. April 2016 grundlegend geändert haben und an das europäische Vergaberecht angepasst wurden. Beispielsweise gilt die VOL nur noch für nationale Vergabeverfahren, die VOF ist komplett aufgehoben worden. Bis zur Einführung der Unterschwellenvergabeordnung gilt das alte Recht weiter.

8.2. Elektronische Vergabe

Zum 18. April 2016 ist die elektronische Vergabe verbindlich in Kraft getreten. Die Zentrale Vergabestelle hat zu diesem Zeitpunkt alle rechtlichen Vorgaben umgesetzt. Zum 18. Oktober 2018 sind weitergehende Vorschriften umzusetzen, d.h. ab diesem Zeitpunkt muss bei europaweiten Vergabeverfahren die gesamte Kommunikation elektronisch erfolgen und es dürfen nur noch elektronische Angebote zugelassen werden.

Im Sommer 2016 wurde eine Projektgruppe unter Beteiligung der Zentralen Vergabestelle, der Abteilung Organisation, der Hoch- und Tiefbauabteilung sowie der Revision gegründet. Projektinhalt sind neben der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auch die Optimierung der bestehenden Vergabeprozesse, die Abläufe und deren Organisation.

Der FB Revision wird regelmäßig über den Stand der Einführung informiert und wirkt beratend mit.

8.3. Dienstanweisungen zu Vergaben

Durch die Änderung des Vergaberechts sind die städtischen Dienstanweisungen veraltet und sollten dringend angepasst werden. Die DA Bauausgaben mit allen Anlagen entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und sollte zumindest für die veralteten Regelungen außer Kraft gesetzt werden. Auch die Dienstanweisung zur Vergabe von Leistungen muss rechtzeitig nach Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung aktualisiert werden. Im Rahmen der Optimierung der Vergabeprozesse sollte überdacht werden, welche Regelungen in den Dienstanweisungen benötigt werden.

8.4. Nicht durchgeführte Ausschreibungen

Büromöbel

Seit Jahren beschafft die Stadtverwaltung die Büromöbel bei einem Unternehmen. Die jährliche Auftragshöhe liegt im Durchschnitt bei rund 30.000 € netto, ohne Erstausstattungen in Folge von Umzügen.

Das Unternehmen kann viele Rabatte und Ermäßigungen für die Möbel gewähren, vermutlich aufgrund der langen Bindung und der konstanten Abnahmemenge. Wenn eine so lange Bindung an ein Unternehmen besteht, kann eine Monopolstellung entstehen, die dann nicht im Einklang mit dem Vergaberecht steht. Ob andere Unternehmen unter gleichen Umständen auch Rabatte in gleicher Höhe anbieten könnten, kann auch Sicht des FB Revision nicht vollumfänglich festgestellt werden und sollte vergaberechtlich überprüft werden.

Neue Tonanlage für den Neubausaal

Für den Neubausaal wurde eine neue Beschallungsanlage beschafft. Bei dieser Beschaffung wurden lediglich drei Vergleichsangebote eingeholt. Bei einer Wertgrenze von über 50.000 € ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Die Einholung von Vergleichsangeboten ist in diesem Fall nicht ausreichend.

Neue Möbel im Ratssaal

Ende 2016 wurden neue Tische und Stühle für den Ratssaal beschafft. Im Bau- und Planungsausschuss wurden Kosten von rund 70.000 € dargelegt. Vor dieser Beschaffung wurde kein Vergabeverfahren durchgeführt. Eine Designentwicklung und ein Möbelkonzept wurden extern erstellt, danach die Aufträge erteilt. Aufgrund der Auftragshöhe wäre eine öffentlich Ausschreibung notwendig gewesen.

Positiv zu vermerken ist allerdings, dass die alten Stühle versteigert wurden. 2.500 € konnten als Zuwendung für einen guten Zweck überwiesen werden.

EDV Beschaffungen

EDV Beschaffungen unterliegen ebenso dem Vergaberecht und müssen ab der gesetzlich vorgegebenen Vergabewertgrenze ausgeschrieben werden. Bisher werden für die Beschaffung der Hardwarekomponenten meistens Angebote von drei Firmen eingeholt. Der Fachbereich Revision regt an, zukünftig im Rahmen des Vergaberechts hierfür Rahmenverträge oder Jahresaufträge abzuschließen. Im Berichtsjahr wurde die Ausschreibung eines Servers in Zusammenarbeit mit dem FB Revision durchgeführt.

EDV Schulungen

Für EDV-Schulungen von städtischen Mitarbeitern wird seit Jahren das selbe Unternehmen beauftragt, obwohl auch mehrere Anbieter OpenOffice Schulungen anbieten. Die Auftragssumme beläuft sich jährlich auf 20.000 € bis 30.000 €. Diese Dienstleistungen unterliegen dem Vergaberecht und müssen zumindest beschränkt ausgeschrieben werden. Wenn eine Beauftragung über mehrere Jahre geplant ist, ist sogar ein öffentliches Verfahren durchzuführen.

Miet- und Wartungsverträge Kopierer

Kopier- und Faxgeräte werden in der Regel gemietet und seit Jahren ein Unternehmen beauftragt. Der Auftragswert beträgt im Durchschnitt in den letzten Jahren rund 30.000 € für die Stadtverwaltung und rund 70.000 € für die Schulen und Kindertageseinrichtungen. Auch Verbrauchsmaterialien wie Toner werden über das Unternehmen beschafft.

Der FB Revision hat bereits im letzten Jahr darauf hingewiesen, dass auch für diese Leistungen das Vergaberecht anzuwenden ist.

8.5. Beschaffungskonzepte

Durch größere Mengen können u.U. bessere Konditionen angeboten werden. Beschaffungen und Aufträge sollten für die gesamte Stadtverwaltung gemeinsam erteilt werden um Synergieeffekte zu generieren. Beispielsweise beschaffen bisher Schulen und die städtische EDV-Abteilung unabhängig von einander.

Fachbereichsübergreifende Beschaffungskonzepte mit Bedarf- und Zeitplanung wurden im letzten Prüfbericht bereits angeregt, bisher aber nicht umgesetzt.

8.6. Beschaffungen des FB 50

Bereits im letzten Prüfbericht wurde auf die Einhaltung des Vergaberechts im Rahmen diverser EDV-Beschaffungen, der Miete und Wartung von Kopiergeräten und der Schul- und Büromöbel hingewiesen. Die Prüfbemerkungen aus dem Vorjahr wurden bisher nicht umgesetzt.

Weiter kann festgestellt werden, dass ebenso andere Beschaffungen dem Vergaberecht unterliegen, z.B.

- Seminare in Tageseinrichtungen: seit 2014 werden jährlich im Wert von 40.000 € bis 50.000 € Schulungen für Führungskräfte, Nachwuchsführungskräfte, Supervisionen oder Moderationen von einem Unternehmen durchgeführt. Diese Dienstleistung unterliegt dem Vergaberecht. Da dieses Unternehmen schon seit Jahren beauftragt wird, schafft man eine Monopolstellung.
- Hygieneartikel in den Tageseinrichtungen: Reinigungsmittel und Pflegeprodukte werden von jeder Einrichtung eigenständig und nach Bedarf im Wert von jährlich rund 36.000 € bestellt. Auch diese Beschaffungen unterliegen dem Vergaberecht.
- Wäschereien: für Putzmittel, Decken, Leintücher oder Einlagen wurden Wäschereien im Prüfjahr in Höhe von rund 31.000 € beauftragt. Auch für diese Dienstleistung ist das Vergaberecht anzuwenden.

Der FB Revision weist nochmals auf die Einhaltung des Vergaberechts bei Beschaffungen hin. Gleichartige Anschaffungen sind zusammenzufassen und gemeinschaftlich auszuschreiben.

9. Teil Baurevision

9.1. Allgemeines

Die Bauprüfung ist Bestandteil der örtlichen Prüfung und dient zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses durch den FB Revision nach § 110 GemO.

Nach § 112 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat dem FB Revision im Rahmen der Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung als weitere Aufgabe die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Liefer- und Dienstleistungsverträgen übertragen.

Wichtig ist dabei die begleitende Bauprüfung. Der Fachbereich Revision prüft möglichst während der Projektplanung und -abwicklung. Negative Entwicklungen können so frühzeitig erkannt und in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen korrigiert werden.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege erfolgt zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 112 GemO).

9.1.1. Prüfung der Vergabeverfahren und Ausschreibungsunterlagen

Grundlage der Vergabeprüfung sind die Vergaberichtlinien oberhalb der Schwellenwerte (GWB, VgV, VOB/A EU) und unterhalb der Schwellenwerte (GemHVO, VOB/A 1. Abschnitt, VOL). Zusätzlich gelten für die interne Verwaltungsorganisation die "Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen" vom 01.03.2008 für die Durchführung von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen sowie die "Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen" vom 18.05.2013.

Über die zentrale Vergabestelle wurden 2016 insgesamt 136 Vergabeverfahren abgewickelt (2015: 104), davon

- 59 für die Stadt, hier
 - 33 über die Hochbauabteilung,
 - 4 über die Abteilung Stadtplanung,
 - 16 über die Tiefbauabteilung,
 - je 2 für EDV sowie Feuerwehr,
 - je 1 für Registratur sowie Jugend, Schule und Soziales,
- 45 für die Hospitalstiftung, davon 27 über die GWG,
- 8 für den EB Abwasserbeseitigung, davon 1 mit HGE,
- 19 für den EB Werkhof, hier
 - 4 über den Eigenbetrieb zur Beschaffung von Maschinen / Geräten / Fahrzeugen,
 - 15 über die Hochbauabteilung für den Erweiterungsbau der Stadtbetriebe,
- 1 für die Freilichtspiele,
- 4 für den Club Alpha.

Ausschreibende Stellen, Schwerpunkt: Planen und Bauen

Die Baurevision konnte zur Auswahl der jeweiligen Vergabeverfahren Korrekturhinweise geben und prüfte bei Abweichungen von den geltenden Wertgrenzen, ob diese ausreichend begründet waren.

Bei der Qualität sowie der fristgerechten Abgabe von Ausschreibungsunterlagen konnten beim Einsatz externer Planer Verbesserungen festgestellt werden. Auf Prüfhinweise der Baurevision wurde umgehend reagiert. Diese betrafen z. B.

die Mengenangaben, Ausstattungsstandards und die ausgeschriebene Ausführungsqualität in Bezug auf die Planung,

- die Differenzierung von Nebenleistungen und besonderen Leistungen,
- die Wahrung der Produktneutralität, Vermeidung von Fabrikatsangaben,
- Prüfung und Wertung von Pauschalpreisnebenangebote

Bei der Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote wurde die Baurevision häufiger bei Problemen hinzugezogen und konnte hier Hinweise geben. Regelmäßig beanstandete die Baurevision im Bereich Tiefbau die Prüfung und Wertung von Pauschalpreisnebenangeboten sowie deren anschließende Beauftragung. Die Abteilung Tiefbau hat zugesagt, die Ausschreibungsunterlagen anzupassen und zukünftig nur für eingegrenzte Teilbereiche Pauschalangebote zuzulassen, siehe auch Nr. 9.1.2.

Bei Überschreitung der Angebotspreise gegenüber den Kostenberechnungen hinterfragte die Baurevision regelmäßig das weitere Vorgehen. Aufgrund der sehr guten Auftragslage in der Bauwirtschaft haben sich diese Fälle seit 2016 erhöht.

Leistungsbeschreibungen

Es werden keine einheitlichen Leistungsbeschreibungen eingesetzt. Bei gleichen Gewerken werden von den städtischen und den externen Planern nach wie vor unterschiedliche Leistungsbeschreibungen verwendet.

Die Baurevision empfiehlt die Verwendung von Standardleistungsverzeichnissen und die verbindliche Vorgabe zu deren Nutzung, da diese auf dem aktuellen Stand der technischen Normen und Vorschriften sind und rechtssichere Formulierungen bieten.

Die Anwendung der Standardleistungsverzeichnisse sorgt zudem für ein einheitliches Auftreten bei den Vergabeverfahren. Der Workflow bei der Durchführung der Vergabeverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit der e-Vergabe, könnte damit sowohl auf der Auftraggeber- als auch Auftragnehmerseite vereinfacht werden.

9.1.2. Pauschalvergaben

Im Jahr 2016 wurden wieder Tiefbauarbeiten an Auftragnehmer vergeben, die die ausgeschriebene Leistung als Pauschalpreisnebenangebot angeboten hatten. Im Bereich des städtischen Haushaltes war die Arbeitsvergabe Ausbau Marktstraße Nord mit Säumarkt und Gymnasiumstraße betroffen.

Günstigster Bieter war Fa.1 mit ihrem Hauptangebot von 829.524,30 € brutto. Zusätzlich wurde von der Fa. 1 ein Nebenangebot mit einer pauschalen Vergütung von 802.137,35 € brutto abgegeben. Die Pauschalierung berücksichtigt nicht die Erdbaupositionen mit den Zulagepreisen für das belastete Bodenmaterial. Diese Preise wurden mit den Einheitspreisen nach dem tatsächlichen Aufwand angeboten. Die Pauschale berücksichtigte damit nicht das Baugrundrisiko, sondern nur die Leistungen die nach den Ausführungsplänen auch tatsächlich anfallen.

Pauschalpreisbeauftragungen sind aber nach § 4 (1) der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) nur "in geeigneten Fällen" denkbar. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Leistungen mengenmäßig genau bestimmt sind und im Zuge der Ausführung nicht mit Änderungen zu rechnen ist. Für Tiefbaumaßnahmen trifft dies in der

Regel nicht zu, insbesondere beim Bauen im Bestand. Auch das OLG Naumburg hat 2012 festgestellt, dass bei Tiefbauarbeiten diese Anforderungen regelmäßig nicht erfüllt sind (Urteil 2 U 92/12 vom 20.12.2012).

Bei Pauschalpreisverträgen hat der Auftragnehmer bei Änderungen und Erhöhung der ausgeschriebenen Massen einen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Einsparungen und Massenminderungen wirken sich dagegen nicht zu Gunsten des Auftraggebers aus.

Der Überwachungsaufwand der Maßnahme bei pauschaler Vergabe ist nur unwesentlich geringer, auch wenn auf ein Aufmaß verzichtet werden kann. Um zu gewährleisten, dass auch beim Pauschalpreis die Vorgaben des Auftraggebers, z.B. hinsichtlich der Schichtdicken im Straßenbau erfüllt werden, ist eine intensive Bauüberwachung und die Prüfung der eingebauten Massen anhand der Lieferscheine trotz des Pauschalpreises erforderlich.

Die Revision empfiehlt daher, Pauschalpreisnebenangebote bei Tiefbaumaßnahmen bereits in den Ausschreibungsunterlagen nicht zuzulassen. Auch die Gemeindeprüfungsanstalt hat bereits bei der Prüfung der Bauausgaben 2008-2012 die Pauschalvergaben bei Stadt und Eigenbetrieb Abwasser gerügt.

9.1.3. Wartungsarbeiten

Im Hinblick auf die sehr große Anzahl von Wartungsverträgen bei der Stadt Schwäbisch Hall mit einem grob geschätzten Gesamtvolumen von ca. 500.000 € pro Jahr hat die Baurevision schon seit längerem die Zusammenfassung gleichartiger Wartungsarbeiten angeregt, um nach dem Vorbild der Aufzugsanlagen Synergien, Kosteneinsparungen sowie eine bessere Überwachung dieser Leistungen zu erzielen. Aufgrund der hohen Anzahl an Wartungsverträgen war zunächst eine Bestandserfassung erforderlich, die an ein externes Architekturbüro übertragen wurde. Geplant ist die Neuausschreibung der Wartungsarbeiten nach endgültiger Bestandserfassung bis spätestens 01.01.2019.

Die Baurevision begleitet dieses Projekt weiterhin im Rahmen der üblichen Prüftätigkeit.

9.1.4. Jahresausschreibungen

2016 bestanden folgende Zeitverträge, basierend auf Jahresausschreibungen:

- Tischlerarbeiten (seit 2013),
- Maler-, Lackierer- und Gerüstbauarbeiten (seit 2014),
 Dazu hat die Revision festgestellt, dass bei mehreren Maler- und Lackierarbeiten über den Jahresauftrag auch Trockenbau- sowie Putz- und Stuckarbeiten abgerechnet wurden, die nicht in der zugrunde liegenden Abrechnungsliste enthalten sind. Die Hochbauabteilung wurde daraufhin aufgefordert, diese Fachlose separat auszuschreiben, siehe dazu unten stehende Auflistung.
- Elektroinstallationsarbeiten (seit 2016),
- Bodenbelagarbeiten (seit 2014),
- Landschaftsbauarbeiten im Zusammenhang mit Gebäuden der Hochbauverwaltung (seit 2016).

Folgende Jahresausschreibungen sollten aus Sicht der Revision dringend durchgeführt werden:

- Zimmer- und Holzbauarbeiten,
- Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
- Klempnerarbeiten,
- Trockenbauarbeiten,
- Putz- und Stuckarbeiten,
- Fliesen- und Plattenarbeiten,
- Metallbau- und Stahlbauarbeiten,
- Verglasungsarbeiten.

Die Hochbauabteilung hat für 2017 die Ausschreibung folgender Gewerke zugesagt:

- Heizungsinstallationsarbeiten,
- Sanitärinstallationsarbeiten.

Zusätzlich empfiehlt die Revision dringend, die seit 2013 beauftragten Tischlerarbeiten neu auszuschreiben unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Differenz zwischen Ausschreibung und Abrechnung der letzten vier Jahre.

Die Baurevision hat wiederholt festgestellt, dass bei investiven Maßnahmen oder im Gebäudeunterhalt Aufträge oberhalb der 10.000-Euro-Grenze im Rahmen der Zeitverträge und nicht nach den Vorschriften der VOB erteilt werden. Auf die Beachtung der geltenden Dienstanweisung wird in diesen Fällen regelmäßig hingewiesen.

9.1.5. Direktvergaben

Nach der für 2016 noch geltenden Vergabeordnung für Dienst- und Lieferleistungen (VOL) sind Direktvergaben nur bis zu einem Nettoauftragswert von 500 € zulässig. Für Bauleistungen (VOB) sind Direktvergaben nicht zulässig. Um handlungsfähig zu bleiben, wurde jedoch im Rahmen der "Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen" abweichend zur VOB eine bedingte Wertgrenze von 1.000 € netto für Direktaufträge vereinbart.

Die Baurevision stellt jedoch immer wieder Direktvergaben fest, die oberhalb dieser vereinbarten Grenzen abgerechnet werden. Diesbezügliche Beanstandungen werden zumeist mit zeitlicher Dringlichkeit, unvorhergesehene Erhöhung des ursprünglich unter dieser Grenze liegenden Auftragswertes oder mangelndem Wettbewerb begründet, welcher aus der Schwierigkeit resultiert, überhaupt jemanden für die Auftragserfüllung zu finden.

Diese Problematik kann aus Sicht der Revision nur über die Jahresausschreibungen gelöst werden, da das mangelnde Interesse mittelständischer regionaler Bieter konjunkturbedingt und daher zeitlich begrenzt ist. Eine weitere Erhöhung der Wertgrenze für Direktvergaben schränkt aus Sicht der Revision den Wettbewerb weiter ein und ist daher abzulehnen.

9.1.6. Verfügungen

Die Baurevison stellt immer wieder fest, dass bei der Abrechnung von kleineren Aufträgen, die ursprünglich unter 1.000 € netto und damit direkt beauftragt wurden, immer häufiger Verfügungen nachgeschoben werden mit der Begründung, dass die Leistung im Laufe der Ausführung umfangreicher wurde als vorher bekannt. In anderen Fällen wird argumentiert, dass es sich um "Nachfolgeaufträge" handelt, die sich auf vorherige Vergabeverfahren beziehen, jedoch weder örtlichen noch zeitlichen Bezug auf den ursprünglichen Auftrag haben.

Meist handelt es sich um Auftragswerte im Bereich der freihändigen Angebotseinholung, selten im Bereich der beschränkten Ausschreibung. Die hierfür nach geltendem Vergaberecht vorgegebenen Vergabeverfahren werden so umgangen.

Außerdem ist festzustellen, das die stadtintern festgelegten Wertgrenzen für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln vereinzelt mit den davon abweichenden Wertgrenzen der Vergabeordnungen verwechselt werden. Die Revision weist in diesen Fällen auf die Unterschiede hin.

9.1.7. Hinweise zu Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren

Aus dem Bereich des Baucontrollings sind aus 2015 noch sechs Beanstandungen zur Feuerwache Ost offen, deren zügige Beantwortung zugesagt wurde.

Allgemein kann festgestellt werden, dass Anfragen der Revision seit 2016 zügiger beantwortet werden, so dass es hier nur noch eine offene Beanstandung gibt.

9.1.8. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge, Belege und Rechnungen

Von der Baurevision werden die Abrechnungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Planerleistungen vor der Auszahlung stichprobenartig geprüft (VISA-Kontrolle). Einige aufgedeckte Fehler wurden durch die jeweiligen Sachbearbeiter umgehend behoben und die Auszahlungen korrigiert. Umfangreichere Schlussrechnungen werden von der Baurevision aufgrund des zeitlichen Aufwandes erst nach erfolgter Auszahlung geprüft, hier erfolgt ein jeweils eigener Prüfbericht.

Die Fehler im Rahmen der VISA-Kontrolle konzentrierten sich auf folgende Sachverhalte:

- Rechenfehler
- Aufmaßfehler
- fehlerhafte Abrechnung von Postitionsmengen, Material, Stundenlohnarbeiten, Fahrtstrecken, tarifliche Zulagen, Spesen
- Vereinbarte Nachlässe oder Abzüge wurden nicht berücksichtigt
- Die Kennzeichnung von Abrechnungen im Jahresauftag fehlte

Zusätzlich gibt es im Rahmen der Prüfberichte auch Hinweise auf formale Fehler:

- Die geprüften Unterlagen der Schlussrechnungen sind teilweise unübersichtlich und / oder unvollständig und können durch die Baurevision nicht abschlie-Bend geprüft werden oder die Prüfung erfordert einen erheblichen Zeitaufwand.
- Die Aufmaßerstellung erfolgt teilweise ohne Beisein des Auftraggebervertreters oder dessen Anwesenheit ist nicht dokumentiert. Wenn Aufmaßpläne fehlen oder die Werkplanung dem Baufortschritt bei Änderungen nicht angepasst wird, kann die Baurevision das Aufmaß nicht nachvollziehen.
- Nachtragsangebote werden anerkannt, obwohl eine nachvollziehbare Prüfung aufgrund von Pauschalangeboten oder fehlenden Kalkulationsgrundlagen nicht möglich ist.
- Bei Mengenerhöhungen über 10 % der ausgeschriebenen Menge wurden keine Preisreduzierungen vereinbart.
- Die Baurevision hat Schlussrechnungen geprüft mit erhebliche Mengen an Stundenlohnarbeiten, die im Missverhältnis gegenüber der ursprünglich beauftragten Leistung stehen. Es wurden Stundenlohnnachweise mit zeitlich versetzter bzw. ohne Unterschrift auf Auftraggeberseite eingereicht.
- Für Stundenlohnarbeiten wurden keine Stundenlohnvereinbarungen nach VOB getroffen.

9.1.9. Einzelprüfung des Neubaus "Sportpark am Kocher"

Der Sportpark wurde über eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) der TSG und der Sportfreunde abgewickelt. Zunächst wurden 1.940.000 € mit Beschlüssen des Gemeinderats 2012 und 2013 als Zuschuss zur Verfügung gestellt und 2015 um 450.000 € zur Realisierung der Gegentribüne erhöht. Bis Ende 2016 wurden 2.390.000 € an die GbR ausbezahlt.

Die seit 2015 laufende regelmäßige Prüfung der Abrechnungen durch die Baurevison wurde mittlerweile abgeschlossen. Das Prüfergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Absicht der Stadt Schwäbisch Hall als Zuschussgeber, die eigenen Kräfte des Vereins für den Neubau des Sportparks zu mobilisieren, konnte aus den vorgelegten Unterlagen nicht festgestellt werden, da hierfür keine Nachweise vorgelegt wurden. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass Bauaufträge wesentlich kostengünstiger als am Markt üblich beauftragt wurden, indem Aufträge an vereinsnahe Betriebe oder Vereinsmitglieder erteilt wurden.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt unmittelbar für öffentliche Auftraggeber. Öffentliche Auftraggeber sind nach § 99 Nr. 4 GWB "natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts … in den Fällen, in denen sie für … Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen … von (Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen) Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden."

Dementsprechend handelt es sich bei der "Sportpark am Kocher GbR" durch die gewährten Zuschüsse um einen **öffentlichen Auftraggeber**. Die Anwendung des Vergaberechts ist in der Vergabeverordnung (VgV) näher bestimmt. Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge von Bauleistungen auf europaweiter und nationaler Ebene trifft die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Die von der Baurevision angeforderten Unterlagen zur Überprüfung der beauftragten Bau-, Dienst- und Lieferleistungen wurden jedoch nicht bereitgestellt.

Eine umfassende Rechnungsprüfung konnte ebensowenig durchgeführt werden, weil die dazu notwendigen Unterlagen seitens des hierfür von der "Sportpark am Kocher GbR" beauftragten Architekten nicht zur Verfügung gestellt wurden. Vorbehaltlich der Beauftragungsumstände konnten auf dieser Basis keine Hinweise auf Zweckentfremdung der Fördergelder festgestellt werden.

Bei Maßnahmen, die durch Zuschüsse der Stadt Schwäbisch Hall gefördert werden, ist eine vorherige Prüfung, ob der Zuschussempfänger gemäß § 99 GWB öffentlicher Auftraggeber ist, notwendig. Dann ist die gesetzeskonforme Abwicklung und deren Überprüfung frühzeitig – möglichst mit **Bedingung für die Zuschussgewährung** – sicherzustellen, z. B. über einen Verwendungsnachweis. Die Kommentierung zur Gemeindehaushaltsverordnung empfiehlt sogar einen formellen Zuwendungsbescheid, bei dem die zu erfüllenden Bedingungen und auch die Art und Weise der Überprüfung durch den Gemeinderat festgelegt wird. Letztendlich sollte vor Subventionierung eines Dritten geprüft werden, ob dies der Stadt tatsächlich Vorteile, z. B. in finanzieller, personeller und / oder steuerlicher Hinsicht verschafft.

9.1.10. Externe Planungsleistungen

Planungsleistungen werden vom Fachbereich Planen und Bauen an externe Büros beauftragt, wenn die Leistungen aus Kapazitätsgründen nicht im eigenen Haus erbracht werden können oder die benötigte Fachrichtung nicht abgebildet wird.

Hierfür wurden 2016 insgesamt über 2,7 Mio € ausgegeben. Knapp 1,07 Mio € entfielen hiervon auf Planungsleistungen für Verkehrsanlagen oder Ingenieurbauwerke, verteilt auf sieben Büros, die über die Tiefbauabteilung gesteuert werden.

Für Architektenleistungen bei Hochbauprojekten wurden 2016 ca. 380.000 € ausgegeben, verteilt auf acht Büros.

Der Fachbereich Revision stellt bereits seit längerem fest, dass die Anzahl und die Auftragssummen externer Planungsleistungen stetig steigt. Dies bedeutet jedoch auch, dass diese Leistungen in den Abteilungen auch in steigender Anzahl gesteuert und überwacht werden müssen. Bei zwei von der Baurevison geprüften Hochbauprojekten waren bis zu drei externe Architekturbüros parallel im Einsatz, was zwar die Hochbauabteilung fachlich entlastet, jedoch den Koordinationsaufwand erhöht. Zusätzlich entstehen durch die Aufteilung der Planungsaufträge an einem Objekt erhöhte Honorarkosten im Vergleich zur Beauftragung an einen Planer. Die Hochbauabteilung begründet dies mit der Personalkapazität der örtlichen Büros. Diese Abhängigkeiten sieht die Baurevision zunehmend kritisch und empfiehlt daher, notwendige Planungsleistungen über geeignete Vergabeverfahren und über entsprechend definierte Eignungskriterien oder über Wettbewerbe auszuschreiben.

Prüfung von Verträgen für Planungsleistungen

Der Fachbereich Revision prüft stichprobenartig Verträge für Planungsleistungen vor deren Abschluss. Auf Anfrage hat der Fachbereich Planen und Bauen bestätigt, dass die Verträge in der Regel nach den Empfehlungen der Revision geschlossen wurden. Bei Abweichungen wird die Revision nicht immer darüber informiert.

9.1.11. Information an den Gemeinderat

a) über Investitionen nach § 12 GemHVO

Baumaßnahmen sind in der Regel Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung. Bevor diese beschlossen werden, soll nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung unter Einbeziehung der Folgekosten ermittelt und zur Beschlussfassung dargelegt werden.

b) über abgeschlossene Projekte

Wir weisen seit Jahren darauf hin, dass ein Projektschlussbericht - zumindest bei größeren Projekten - für die kommunalen Gremien hilfreich wäre. Wesentlicher Inhalt sollte neben der Kostenfeststellung auch die Qualität der Planung und Bauausführung sowie die Einhaltung der Bautermine sein. Bisher konnten wir keine Berichterstattung feststellen.

9.2. Baucontrolling

9.2.1. Allgemeines und Aufgabenstellung

Das Baucontrolling beschäftigt sich mit ausgewählten großen Einzelprojekten. Grundlage ist die "Dienstanweisung Baucontrolling" vom 06.05.2004. Auf Antrag wird bei Bauprojekten mit einer Investitionssumme über 250.000 € ein Baucontrolling-Verfahren durchgeführt.

Für das Baucontrolling ist die <u>frühzeitige Einbindung</u> spätestens beim Projektstart von ausschlaggebender Bedeutung. Insbesondere in den Anfangsstadien können gute Prüferfolge erzielt und Optimierungen vorgenommen werden.

Beim Planungs- und Projektablauf sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Notwendigkeit
- Bedarf
- Quantität
- Qualität
- Termintreue
- Folgekosten
- Realisierung

Wirtschaftlichkeit von Investitionen

Investitionsentscheidungen werden vom Baucontrolling über den gesamten Lebenszyklus des Objekts betrachtet.

Die Kosten für Energie und Personal sind bei den Betriebskosten der Gebäude ein wesentlicher Faktor, weshalb auch der FB Revision diesem Aspekt eine große wirtschaftliche Bedeutung beimisst. Dies wird durch den Energiebeauftragten unterstützt.

Bei der Prüfung der Vergabeunterlagen werden die von den Planern gewählten energetischen Standards hinterfragt. Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist daneben auch für die Gebäudehülle (Fenster, Wand, Dach) Grundlage.

In Absprache mit der Abteilung Hochbau sollen dadurch zukunftssichere Standards erzielt werden, insbesondere im Bereich der Energiekosten.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Im Blick auf eine nachhaltige Baupraxis und unter dem Gesichtspunkt einer auf den gesamten Lebenszyklus einer Investition bezogenen Kosten- und Qualitätsbeurteilung hat das Baucontrolling angeregt, auch bei verschiedenen Vergabeverfahren eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen. Die Investitions- und Nutzungskosten werden dazu über einen festgelegten Nutzungszeitraum betrachtet. Diese Überlegungen werden auch mit dem Energiebeauftragten abgestimmt und fortlaufend umgesetzt.

Für das Baucontrolling wurden im Prüfungszeitraum folgende Projekte angemeldet bzw. fortgeführt:

a) Hochbau

- Generalsanierung Schulzentrum West: Sanierung, seit 2007
- **Bildungszentrum Breit-Eich**, angemeldet 2014, Fertigstellung 2016, bestehend aus:
 - Umbau und Erweiterung der Grundschule
 - Umbau und Aufstockung der Sporthalle mit Mensa
 - Neubau einer Kindertagesstätte
- Neubau einer 7-gruppigen Kindertagesstätte im Solpark Hessental, Geschwister-Scholl-Straße, angemeldet 2016
- Neubau Betriebsgebäude Stadtbetriebe, angemeldet 3/2015
 (Projekt läuft über den Eigenbetrieb, Baucontrollingbericht seit 2015 im dortigen Schlussbericht)
- Umbau und Modernisierung der Jugendherberge und Anbau eines Speisesaals, angemeldet 2015 (Projekt läuft über die Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist", Baucontrollingbericht seit 2015 im dortigen Schlussbericht)

• Umbau Erdgeschoss Hafenmarkt 3 zur Tourist-Info, angemeldet 11/2016 (Projekt läuft über den Eigenbetrieb Touristik und Markteting, Baucontrollingbericht ab 2017 im dortigen Schlussbericht)

b) Tiefbau

- Anbindung / Neugestaltung Katharinenvorstadt im Zuge des Weilertunnels
- Anbindung / Erschließung Bahnhofsareal

Aus personellen Gründen können die Maßnahmen aus dem Bereich Tiefbau, die zum Controllingverfahren angemeldet wurden, bis zur Neubesetzung der freigewordenen Stelle nicht begleitet werden.

c) Abwasser

- Entwässerung Erschließungsgebiet Langäcker Bibersfeld
- Erschließung Bahnhofsareal

Aus personellen Gründen können die Maßnahmen des Eigenbetriebs Abwasser, die zum Controllingverfahren angemeldet wurden, bis zur Neubesetzung der freigewordenen Stelle nicht begleitet werden.

9.2.2. Schulzentrum West: Sanierung

Im Prüfungsjahr 2016 wurden der 9. und 10. Bauabschitt der Generalsanierung des Schulzentrum West (SZW) fertiggestellt. Seit dem 8. Bauabschnitt wird die Sanierung der Klassenzimmer des Gymnasiums stufenweise in Blöcken von jeweils vier Räumen mit Erschließung und Möblierung durchgeführt, um den restlichen Schulbetrieb aufrecht erhalten zu können. Bis 2018 soll die Sanierung des Gymnasiums abgeschlossen werden.

Vergabeunterlagen, Vergabeverfahren sowie Bauabrechnungen wurden der Controlling-Stelle zur Prüfung regelmäßig vorgelegt, Prüfhinweise in der Regel berücksichtigt.

Während der Bauausführung hat sich die Baurevision auf der Baustelle über den Leistungsstand informiert.

Die Abrechnungen werden in Stichproben überprüft. Prüfungsfragen werden in der Regel umgehend beantwortet.

Die Abrechnungsübersicht zum 9. und 10. Bauabschnitt wurden der Controlling-Stelle auf Anforderung im September 2017 vorgelegt.

Mittlerweile wird die Generalsanierung über mehrere Maßnahmen abgerechnet, diese sind

bis Dezember 2011:

Buchungsstelle 2810-940000.0601,

Sanierung SZW, 2007 – 2011 insgesamt angeordnet: 6.705.591,50 €

Buchungsstelle 2810-940000.0601/01,

Sanierung SZW (Ausstattung), 2010 angeordnet: 187.107,18 €

seit Januar 2012:

Maßnahme: 11006 Sanierung Fachräume,

seit 2012 insgesamt angeordnet: 1.441.780,50 €

Maßnahme: 12005 Sanierung neue Lüftungszentrale,

seit 2012 insgesamt angeordnet: 1.113.455,42 €

Maßnahme: 14004 Generalsanierung weiterer Bauabschnitt,

seit 2014 insgesamt angeordnet (Abrechnungsstichtag 18.09.2017): 5.186.298,80 € Insgesamt wurde demnach bisher abgerechnet: 14.634.233,40 €

Unter den Maßnahmen werden jeweils mehrere Bauabschnitte abgerechnet, dies erschwert eine Zuordnung der gebuchten Rechnungen getrennt nach einzelne Bauabschnitten in Finanz+.

Zur fortlaufenden Information des Gemeinderates empfiehlt der Fachbereich Revision eine Übersicht über die abgerechneten Arbeiten im Vergleich zu den angemeldeten Haushaltsmitteln nach jedem abgeschlossenen Bauabschnitt.

9.2.3. Bildungszentrum Breit-Eich

Vorbereitungs- und Planungsphase

Der FB Revision wurde erstmals Ende November 2013 von der Abteilung Hochbau über das Projekt informiert. In Abstimmung mit der Controllingstelle wurden verschiedene Erweiterungs- und Neubauvarianten unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftlichkeit untersucht.

Das Baucontrolling hat die Raumprogramme für Schule, Kindertagesstätte, Mensa und Familienzentrum nach Vorgaben des Fachbereichs Jugend, Schule & Soziales mit gleichwertigen Raumprogrammempfehlungen verglichen und analysiert. Das abgestimmte Raumprogramm wurde danach an die Hochbauabteilung zur weiteren Planung freigegeben.

Im Ergebnis konnte das Baucontrolling in der Planungsphase zunächst eine Flächeneinsparung bei gleichwertigem Raumprogramm von 67 m² bei der Kindertagesstätte, 40 m² beim Familienzentrum und 69 m² bei der Grundschule errechnen. Auf Basis der Kostenschätzung der Hochbauabteilung wären dies eingesparte Baukosten von ca. 470.000 € gewesen. In den weiteren Planungsfortschritten wurden jedoch die Flächenempfehlungen zum Teil deutlich überschritten, was jedoch die Nutzungsqualität sowie -vielfalt der Räume erhöht und eine nachhaltige Nutzung des Gebäudes zum Ziel hat. Dies betrifft die gemeinschaftlich genutzten Bereiche wie beispielsweise Mehrzweck- und Veranstaltungsraum des Familienzentrums, Spielflur der Kinderta-

gesstätte, Foyer/Aula sowie Speisesaal der Grundschule. Die Erweiterung der Flächen hat nun sowohl höhere Baukosten als auch höhere Unterhaltungskosten in Zukunft zur Folge.

Die Mehrinvestition für kontrollierte Lüftung und Passivhausstandard wurde von der Hochbauabteilung mit 238.000 € brutto errechnet. Davon kann ein erwarteter Mehrzuschuss von 80.000 € abgezogen werden. Die jährlichen Energiekosten reduzieren sich durch den Passivhausstandard nach Angaben des Energiebeauftragten um 21.300 €, so dass sich eine Amortisation der Mehrkosten von ca. 7,5 Jahren ergibt. Bei Abschreibung der Mehrinvestition über 25 Jahre errechnet sich daraus eine jährliche Einsparung von 13.200 €.

Ausführungsphase

In mehreren Projektbesprechungen wurden unter Beteiligung des Baucontrollings vorgeschlagenen Standards zu Ausführung, Ausstattung und Materialien besprochen und geprüft. Vergabeunterlagen, Vergabeverfahren sowie Bauabrechnungen wurden der Controllingstelle zur Prüfung regelmäßig vorgelegt, Prüfhinweise in der Regel berücksichtigt. Je näher der Fertigstellungstermin der Schulerweiterung rückte, umso weniger wurde das Baucontrolling in die Vergabeverfahren und den Bauablauf eingebunden.

Aktuelle Übersichten zu Termin- und Kostenentwicklungen wurden lückenhaft, zuletzt im Juli 2016, zur Kenntnis gegeben.

Die Fachplanungen wurden komplett an externe Planer beauftragt, die Architektenleistungen wurden an drei verschiedene Planer für bestimmte Bauteile extern vergeben, dies wird vom Baucontrolling kritisch gesehen, siehe dazu unsere Ausführungen unter 9.1.10 Externe Planungsleistungen. Die überwiegende Gebäudeplanung, die Bauherrenfunktion sowie die Projektsteuerungsaufgaben verblieb bei der Hochbauabteilung. Der Eigenplanungsanteil beträgt rund 145.000 € netto.

Kostenentwicklung

Im Februar 2016 wurden die Gesamtkosten der Maßnahme vom Projektleiter der Hochbauabteilung um mehr als 550.000 € höher als berechnet prognostiziert. Gemeinsam mit dem Projektleiter hat das Baucontrolling Einsparprotentiale von ca. 70.000 € erarbeitet. So konnte z. B. durch Veränderung des Beleuchtungskonzeptes der Auftrag für Elektroinstallationsarbeiten um ca. 24.000 € reduziert werden. Bei der Kücheneinrichtung wurden weitere 14.000 € brutto eingespart.

Weitere Einsparungen ergaben sich bei den abgehängten Decken, den Tischlerarbeiten und den Bodenbelagsarbeiten.

Im Laufe der Schlussrechnungsphase zeichnen sich jedoch insbesondere bei den Innenausbaugewerken höhere Abrechnungssummen ab, die noch geprüft werden müssen.

Rechnungsprüfung

Die Maßnahme wurde bereits im September 2016 fertiggestellt, danach mussten noch Rest- und Mängelbeseitigungsarbeiten erledigt werden. Die Schlussabrechnungen werden derzeit bei ausgewählten Gewerken durch die Baurevision überprüft.

Sanierung der Sporthalle Gottwollshausen als Unterhaltungsleistung

Im Doppelhaushalt 2014 / 2015 waren ursprünglich 450.000 € für die Maßnahme 14014 - Energetische Sanierung der Turnhalle und des alten Grundschulgebäudes inklusive Instandhaltungsmaßnahmen angesetzt, diese wurden vollständig auf die Maßnahme 14002 – Erweiterung Grundschule Breit-Eich umgebucht.

Die Sporthalle Gottwollshausen wurde parallel zu den Maßnahmen am Schulgebäude um ein Geschoss für den Bau der Mensa erweitert. Die Aufstockung wird über die Maßnahme 14002 – Erweiterung Grundschule Breit-Eich abgerechnet. Zum einen wurden durch diese Maßnahme auch Umbauarbeiten an der Sporthalle notwendig (Dach, Fassade, Bühne, ehemalige Vereinsräume, Sanitärräume), zum anderen mussten mehreren Bauteile und technische Einrichtungen ertüchtigt werden (Heizung-, Lüftung-, Sanitärinstallation, Fenster, Sportboden, Wandoberflächen, Deckenbekleidungen). Die Ertüchtigung der Sporthalle wird über den Gebäudeunterhalt abgerechnet.

Zum Prüfungsstichtag 19.09.2017 wurden 7.725.902,06 € für die Erweiterung der Grundschule einschließlich Kindergartenneubau und Mensaaufstockung ausbezahlt. Für die Ertüchtigung der Sporthalle wurden auf der Kostenstelle "Fischweg 13 – Sporthalle Gottwollshausen" 8.895,34 € im Jahr 2015 , 268.233,06 € im Jahr 2016 und 119.161,22 € im Jahr 2017 abgerechnet, insgesamt 396.289,62 €.

Durch die Erneuerungsarbeiten wurde die Turnhalle energetisch aufgewertet und dadurch eine über ihren ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstanden. Außerdem wurden die für die 3-Gewerke-Regel (=Herstellungskosten) maßgebenden Gewerke -Heizung, Sanitär und Fenster - erneuert. Insgesamt ist aus diesen Gründen nicht von Unterhaltungsleistungen, sondern von einer Investition auszugehen.

Jahr	Bezeichnung	HH-Ansatz	Überplan-mäßig	Außerplan- mäßig	Ermächtigungs- übertr. Vorjahr	gebildete ET	Zahlung
2014	Hochbaumaßnahme	2.000.000,00 €	630.000,00 €	0,00€	0,00€	-2.616.320,00 €	-1.099,56
2015	Hochbaumaßnahme	1.500.000,00 €	1.000.000,00 €	0,00€	2.616.320,00 €	-2.299.873,71 €	-2.491.195,68
2016	Hochbaumaßnahme	2.370.000,00 €	74.803,95 €	29.829,45 €	2.299.873,71 €	-906.232,32 €	-3.997.514,99 €
2017	Hochbaumaßnahme	0,00 €	200.000,00 €	0,00€	906.232,32 €	0,00€	-1.093.128,95 \$
	Zwischensumme	7.804.633,40 €					-7.581.839,62
	Anschaffungen > 1.000 € Budget Hochbau	350.000,00 €	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	-9.395,05
2016	Anschaffungen > 1.000 € Budget Hochbau	350.000,00 €	74.803,95 €	138.863,75 €	0,00€	-2.700,00€	-133.567,83
2017	Anschaffungen > 1.000 € Budget Hochbau	0,00 €	1.110,87 €	0,00€	2.700,00 €	0,00€	0,00
	Zwischensumme		914.778,57 €				
	Gesamtsumme 19.09.2017		8.719.411,97 €				-7.725.902,06
	I						
	prognostizierte Abrechnun	assumme ohne	Modernisieruna Tu	rnhalle, Stand: 1	11.07.16		7.813.518,24
	prognostizierte Abrechnungssumme mit Modernisierung Turnhalle, Stand: 11.07.16						8.057.053,73
	berechnete Eigenleistungen 2014-2015						
		2014-2015	_	mane, stantar 11			145.648,45 €
		2014-2015	_	mane, standar 11			
							145.648,45
	berechnete Eigenleistunger GS Breit-Eich – Kostenberech Energetische Sanierung Turnh 12.11.2014 (GR)	nung zur Sitzungs alle u. Altes Schu	vorlage 12.11.2014 lhaus: Kostenberech	(GR) Inung zur Sitzung:			4.230.000,00 ¢
	berechnete Eigenleistunger GS Breit-Eich – Kostenberech Energetische Sanierung Turnh 12.11.2014 (GR) Neubau Kindergarten Gottwo	nung zur Sitzungs alle u. Altes Schu Ilshausen – Koste	vorlage 12.11.2014 haus: Kostenberech	(GR) Inung zur Sitzung:			145.648,45 (4.230.000,00 (720.000,00 (2.490.000,00 (
	berechnete Eigenleistunger GS Breit-Eich – Kostenberech Energetische Sanierung Turnh 12.11.2014 (GR)	nung zur Sitzungs alle u. Altes Schu Ilshausen – Koste	vorlage 12.11.2014 haus: Kostenberech	(GR) Inung zur Sitzung:			145.648,45 (4.230.000,00 (720.000,00 (2.490.000,00 (
	berechnete Eigenleistunger GS Breit-Eich – Kostenberech Energetische Sanierung Turnh 12.11.2014 (GR) Neubau Kindergarten Gottwo Summe Kostenberechnung	nung zur Sitzungs alle u. Altes Schu Ilshausen – Koste Gesamtmaßnah	vorlage 12.11.2014 lhaus: Kostenberech nberechnung zur Si me	(GR) Inung zur Sitzung:			145.648,45 (4.230.000,00 (720.000,00 (2.490.000,00 (7.440.000,00 (
	berechnete Eigenleistunger GS Breit-Eich – Kostenberech Energetische Sanierung Turnh 12.11.2014 (GR) Neubau Kindergarten Gottwo Summe Kostenberechnung Haushaltsplan 2014/2015	nung zur Sitzungs alle u. Altes Schu Illshausen – Koste Gesamtmaßnah Erweiterung GS I	vorlage 12.11.2014 lhaus: Kostenberech nberechnung zur Si me Breit-Eich	(GR) Inung zur Sitzung:			145.648,45 (4.230.000,00 (720.000,00 (2.490.000,00 (7.440.000,00 (3.850.000,00 (
	berechnete Eigenleistunger GS Breit-Eich – Kostenberech Energetische Sanierung Turnh 12.11.2014 (GR) Neubau Kindergarten Gottwo Summe Kostenberechnung	nung zur Sitzungs alle u. Altes Schu Illshausen – Koste Gesamtmaßnah Erweiterung GS I Erweiterung GS I	vorlage 12.11.2014 lhaus: Kostenberech nberechnung zur Si me Breit-Eich	(GR) Inung zur Sitzung:			

9.2.4. Neubau einer 7-gruppigen Kindertagesstätte im Solpark

Der Fachbereich Planen und Bauen informierte das Baucontolling sehr frühzeitig über das Projekt, indem es in der Vorbereitungsphase des Realisierungswettbewerbs bereits eingebunden wurde. Im Rahmen der Auslobung des Wettbewerbs hat das Baucontrolling das Raumprogramm der 7-gruppigen Kindertagesstätte nach Vorgaben des Fachbereichs Jugend, Schule & Soziales mit gleichwertigen Raumprogrammempfehlungen verglichen und analysiert. Das abgestimmte Raumprogramm wurde demnach um insgesamt 113 m² reduziert und als Grundlage für die Wettbewerbsauslobung verwendet. Rechnerisch ergibt sich dadurch eine Reduzierung der prognostizierten Baukosten von ca. 400.000 € brutto.

Das Baucontrolling ist in den weiteren Projektablauf intensiv eingebunden. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wird auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses die Entwurfsplanung in Abstimmung mit den Fachplanungen erarbeitet.

9.3. Fazit: Baurevision und Baucontrolling

Der Fachbereich Revision wird seit 2015 deutlich früher über Projekte informiert, welche für das Baucontrollingverfahren geeignet sind. Am Beispiel des Bildungszentrums Breit-Eich konnten durch die rechtzeitige Einbindung der Controllingstelle wirtschaftliche Effekte im Hinblick auf die geplanten Flächen und auf die Energieeinsparung erzielt werden unter Verbesserung der Nutzungsbedingungen. Im weiteren Verlauf konnten noch während der Ausführungsphase Kostensteigerungen abgemildert werden. Bei der Neuplanung der 7-gruppigen Kindertagesstätte in Hessental konnten ebenfalls in der Vorbereitungsphase des Projektes durch Prüfung und Abstimmung des Raumprogramms Flächen und damit Kosten reduziert werden.

Trotz dieser positiven Ergebnisse müssen sämtliche Informationen von der Controllingstelle immer wieder bei den Projektleitern angefragt werden. Eine effektive Mitwirkung ist dann nicht mehr rechtzeitig möglich. Eine begleitende Bauausführungsüberwachung, Kostenüberwachung, Überwachung der Bauzeiten oder auch die Mitwirkung bei der Bauabnahme kann dadurch nur in Einzelfällen oder gar nicht erfolgen. Hier verweisen wir auf die Dienstanweisung für das Controlling-Verfahren vom 01.06.2004.

Mit Blick auf effektives und effizientes Bauen sind aus Sicht der Baurevision folgende Aspekte wichtig:

- Veranschlagung der Baukosten sowie der Folgekosten einer Maßnahme zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1 GemHVO;
- ausreichende Zeit für eine fundierte Planung, Ausschreibung und Vergabe
- mehr eigene Planungsleistungen, weniger externe Planer
- bei externen Planern sind vorab Vergabeverfahren oder Wettbewerbe zu empfehlen
- rechtzeitige und umfassende Beteiligung des Fachbereichs Revision und der späteren Nutzer
- rechtzeitige und umfassende Darstellung von Änderungen bei der Planung, den Kosten oder den Terminen bei den Entscheidungsträgern
- Anerkennung der Schlussabrechnungen durch den Gemeinderat

10. Teil Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Schwäbisch Hall war nach § 110 Abs. 1 GemO vom Fachbereich Revision daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und bestehenden Vorschriften verfahren worden ist.
- die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Unabhängig vom Inhalt des Schlussberichtes kann die Leistung der gesamten Verwaltung wieder positiv bewertet werden. Die Arbeit und Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war größtenteils von sehr guter fachlicher Qualität und auf hohem Niveau. Insgesamt ist festzustellen, dass ein immer größeres Aufgabenspektrum mit einer nahezu gleichbleibenden Mitarbeiterzahl in der Kernverwaltung bewältigt wird.

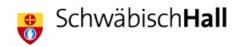
Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Schwäbisch Hall haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich jedoch nicht oder nur unwesentlich auf das Ergebnis des Jahresabschlusses aus und stehen der Feststellung nicht entgegen.

Auf Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann der Fachbereich Revision – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts- dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt Schwäbisch Hall für das Haushaltsjahr 2016 nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Schwäbisch Hall, 13.11.2017

Susanne Pano

Susanne Bauer



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016

des städtischen Eigenbetriebs

Touristik und Marketing Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1.	. Teil Allgemeines	
2.	. Teil Wirtschaftsplan	3
	. Teil Jahresabschluss und Lagebericht § 16 EigBG	
	3.1. Anhang und Lagebericht	
	3.2. GuV-Rechnung	
	3.3. Bilanz	
	3.3.1. Aktiva	
	3.3.2. Passiva	
4.	. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen	10
	4.1. Ausschreibungen	10
	4.2. Frühere Feststellungen	
	. Teil Gesamtergebnis der Prüfung	

1. Teil Allgemeines

Der Eigenbetrieb Touristik und Marketing Schwäbisch Hall

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und doppelter kaufmännischer Buchführung geführt. Organe des Eigenbetriebs sind nach § 3 der Betriebssatzung der Gemeinderat, der beschließende Betriebsausschuss (Verwaltungsund Finanzausschuss sowie der Personal- und Organisationsausschuss im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten) und die Betriebsleitung.

Der Eigenbetrieb wird von Hank und Partner mbH betreut. Sie übernehmen Beratungen, Jahresabschlussbuchungen und Steuerangelegenheiten für die TM.

Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Touristik und Marketing (EB TM) hat der Fachbereich Revision aufgrund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- 1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- 2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- 3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- 4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts hinsichtlich der Eigenbetriebsprüfung sind in § 112 GemO beschrieben. Näheres regelt die Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO): Nach § 9 i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 GemPrO sind die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen.

Prüfungsdurchführung

Nach § 16 Abs. 2 EigBG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Das Wirtschaftsprüfungsbüro Hank und Partner Schwäbisch Hall wurde beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2016 zu erstellen. Der Bericht ist datiert auf den 08.06.2017.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss mit Buchführung, die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Betriebssatzung und des Wirtschaftsplans.

2. Teil Wirtschaftsplan

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt. Der Wirtschaftsplan 2016/2017 wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 16.12.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Damit sind die einschlägigen Vorschriften der §§ 3, 12 und 4 Abs.1 EigBG sowie die §§ 1 bis 4 EigBVO eingehalten worden.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 20.01.2016 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 bestätigt.

Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans

Nach § 15 EigBG und § 4 Abs. 2 Nr. 17 der Betriebssatzung sind Abweichungen vom Wirtschaftsplan vom Gemeinderat zu beschließen, wenn:

- "sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtert". Geplant war ein Jahresergebnis von -982.000 €. Der Eigenbetrieb hat mit einem Minus von -1.032.585,66 € abgeschlossen. Eine Verschlechterung ist mit 50.585,66 € oder 5,1% nicht als erheblich festzustellen.
- "zum Ausgleich des Vermögensplan höhere Zuschüsse der Gemeinde notwendig werden". Der städtische Zuschuss beträgt wie in den Vorjahren 950.000 €, wie auch im Wirtschaftsplan dargestellt. Höhere Zuschüsse der Stadt an den Eigenbetrieb waren nicht notwendig.
- "im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen". Dies trifft hier nicht zu, der Eigenbetrieb hat keine Verpflichtungsermächtigungen.
- "eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften". Im Wirtschaftsplan 2016 waren in der Stellenübersicht 13,78 Stellen vermerkt, tatsächlich besetzt waren 14,5 Stellen. Dies entspricht 0,72 Stellen bzw. 5,6% mehr. Eine Mehrung wird dann erheblich, sobald der Schwellenwert von über 10% der Bezugsgröße überschritten ist. Dies ist hier nicht der Fall, sodass eine Änderung des Wirtschaftsplanes vom Gemeinderat nicht notwendig wurde.

Stellenübersicht § 3 EigBVO

Die Stellenübersicht des EB soll mit dem Stellenplan der Stadt nach § 57 GemO und § 5 GemHVO übereinstimmen. Im städtischen Stellenplan sind für das Jahr 2016 insgesamt 15,94 Stellen vorgesehen, in der Stellenübersicht des EB lediglich 13,78 Stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Planung der nächsten beiden Wirtschaftsjahre die beiden Angaben übereinstimmen sollten.

3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht § 16 EigBG

Aufstellung des Jahresabschlusses 2016

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss 2016 wurde dem FB Revision am 27.06.2017 zur Prüfung übergeben. Am 26.07.2017 wurde der Jahresabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis eingebracht.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Nach § 16 Abs. 4 EigBG ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung der Betriebsleitung am 14.12.2016 (§ 273) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung ist erst Mitte September online auf der Homepage der Stadt erfolgt. Die amtliche Bekanntmachung sollte künftig früher erfolgen.

Buchführungssystem Addison

Der Eigenbetrieb nutzt eine Finanzsoftware vom Wirtschaftsprüfer. Dadurch, dass das System nicht ausschließlich auf das Kommunalrecht ausgerichtet ist, entsprechen einzelne Formblätter, Bezeichnungen und Buchungen nicht dem Eigenbetriebsrecht.

Das Finanzsystem wird erst nach der überörtlichen Prüfung der GPA geschlossen. Erst dann ist das Buchen in die vergangenen Jahre nicht mehr möglich. Durch das Offenlassen der Buchhaltung kann es passieren, dass in bereits abgeschlossene Geschäftsjahre versehentlich gebucht wird. Daher haben wir im letzten Prüfbericht angeregt, eine systemtechnische Lösung zu generieren, dass das Buchen nur in das aktuelle Wirtschaftsjahr zulässt.

Nach Abgleich des vorgelegten gedruckten Jahresabschlussberichts stimmt die Aufteilung der Konten nicht mit dem Finanzsystem der Buchhaltung überein. Stichprobenartig wurden Kontennachweisen überprüft. Es wird drauf hingewiesen, dass Druckwerk und Buchhaltung übereinstimmen sollten.

3.1. Anhang und Lagebericht

§ 6 Abs. 2 EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Anhang nach § 10 EigBVO

Als Teil des Jahresabschlusses ist ein Anhang zu erstellen. Der Anlagennachweis ist ein Teil des Anhangs. §10 Abs. 2 EigBVO fordert im Anlagennachweis die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen. Da derzeit keine Finanzanlagen nach Formblatt 2 und 3 beim Eigenbetrieb vorhanden sind, sollte zur Bilanzklarheit und Berücksichtigung, dass keine Finanzanlagen vorhanden sind, die Werte mit Null gekennzeichnet werden. Darüber hinaus enthält der Anhang alle Pflichtbestandteile und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Lagebericht nach § 11 EigBVO

Der Lagebericht soll den Gemeinderat und den Oberbürgermeister detailliert über alle wichtigen Ereignisse des Eigenbetriebs unterrichten. Er soll die Gesamtverhältnisse des Eigenbetriebs darlegen. Der Lagebericht erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

3.2. GuV-Rechnung

Als weiterer Teil des Jahresabschlusses ist nach § 16 Abs. 1 EigBG eine Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 zur EigBVO aufzustellen. Nachrichtlich ist die Behandlung des Jahresverlusts darzustellen, was bisher nicht ausgewiesen war und künftig aufgenommen werden muss.

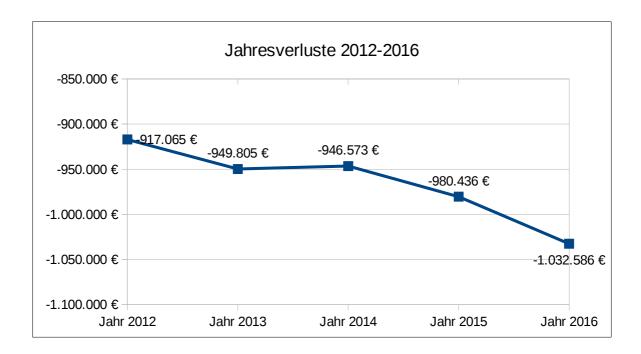
Jahresergebnis und Vergleich mit dem Wirtschaftsplan

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2016 ergibt einen Fehlbetrag von 1.032.585,66 €. Die Erträge betragen 1.165.429,17 €, die Aufwendungen 2.198.014,83 €.

Die Erträge vermehrten sich gegenüber dem Planansatz um rund 64.000 €, was positiv zu vermerken ist. Allerdings stiegen entsprechend die Aufwendungen. Gegenüber dem Planansatz erhöhen sich die Aufwendungen um rund 115.000 €. Deshalb ist der Fehlbetrag nicht wie geplant bei 982.000 €, sondern um ca. 50.000 € höher.

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Plan 2016	Differenz Plan-Ist 2016
Umsatzerlöse	1.126.211,21	1.087.400	38.811,21
Sonst. betriebl. Erträge	38.941,54	13.700	25.241,54
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	113,80	0	113,80
Ertrag aus Körperschaftssteuer Vorjahr	162,62	0	162,62
Summe der Erträge	1.165.429,17	1.101.100,00	64.329,17
Materialaufwand und bezogene Leistungen	642.360,05	592.000	-50.360,05
Personalaufwand	863.512,30	866.000	2.487,70
Abschreibungen	25.795,77	48.600	22.804,23
Sonst. betriebl. Aufwendungen	661.208,56	576.500	-84.708,56
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3,23	0	-3,23
Sonstige Steuern (Grundsteuer)	5.134,92	0	-5.134,92
Summe der Aufwendungen	2.198.014,83	2.083.100,00	-114.914,83
Fehlbetrag	-1.032.585,66	-982.000	50.585,66

Der Jahresverlust 2016 liegt zum ersten Mal über einer Million Euro. Eine Tendenz zu einem noch höheren Verlust in den nächsten Jahren ist absehbar. Dies wurde auch vom EB im Zwischenbericht 2017 und im Jahresabschlussbericht 2016 so dargestellt.



Abschreibungen

Abschreibungen auf das Sachvermögen sind in der GuV als Aufwand zu buchen. Sie stellen einen Werteverzehr dar, der grundsätzlich durch Erträge erwirtschaftet werden soll. Die Prüfung der Abschreibungen konnte lediglich im Bericht überprüft werden. Da der Eigenbetrieb keine eigene Anlagebuchhaltung führt sondern dies an Hank und Partner übergeben hat, konnte keine systemtechnische Prüfung stattfinden.

In der Regel ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beim Sachvermögen nach §253 HGB anzusetzen. Die Nutzungsdauern werden von Hank und Partner festgelegt. Eine Wertung und Abschätzung, wie lange die Güter beim Eigenbetrieb genutzt werden, sollte in Absprache mit dem EB TM erfolgen.

Es besteht der Grundsatz der Einzelbewertung. Dieser wurde wie im letzten Jahr nicht beachtet und sollte künftig berücksichtigt werden.

3.3. Bilanz

Als weiterer Teil des Jahresabschlusses ist eine Bilanz aufzustellen. Diese gliedert sich in eine Aktiv- und eine Passivseite und hat den Vorgaben zu Formblatt 1 zur EigBVO zu entsprechen. Die Systematik des Formblatts wurde bei der Position Eigenkapital nicht eingehalten. Das Stammkapital wird entgegen den gesetzlichen Vorgaben als Festkapital bezeichnet.

AKTIVA	
Techn. Anlagen u. Maschinen	4.314,00
Betriebsausstattung	93.395,00
gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	32.877,64
Summe Anlagevermögen	130.586,64
Vorräte	50.865,61
Forderungen	123.454,87
Guthaben bei Banken	881.972,06
Summe Umlaufvermögen	1.056.292,54
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.324,00
SUMME AKTIVA	1.190.203,18

000,00
035,51
0,00
154,42
881,09
000,00
174,00
231,59
916,50
203,18

3.3.1. Aktiva

Die Aktivpositionen gliedern sich in das Anlagevermögen mit Sachanlagen, in das Umlaufvermögen mit Vorräten, Forderungen, Kassenbestände und in Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen beinhaltet Technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Auszahlungen für noch nicht fertiggestellte Anlagen im Bau. Die Anlagenentwicklung 2016 ist im Anlagespiegel unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres dargestellt.

Positiv zu vermerken ist, dass der Eigenbetrieb TM eine jährliche Inventur durchführt.

Im Berichtsjahr 2016 wurden bereits erste Zahlungen für den Umbau der neuen Touristikinformation geleistet. Stand zum Jahresende war 32.877,64 €, die als Anlagen im Bau gebucht wurden. Nach Abschluss der Umbauarbeiten in 2017 sollen die Vermögensgegenstände aktiviert und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Analog zu den Auszahlungen für die Umbaumaßnahmen erhält der Eigenbetrieb Investitionszuschüsse der Stadt für die gesamte Maßnahme. Diese betrugen zum Jahresende 20.000 €.

Forderungen

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind von 181.329,89 € aus dem Vorjahr auf 123.454,87 € gesunken.

Die Form der Darstellung in der Bilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Forderungen sind der Höhe und dem Grunde nach richtig.

Positiv ist das Forderungsmanagement des Eigenbetriebs. Einmal wöchentlich wird eine Mahn-Vorschlagsliste generiert. Der Eigenbetrieb ist sehr bemüht die noch offenen Posten einzufordern. Wenn Forderungen nach dem dritten Mahnlauf nicht eingegangen sind, werden die Fälle der Stadtkasse zur Beitreibung weitergegeben.

Kassenbestand, Guthaben bei Banken

Der Eigenbetrieb hält keine langfristig angelegten Gelder. Lediglich eine Barkasse und mehrere Bankkonten werden geführt. Die Mitarbeiterinnen der Touristikinformation führen jeweils eine persönliche Kasse, die zusammen die Barkasse ergibt.

Das Guthaben bei Banken, also die Liquidität, betrug zum 31.12.2016 insgesamt 881.972,06 €. Anzumerken ist, dass die Bankguthaben zum Bilanzstichtag lediglich eine Momentaufnahme sind. Die hohen Zahlungsmittel sind erfreulich. Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist sichergestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Liquidität vorwiegend aus den Verkäufen von Gutscheinen erzielt wird. Das bedeutet, dass der Geldeingang oftmals nicht mit der Leistungserbringung zusammenfällt. Es ist nicht bekannt, wann die Gutscheine eingelöst werden und wann der entsprechende Aufwand entsteht. Es kann passieren, dass in einem Jahr mehr Leistungen in Anspruch genommen werden, als durch neue Gutscheine gekauft werden. Noch nicht eingelöste Gutscheine werden als Verbindlichkeit dargestellt. Abzüglich der Gutschein-Verbindlichkeiten i.H.v. 423.441,90 € beträgt die nicht gebundene Liquidität 458.530,16 €.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden dann gebildet, wenn jahresübergreifend Rechnungen anfallen und ausbezahlt werden. Die Zahlung der Rechnung erfolgt bereits im Jahr 2016, die Leistung betrifft aber das Folgejahr 2017. Der Eigenbetrieb aktiviert alle Rechnungen über 410 €. Zum Jahresende wurden 3.324,00 € bilanziert. Die gebuchten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden stichprobenartig kontrolliert und konnten nachvollzogen werden.

3.3.2. Passiva

Die Passivposten gliedern sich in das Eigenkapital, in Rückstellungen, in Verbindlichkeiten und in Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Eigenkapital

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Das Stammkapital für den EB Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung auf 300.000 € festgesetzt.

Die Betriebsprüfung des Finanzamts hat in ihrem letzten Bericht vom 15.04.2016 festgestellt, dass hoheitliche Verluste von wirtschaftlichen Verlusten zu trennen sind. Der hoheitliche Anteil muss direkt vom städtischen Zuschuss abgedeckt werden, der

wirtschaftliche Verlust kann in das nächste Jahr vorgetragen werden.

Die Stadt gewährte einen Zuschuss in Höhe von 950.000 €. Der hoheitliche Verlust in Höhe von 334.431,24 € wird komplett durch den städtischen Zuschuss gedeckt. Damit verbleibt ein Restzuschuss von 615.568,76 € für die Deckung des gewerblichen Verlustes. Dieser beträgt aber 698.154,42 €, sodass 82.585,66 € als nicht gedeckter Verlust in die Kapitalrücklage gebucht werden müssen und die Rücklage entsprechend abnimmt.

Rücklagen aus Vorjahren sind zum Jahresende in Höhe von 857.035,51 € vorhanden.

Rückstellungen

Nach § 249 Abs. 1 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Der Eigenbetrieb TM hat zwei Rückstellungen gebildet. Zum einen eine Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 5.000,00 €, zum anderen Rückstellungen für Resturlaub von Mitarbeitern in Höhe von 19.174,00 €.

Die Rückstellung für Resturlaub müsste 19.810,41 € betragen, da eine Position nicht berücksichtigt wurde.

Verbindlichkeiten

Die Darstellung in der Bilanz und im Anhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Verbindlichkeiten betragen im Berichtsjahr 661.231,59 € und gingen im Vergleich zum Vorjahr (698.779,05 €) zurück.

Aufgrund von nicht eingelösten Gutscheinen sind hohe Verbindlichkeiten aus den letzten Jahren entstanden. Ausgestellte Gutscheine unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach §195 BGB. Nach Ablauf der Verjährungsfrist besteht keine Verpflichtung ältere Gutscheine anzunehmen. Die Annahme der Gutscheine unterstreicht die Kulanz der TM.

Um die hohen Verbindlichkeiten aus den Vorjahren aufzulösen, bucht die TM nach und nach die Verbindlichkeiten die älter als 10 Jahre sind aus. Im Berichtsjahr wurden die Verbindlichkeiten aus 2006 ausgebucht. Zum 31.12.2016 bestanden noch offene Gutscheine für die Freilichtspiele und andere Veranstaltungen in Höhe von 379.302,33 €. Zusammen mit Citygutscheinen und anderen Gutschriften belaufen sich die sonstigen Verbindlichkeiten auf 423.441,90 € zum Bilanzstichtag.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden gebildet, wenn die Einzahlung und der Ertrag jahresübergreifend auseinander fallen. Die Einzahlung erfolgt bereits im Berichtsjahr, der Ertrag aufgrund einer Leistung erfolgt erst im Folgejahr.

Die Rechnungsabgrenzungsposten gliedern sich im Jahresabschlussbericht des Eigenbetriebs in Passive Rechnungsabgrenzung 8.086,00 € und Passive Rechnungsabgrenzung Pauschal- und Gruppenreisen 17.830,50 €. Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten diverse von der TM gestellten Rechnungen, die das Zahlungsziel 2017 haben.

4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen

4.1. Ausschreibungen

Der Eigenbetrieb ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB i.V.m. § 98 GemO und muss demnach das Vergaberecht einhalten.

Im letzten Prüfbericht wurde hingewiesen die Druckaufträge für Flyer, Plakate, Broschüren etc. gesammelt nach Kategorien auszuschreiben. Diese Leistungen wurden nicht ausgeschrieben.

Auch bei anderen Beschaffungen sind Ausschreibungen durchzuführen, beispielsweise bei der Beauftragung von Feuerwerken für Feste.

Der Eigenbetrieb Touristik und Marketing hat nach der stichprobenartigen Prüfung im Berichtsjahr keine Ausschreibungen durchgeführt. Die Vergabe von Leistungen an bekannte, bewährte und ortsansässige Unternehmen ohne förmliches Vergabeverfahren widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.

4.2. Frühere Feststellungen

Feststellungen des FB Revision aus dem letzten Jahr zur Belegführung und zu Bewirtschaftungsbefugnissen wurden vom Eigenbetrieb umgesetzt. Dies ist positiv zu vermerken. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Feststellungen, wurden keine wesentlichen Beanstandungen mehr festgestellt.

5. Teil Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenden Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2016 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, 13.11.2017

Margit Lassak

Magit Assch



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016

des städtischen Eigenbetriebs

Friedhöfe Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1.	Teil	Allgemeines	2
		Wirtschaftsplan	
		Erfolgsplan (§ 1 EigBVO)	
		Vermögensplan (§ 2 EigBVO)	
		Stellenübersicht (§ 3 EigBVO)	
		Finanzplanung	
3.	Teil	Jahresabschluss und Lagebericht (16 EigBG)	4
	3.1.	Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)	4
		GuV-Rechnung	
	3.	2.1. Vergleich der Planansätze mit den tatsächlichen Ergebnissen	6
	3.	2.2. Entwicklung der Jahresergebnisse	6
	3.3.	Bilanz zum 31.12.2016	8
4.	Teil	Einzelne Prüfungsfeststellungen	10
	4.1.	Unerledigte Prüfungsbemerkungen der Vorjahre	10
	4.2.	Kassengeschäfte	10
5.	Teil	Bauprüfung	12
6.	Teil	Gesamtergebnis der Prüfung	13

1. Teil Allgemeines

Mit Beschluss des GR vom 26.10.2005 wurde der Eigenbetrieb (EB) Friedhöfe zum 01.01.2006 gegründet.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Die Sonderkasse des EB wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet.

Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird, dadurch übernimmt diese Aufgaben der Oberbürgermeister kraft Gesetzes. Die Hauptsatzung der Stadt wurde mit Beschluss des GR vom 26.01.2011 entsprechend geändert. Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Leiter des Werkhofes delegiert.

Prüfung

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- 1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- 2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- 3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 9 i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 GemPrO sind die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen.

Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Nach § 16 Abs. 4 EigBG ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist dabei die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen, hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 am 14.12.2016 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 15.09.2017 online auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt. Die amtliche Bekanntmachung sollte künftig früher erfolgen.

2. Teil Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2016/2017 als Anlage zum Haushaltsplan (§ 2 GemHVO) wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 16.12.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 EigBG, nach der die Aufstellung des Wirtschaftsplans vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat, ist damit eingehalten worden.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb "Friedhöfe Schwäbisch Hall" wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 20.01.2016 nach § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO für die beiden Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen betrug 2016 0,-- €.

Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthielten weder der Festsetzungsbeschluss noch der Wirtschaftsplan.

2.1. Erfolgsplan (§ 1 EigBVO)

Im vorliegenden Erfolgsplan als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2016 belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 518.000 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 935.000 € veranschlagt.

Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 417.000 €.

2.2. Vermögensplan (§ 2 EigBVO)

Im Vermögensplan sind auf der Einnahmeseite alle vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmittel, auf der Ausgabenseite der Finanzierungsbedarf sowie in einer besonderen Spalte notwendige Verpflichtungsermächtigungen darzustellen. Der Vermögensplan muss ausgeglichen sein.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 1.065.000 €.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt. Der FB Revision kann auf eine formelle Vermögensplanabrechnung verzichten, wenn der Lagebericht alle erforderlichen Pflichtbestandteile enthält. Zum einen soll das langfristige Sachanlagevermögen und die langfristige Finanzierung zum Ende eines Jahres gegenübergestellt werden. Zum anderen aber der Fortschritt von geplanten oder verschobenen Maßnahmen beschrieben werden.

Dadurch kann ermittelt werden, ob der Betrieb über- bzw. unterfinanziert ist. Die Werte sind aus der Bilanz zu entnehmen. Ist ein Betrieb länger unterfinanziert, sollte wiederum im Lagebericht darauf hingewiesen werden. Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung wurde dem Jahresabschluss nicht beigefügt und am 6.11.2017 nachgereicht. Sie ist künftig mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

2.3. Stellenübersicht (§ 3 EigBVO)

Die Stellenübersicht entspricht dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 Gem-HVO). In ihr sind die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Gemeindebedienstete enthalten.

Die im vorliegenden Stellenplan aufgeführte Stellen der 2 Teilzeit-Beschäftigten sind mit 0,9 Stellenanteile besetzt, eingeplant waren 1,1 Stellen.

2.4. Finanzplanung

Eigenbetriebe haben in entsprechender Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften eine eigenständige, fünfjährige Finanzplanung zu erstellen (§ 12 Abs.1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 85 GemO).

Die Finanzplanung wurde im Zusammenhang mit der jährlichen Wirtschaftsplanung auf deren Grundlage jeweils fortgeschrieben und den geänderten Verhältnissen angepasst.

3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht (16 EigBG)

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2016 wurde am 31.05.2016 aufgestellt. Damit wurde die zur Aufstellung vorgegebene Frist von 6 Monaten eingehalten. Die Vorlage zur Prüfung beim FB Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte am 28.06.2017.

3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)

Formales

Die EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen nur teilweise die Anforderungen der EigBVO. Einzeln darzustellen sind beim Eigenbetrieb Friedhöfe noch folgende Punkte:

- 1. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen:
 - Auf den Bestand von Anlagen (bis auf den Anlagenachweis als Pflichtbestandteil) ist nicht eingegangen worden. Zur Leistungsfähigkeit und zum Ausnutzungsgrad der Anlagen ebenfalls nicht. Hier wäre eine Belegungsstatistik, in der auf freie Grabstellen je Friedhof eingegangen wird oder die Reichweite der Friedhöfe aufzeigt, hilfreich. Eine Gesamtübersicht über belegte und freie Grabstätten wurde dem Bericht ohne Erläuterung beigelegt. Lediglich die getätigten Investitionen aus 2016 wurden dargestellt (S. 5). Warum geplante Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, wurde nicht erwähnt.
- 2. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben:
 Die Anlagen im Bau wurden komplett aktiviert. Für die Maßnahme "Sanierung
 Oberer Nikolaifriedhof", die nur in Teilen durchgeführt wurde, wurde die
 gesamte Rechnung des Landschaftsarchitekten in Höhe von 59.701,53 € aktiviert. Die Sanierung des "Heckentheaters" mit dem Entfernen der Thuja-Hecke
 und Einbau der Eiben-Pflanzen wurde vom Landschaftsarchitekten geplant und
 umgesetzt, dies entspricht 20 % der Rechnung. Dieser Betrag kann aktiviert
 werden; 80% (entspricht 47.761,22 €) müssen jedoch als Aufwand gebucht
 werden. Diese Änderungen haben Auswirkungen in die GuV-Rechnung
 und in die Bilanz. Aufgrund des hohen Aufwandes wird diese Korrekturbuchung erst im Jahr 2017 durchgeführt und dann das Ergebnis 2017 beeinflussen.
- 3. Der Anlagennachweis ist ein Teil des Anhangs. §10 Abs. 2 EigBVO fordert im Anlagennachweis die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen. Da derzeit keine Finanzanlagen nach Formblatt 2 und 3 beim Eigenbetrieb vorhanden sind, sind die Werte mit Null zu kennzeichnen. Zur Bilanzklarheit und Berücksichtigung, dass keine Finanzanlagen vorhanden sind, sollte dies künftig im Anlagenachweis aufgenommen werden.

 Darüber hinaus enthält der Anhang alle Pflichtbestandteile und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.
- 4. Auf weitere Einzelheiten wie Personalstatistik, Ertragslage von Betriebszweigen und Änderungen des Grundstücksbestands kann in diesem Jahr verzichtet werden.
 - Die auf die Bilanz und die GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im vorgelegten Anhang nicht erläutert.

3.2. GuV-Rechnung

In der GuV-Rechnung wird ein Verlust von 348.558,98 € ausgewiesen. Die Korrekturbuchung (siehe oben) hätte zu einem Verlust von 396.320,20 € geführt. Dies wird nun das Ergebnis im Jahr 2017 belasten.

Die Differenz zwischen dem Zuschuss der Stadt zur Verlustabdeckung (417.000 €) und dem tatsächlich gebuchten Verlust (348.558,98 €) wird auf das nächste Jahr vorgetragen. Die Differenz beträgt 68.441,02 €.

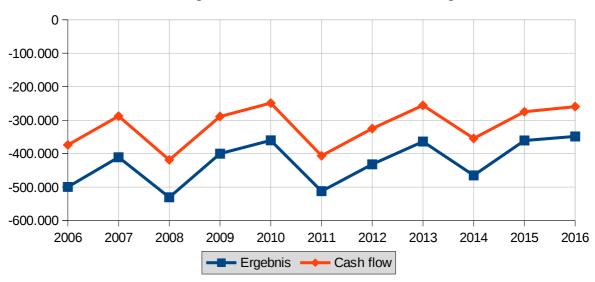
3 2 1 Vera	laich dar	Planansätze	mit den	tatsächliche	n Ergebnissen
3.2. I. VCI 9	icicii aci	i idildii3dt2C	mic acm	Catsaciment	Ligebinssen

Bezeichnung	Plan 2016	Ergebnis	Differenz		
bezeichnung	Fian 2010	2016 2016 2016		%	
Umsatzerlöse	280.000	255.834	-24.166	-8,6	
Sonstige betriebliche Erträge	238.000	256.240	18.240	7,7	
Summe Erträge	518.000	512.074	-5.926	-1,1	
Materialaufwand	560.000	547.127	-12.873	-2,3	
Personalaufwand	60.000	42.685	-17.315	-28,9	
Abschreibungen	115.000	89.161	-25.839	-22,5	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	80.000	87.126	7.126	8,9	
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	120.000	94.534	-25.466	-21,2	
Summe Aufwendungen	935.000	860.633	-74.367	-8,0	
Jahresverlust	-417.000	-348.559	68.441	-16,4	

Durch die Sondertilgungen des Trägerdarlehens in 2015 und 2016 konnten Zinsaufwendungen eingespart werden. Die Abschreibungen haben sich nicht so entwickelt wie geplant, da einige Investitionen nicht durchgeführt wurden.

3.2.2. Entwicklung der Jahresergebnisse

Die Entwicklung des Cash flow und der Jahresergebnisse



2015 betrug der Verlust rd. 361 T€. Geplant wurde für das Jahr 2016 mit einem Verlust von ca. 417 T€. Mit einem Ergebnis von – 348 T€ beträgt die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Wirtschaftsplan 68 T€. Bei richtiger Verbuchung der Rechnung zum Nikolaifriedhof würde die Ergebnisverbesserung nur bei rund 20 T€ liegen.

Im Vergleich zu 2015 sind die "Bestattungszahlen" von 539 auf 511 gesunken. Davon sind 137 Erdbestattungen, 343 Urnenbestattungen und 31 Graberwerbe bzw. Verlängerungen (ohne Bestattungen). Die Graberwerbe wurden seither nicht separat ausgewiesen.

Die vom Standesamt beurkundeten Sterbefälle von Einwohnern, die ihren Wohnsitz in Schwäbisch Hall hatten, waren in den letzten Jahren relativ konstant (durchschnittlich rd. 320). Der Zuwachs der Bestattungen hängt wesentlich von der Zahl der Bestattungen von Auswärtigen ab. Diese können im Waldfriedhof, der verschiedene Grabformen, wie zum Beispiel Kolumbarium, Urnen-Baumgrab usw. anbietet, durchgeführt werden. Weitere Bestattungsformen, wie der Friedwald, sind in Planung.

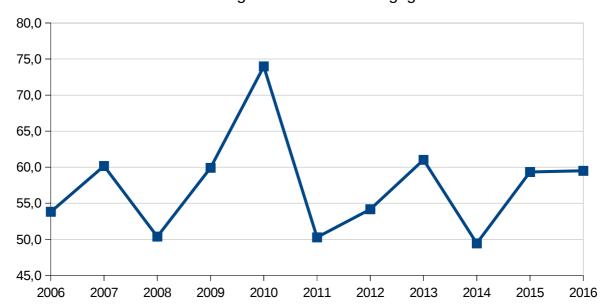
Pauschale der Werkhofleistungen

Seit Jahren werden monatlich 40.000 € pauschal an den Eigenbetrieb Werkhof für die Arbeiten an den Friedhöfen überwiesen. Eine genaue Abrechnung der Leistungen erfolgte nur 2014 mit einer Rückzahlung von 11.904,57 €. Ansonsten wurden nur noch kleinere Einzelaufträge zusätzlich bezahlt. Eine genaue Abrechnung der monatlichen Pauschalen erfolgte weder vor 2014 noch danach. Da die Stundensätze mittlerweile gestiegen sind, erfolgt eine Anpassung der Pauschale bzw. der zu erbringenden Leistungen des Werkhofs im neuen Wirtschaftsplan 2018/19.

Zu beachten ist hierbei auch, dass die Leistungen des Werkhofs an **Investitionen** (wie z.B. Anlegen von Grabfeldern) zu den Investitionskosten zählen und zu aktivieren sind. Dazu müssen diese Leistungen nach Maßnahmen getrennt und die Rechnungen des Werkhofs als Investitionskosten berücksichtigt werden.

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades (Verhältnis der Erträge zu den Aufwendungen) spiegelt die Entwicklung der Jahresergebnisse wieder.

Entwicklung des Kostendeckungsgrades



3.3. Bilanz zum 31.12.2016

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

Aktivseite

Im Anlagevermögen betragen die Immaterielle Vermögensgegenstände 858 €, die Grundstücke mit Bauten 1.320.186 €, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 4.869.290 € sowie die Außenanlagen insgesamt 1.531.998 €. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf 20.104 €. Das gesamte Anlagevermögen beträgt also 7.742.436 €.

Die Summe der Forderungen beträgt 115.455,76 €, das Guthaben bei Banken 838.145,90 €.

Das Umlaufvermögen beläuft sich damit auf insgesamt <u>953.601,66</u> €. Die Gesamtsumme Aktiva beläuft sich auf <u>8.696.037,66</u> €.

Passivseite

Das Stammkapital beträgt 50.000 €, die Rücklage 100.000 € und die Kapitalrücklage 59.352,18 €.

Der Verlust 2016 beläuft sich auf 348.558,98 €. Das Eigenkapital -139.206,80 €. Die empfangenen Zuschüsse und Zuweisungen belaufen sich auf 16.444 €, die Summe der Verbindlichkeiten auf 3.628.837,09 €. Die Verbindlichkeiten umfassen einen Kredit in Höhe von 2.687.500 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 63.915,02 €, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Zuschuss zur Defizitabdeckung mit 417.000 € und Kassenkredit von 450.000 €) mit insgesamt 867.000 € und sonstige Verbindlichkeiten von 10.422,07 €.

Die Passive Rechnungsabgrenzung (Grabnutzungsgebühren) beträgt 5.189.963,37 €. Im Rechnungswesen (SAP) wurden die Grabnutzungsgebühren nicht den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugeordnet. Dies sollte noch angepasst werden.

Damit ergibt sich die Gesamtsumme Passiva von ebenfalls 8.696.037,66 €.

Die Entwicklung der Bilanz in den letzten Jahren

Bezeichnung	jeweils zum 31.12.			
	2013	2014	2015	2016
Software, Konzessionen	0	0	1.269	858
Grundstücke mit Betriebsgebäuden	1.273.347	1.264.437	1.253.466	1.320.186
Unbebaute Grundstücke	4.869.290	4.869.290	4.869.290	4.869.290
Außenanlagen	1.541.287	1.455.967	1.448.264	1.531.998
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	8.895	100.177	102.754	20.104
Anlagen im Bau	48.831	16.531	39.339	0
Summe Anlagevermögen	7.741.650	7.706.402	7.714.382	7.742.436
Ford. aus Lief. u. Leistungen / sonst.Ford.	123.233	124.017	83.769	115.456
Kapitalaufbringungsverpflichtung	110.835	54.685	0	0
Guthaben, Kassenbestand	26.656	11.017	404.646	838.146
Summe Umlaufvermögen	260.724	189.720	488.415	953.602
SUMME AKTIVA	8.002.374	7.896.122	8.202.797	8.696.038
Stammkapital	50.000	50.000	50.000	50.000
Allg. Rücklage	100.000	100.000	100.000	100.000
Kapitalrücklage				59.352
Verlust	-363.850	-464.924	-360.648	-348.559
Restliche Verlustabdeckung	-133.932	-112.143	0	0
Summe Eigenkapital	-347.782	-427.067	-210.648	-139.207
Zuschüsse und Zuweisungen	18.751	17.652	17.048	16.444
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0
Trägerdarlehen Stadt	3.525.000	3.412.500	3.050.000	2.687.500
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leist.	50.953	91.314	53.485	63.915
Verlustabdeckung Vorschuss 2	420.000	398.211	420.000	417.000
Verbindlichkeiten gegen Stadt (KK) 1	51.000	-107.000	0	450.000
Sonst. Verbindlichkeiten	270	10.422	10.422	10.422
Summe Verbindlichkeiten	3.627.223	3.407.236	3.533.907	3.628.837
Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Grabnutzungsgebühren)	4.284.181	4.500.090	4.862.489	5.189.963
SUMME PASSIVA	7.582.374	7.497.911	8.202.797	8.696.038

¹ Negative Verbindlichkeiten gibt es in dieser Form nicht. Das Bilanzkonto "Kassenkredit" hat zum 31.12.2014 ein Guthaben und da dieses Bilanzkonto den Verbindlichkeiten zugeordnet ist, erscheint es in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten.

Inventur

Die geforderte Inventur **wurde** am 7.2.2017 **durchgeführt**. Einige Positionen wurden aus der Inventurliste entnommen, die nicht mehr im Einsatz sind bzw. der Standort wurde neu zugeordnet.

² Der Vorschuss 2014 des Defizits hat 420.000 betragen, rd. 21.789 € wurden aus dem Vorjahr noch abgedeckt.

4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen

4.1. Unerledigte Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Darstellung der Vorsorgeverträge und deren Zinsen

Die Vorsorgeverträge für Gräber und Bestattungskosten sind als Verbindlichkeiten in der Bilanz verbucht. Da weder die Höhe der Verbindlichkeit noch die Fälligkeit bekannt sind, müssen die Vorsorgeverträge den Rückstellungen zugeordnet werden. Dies ist **noch nicht erfolgt**.

4.2. Kassengeschäfte

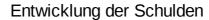
Darlehen

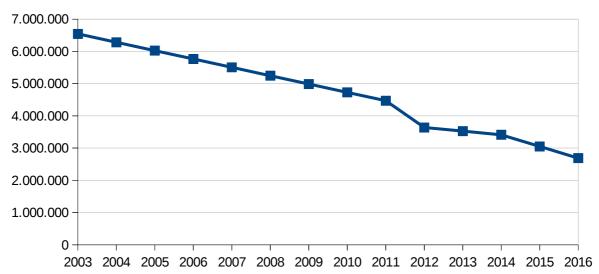
Bei der Gründung des Eigenbetriebs Werkhof 2003 betrug der Schuldenstand des Bereichs Friedhöfe 6.800.031 €.

Bei der Neugründung des EB Friedhöfe zum 1.1.2006 wurden gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung neben dem Anlagevermögen auch die Darlehen, die im Zusammenhang mit den Friedhöfen ursprünglich aufgenommen wurden, übertragen. Zum 31.12.2016 hatte der EB Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Trägerdarlehen) von noch 2.687.500 €. Der Schuldenstand hat sich im Jahr 2016 um 362.500 € verringert. Es wurden im Januar neben der planmäßigen Rate auch eine Sondertilgung mit 250.000 € an die Stadt überwiesen.

Die Entwicklung der Schulden stellt sich seit 2003 wie folgt dar:

Jahr	Stand zum 31.12.	Differenz zum VJ
2003	6.540.982,06 €	
2004	6.281.933,40 €	-259.048,66 €
2005	6.022.884,60 €	-259.048,80 €
2006	5.763.835,80 €	-259.048,80 €
2007	5.504.787,00€	-259.048,80 €
2008	5.245.738,20 €	-259.048,80 €
2009	4.986.689,40 €	-259.048,80 €
2010	4.727.640,60 €	-259.048,80 €
2011	4.468.591,80 €	-259.048,80 €
2012	3.637.500,00 €	-831.091,80€
2013	3.525.000,00 €	-112.500,00€
2014	3.412.500,00€	-112.500,00€
2015	3.050.000,00€	-362.500,00 €
2016	2.687.500,00€	-362.500,00 €





Kassenkredite und Liquidität

Für die Jahre 2016 und 2017 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 € festgesetzt. Der erhöhte Kassenkreditrahmen wurde vom Regierungspräsidium mit Erlass vom 20.01.2016 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt. Die Obergrenze wurde während des gesamten Wirtschaftsjahres nicht überschritten, zum Jahresende betrug das Konto 450.000 €.

Im Gegenzug waren 838.145,90 € auf dem Girokonto, abzüglich des Kassenkredits ergibt dies ein Saldo zum 31.12.2016 von 388.145,90 €.

Die Überweisung der Defizitabdeckung für das Jahr 2016, die wie geplant 417.000 € betragen hat, erfolgte vorab im November. Die Differenz zum tatsächlichen Defizit von 348.558,98 € wird nicht an die Stadt zurück bezahlt, sondern auf das nächste Jahr vorgetragen.

Kassenprüfung

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 30.11.2016 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Darlehen und offene Forderungen. Offene Forderungen gab es zum Prüfungszeitpunkt in Höhe von 90.674,76 €, davon waren erst 42.859,26 € fällig.

Die Prüfung ergab, dass die Kasse einwandfrei geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

5. Teil Bauprüfung

Sanierung des Oberen Nikolaifriedhofs

Die Beauftragung des Landschaftsarchitektenbüros erfolgte durch den Eigenbetrieb zunächst nur mündlich und auf Empfehlung des Fachbereichs 60 - Abteilung Stadtplanung.

Ein Vertrag mit der Gemeinde – dies gilt auch für nicht rechtlich selbständige Eigenbetriebe – bedarf nach § 54 GemO der Schriftform und muss von den befugten Personen oder Organen der Gemeinde unterzeichnet sein. Des weiteren wird das Honorar gemäß der HOAI schriftlich vereinbart, erfolgt dies nicht, gelten die Mindestsätze, die in der HOAI hinterlegt sind.

Am 18.08.2016 wurde der Vertrag mit dem Landschaftsarchitekten im Nachhinein durch die Unterschrift der Betriebsleitung zwar geheilt. Vereinbart ist trotzdem der Mindestsatz. Dies wurde vom FB Revision noch vor Auszahlung der Rechnung geprüft und dem Eigenbetrieb mitgeteilt.

Gegenüber dem Honorarangebot enthält die Rechnung daher folgende Positionen nicht mehr, außerdem wurde nur noch der Mindestsatz abgerechnet.

- besondere Leistungen (Mitarbeit Zuwendungsbescheid) mit 3.000 € netto

- Nebenkostenzuschlag 5% mit ca. 2.800 € netto

- Einsparung Mindestsatz ca. <u>2.800 € netto</u>

Summe: 8.600 € netto

Für die Genehmigungsplanung wurden, obwohl es keine Beschlussfassung über die Maßnahme im Gremium gab, ca. 5.000 € (netto) an das Landschaftsarchitekturbüro ausbezahlt.

Eine endgültige Prüfung des Honoraranspruchs steht noch aus.

"Heckentheater"

Das vom Eigenbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsarchitekten vorgeschlagene Umgestaltungskonzept für den Oberen Nikolaifriedhof wurde im BPA ohne abschließendes Ergebnis diskutiert, **Beschlüsse wurden hierzu noch nicht gefasst**. Die Erneuerung des sog. "Heckentheaters" war laut Auskunft des Eigenbetriebs trotzdem dringend erforderlich. Der Austausch der Pflanzen wurde ohne Vergleichsangebot beauftragt. Die Pflanzen stammen von der städtischen Tochter HGE, die dort ein Baugebiet neu erschließt. Für die Maßnahme Heckenaustausch wurden 42.892,96 € verwendet. Dazu kommen noch 20 % der oben genannten Landschaftsarchitekten-Rechnung.

6. Teil Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Friedhöfe wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2016 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 13.11.2017

anistine Preuninger

Christine Preuninger



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016

des städtischen Eigenbetriebs

Werkhof Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1.	Teil	Allgemeines	2
2.		Wirtschaftsplan	
		Jahresabschluss und Lagebericht § 16 EigBG	
	3.1.	Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO	4
		GuV-Rechnung	
		Teil Bilanz	
	3.	.3.1. Aktiva	7
	3.	.3.2. Passiva	10
4.		Einzelne Prüfungsfeststellungen	
	4.1.	Frühere Beanstandungen der Gemeindeprüfungsanstalt	11
	4.2.	Mehrstunden der Beschäftigten	11
	4.3.	Belegführung	12
	4.4.	Geschäftsordnung	12
		Handyverträge	
		Vorsteuerabzug beim Neubau des Betriebsgebäudes	
		Rahmenvertrag mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH	
	4.8.	Vergabeverfahren	13
5.	Teil	Technische Prüfung	15
	5.1.	Erlöse aus Dauer- und Einzelaufträgen	15
		Baucontrolling	
	5.	.2.1. Erweiterung Stadtbetriebe, 1. Bauabschnitt - Neubau	15
		.2.2. Erweiterung Stadtbetriebe, 2. Bauabschnitt – Umbau Westflügel	
6.	Teil	Gesamtergebnis der Prüfung	17

1. Teil Allgemeines

Der Eigenbetrieb Werkhof

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.07.2002 wird der ehemalige Regiebetrieb der Bauhöfe seit dem 01.01.2003 in Form eines Eigenbetriebs geführt.

Der Eigenbetrieb (EB) ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und doppelter kaufmännischer Buchführung geführt. Für den EB gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet. Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der beschließende Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Werkhof hat das Rechnungsprüfungsamt (FB Revision) aufgrund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs gem. § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- 1. bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- 2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- 3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts hinsichtlich der Eigenbetriebsprüfung sind in § 112 GemO beschrieben. Näheres regelt die Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO): Nach § 9 i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 GemPrO sind die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des §111 Abs. 1 GemO sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen.

Prüfungsdurchführung

Nach § 16 Abs. 2 EigBG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss mit Buchführung, die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Betriebssatzung und des Wirtschaftsplans.

2. Teil Wirtschaftsplan

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt. Der Wirtschaftsplan 2016/2017 wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 16.12.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Damit sind die einschlägigen Vorschriften der §§ 3, 12 und 4 Abs.1 EigBG sowie die §§ 1 bis 4 EigBVO eingehalten worden. Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den EB Werkhof wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 20.01.2016 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 bestätigt. Vorgesehene Kreditaufnahmen wurden in Höhe von 1.764.300 € und Kassenkredite in Höhe von 3.000.000 € für 2016 genehmigt.

Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans

Nach § 15 EigBG und § 5 Nr. 20 der Betriebssatzung sind Abweichungen vom Wirtschaftsplan vom Gemeinderat zu beschließen, wenn:

- das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird: Geplant war ein Jahresergebnis von 61.900 €. Abgeschlossen hat der Werkhof mit einem Plus von 315.864,16 €. Das Ergebnis hat sich also verbessert.
- zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden: Zuschüsse der Stadt an den Werkhof waren nicht erforderlich. Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kredite war im Wirtschaftsplan auf 1.764.300 € angesetzt. Kredite hat der Werkhof im Jahr 2016 in Höhe von 1.400.000 € aufgenommen.
- im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen: Dies trifft hier nicht zu, der EB hat keine Verpflichtungsermächtigungen.
- eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften: Der Stellenplan 2016 sah 93,70 Stellen vor (Beamte und Beschäftigte). Zum Jahresende 2016 betrug die Stellenanzahl 91,18. Eine Vermehrung oder Hebung ist nicht vorhanden.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Änderungen zum Wirtschaftsplan nicht zu beanstanden sind.

Stellenübersicht und Angaben im Jahresabschluss

Die Stellenübersicht aus § 14 Abs. 1 EigBG und § 3 Abs. 1 EigBVO ist ein Teil des Wirtschaftsplanes und beinhaltet die voraussichtliche Anzahl an Stellen. Diese wurden in der Stellenübersicht mit 1,5 Beamtenstellen und 92,2 Stellen für Beschäftigte angegeben. Diese Zahl stimmt mit dem Stellenplan der Stadt überein.

Im Jahresabschluss des EB sind Beschäftigte als Personen angegeben und betragen laut Bericht 94. Da nicht jede/jeder Beschäftigte auch eine volle Stelle einnimmt, stimmen die beiden Angaben nicht überein. Daher sollte künftig die Anzahl der besetzten Stellen angegeben werden.

Die Stellenübersicht aus dem Wirtschaftsplan 2016 wurde eingehalten.

3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht § 16 EigBG

Aufstellung des Jahresabschlusses 2016

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2016 wurde dem FB Revision am 28.06.2017 zur Prüfung übergeben. Am 26.07.2017 wurde im Gemeinderat über den Jahresabschluss informiert. Nach Aufstellung des Jahresabschlussberichts und Einbringung in den Gemeinderat wurden durch den Werkhof noch Buchungen durchgeführt. **Dadurch änderte sich der vorgelegte Jahresabschluss samt Betriebsergebnis um 833,00 €**.

Dieser Prüfungsbericht bezieht sich auf die Zahlen und das Betriebsergebnis mit den durchgeführten Änderungen, also nach den Buchungen durch den Werkhof. Deshalb ergeben sich Abweichungen zwischen dem vom Gemeinderat zur Kenntnis genommenen Bericht und diesem, da diese auch Grundlage für die Feststellung sind.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Nach § 16 Abs. 4 EigBG ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist dabei die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen, hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung der Betriebsleitung am 14.12.2016 (§ 273) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung ist erst Mitte September online auf der Homepage der Stadt erfolgt. Die amtliche Bekanntmachung sollte künftig früher erfolgen.

3.1. Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO

Unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs schreibt die EigBVO grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Anhang nach § 10 EigBVO

Als Teil des Jahresabschlusses ist ein Anhang zu erstellen. Der Anlagennachweis ist ein Teil des Anhangs. §10 Abs. 2 EigBVO fordert im Anlagennachweis die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen. Da derzeit keine Finanzanlagen nach Formblatt 2 und 3 beim Eigenbetrieb vorhanden sind, sollte zur Bilanzklarheit und Berücksichtigung, dass keine Finanzanlagen vorhanden sind, die Werte mit Null gekennzeichnet werden. Darüber hinaus enthält der Anhang alle Pflichtbestandteile und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Lagebericht nach § 11 EigBVO

Der Lagebericht soll den Gemeinderat und den Oberbürgermeister detailliert über alle wichtigen Ereignisse, den Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs unterrichten.

Folgende Pflichtbestandteile nach § 11 EigBVO und § 289 HGB fehlen im Lagebericht:

- Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft
- voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken, einschließlich Risikomanagement und Methoden
- Angaben zu Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen
- den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben, speziell Informationen zum neuen Betriebsgebäude (z.B. Zeitplan, Kostenplan, ...)

Darauf wurde bereits im letzten Prüfbericht hingewiesen. Außerdem wurde erläutert, dass nur bei Vollständigkeit des Lageberichts auf eine Vermögensplanabrechnung verzichtet werden kann, da die notwendigen Informationen dann aus dem Lagebericht hervorgehen. Dem ist der EB Werkhof erst am 07.11.2017 nachgekommen. Künftig sind diese Information zusammen mit dem Jahresabschluss zu erstellen.

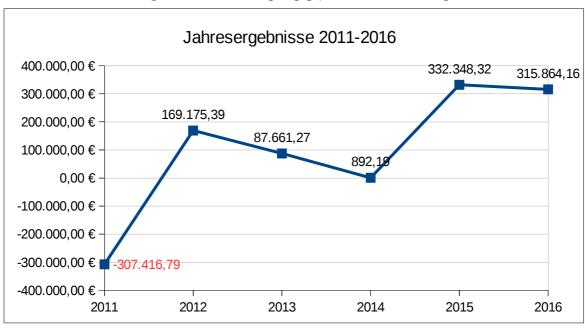
3.2. GuV-Rechnung

Als weiterer Teil des Jahresabschlusses ist nach § 16 Abs. 1 EigBG eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Sie ist nach Formblatt 4 zur EigBVO anzufertigen. Nachrichtlich ist die Verwendung des Jahresgewinns darzustellen, was bisher nicht ausgewiesen war. Bereits letztes Jahr wurde darauf hingewiesen.

Jahresergebnis und Vergleich mit dem Wirtschaftsplan

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2016 ergibt einen Überschuss von 315.864,16 €. Die geplanten Erlöse/Erträge konnten um rund 157.000 € verbessert werden und haben ein Ergebnis von 7.601.166,06 €. Die Gesamtaufwendungen 2016 waren geplant mit 7.382.500 €, schlossen mit 7.285.301,90 € ab, was eine Verbesserung um rund 97.000 € darstellt. Bei den geplanten Personalaufwendungen gab es eine Überschreitung um rund 23.000 €.

Bezeichnung	Plan 2016		Differenz Plan- Ist 2016	Ergebnis 2015
Umsatzerlöse	7.083.400,00	7.246.888,67	163.488,67	7.137.053,34
Sonst. Betr. Erträge	361.000,00	354.277,39	-6.722,61	329.792,87
Summe Erlöse/Erträge	7.444.400,00	7.601.166,06	156.766,06	7.466.846,21
Materialaufwand	1.784.000,00	1.654.658,08	-129.341,92	1.581.130,17
Personalaufwand	4.750.000,00	4.773.124,96	23.124,96	4.754.170,77
Abschreibungen	450.000,00	467.412,29	17.412,29	440.024,98
Sonst. Betr. Aufwendungen	290.500,00	319.145,22	28.645,22	278.518,83
Zinsen und ähnl. Aufwand	108.000,00	70.961,35	-37.038,65	80.653,14
Summe Aufwendungen	7.382.500,00	7.285.301,90	-97.198,10	7.134.497,89
Ergebnis/Überschuss	61.900,00	315.864,16	253.964,16	332.348,32



Seit 2012 erzielt der Eigenbetrieb durchgängig positive Betriebsergebnisse.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist im Eigenbetrieb ohne Aufwand nicht möglich, da die **Planansätze nicht in SAP erfasst werden.** Der FB Revision empfiehlt die Erfassung der Planansätze im System. Dazu gehört auch – wenn es systemtechnisch möglich ist – die Erfassung der Mittelbindung, um eine bessere Kontrolle über die bewirtschafteten Mittel bzw. ausstehenden Aufwendungen und Investitionen zu haben.

3.3. Teil Bilanz

Als dritter Teil des Jahresabschlusses ist eine Bilanz aufzustellen. Die Bilanz des vorgelegten Jahresabschlusses weicht von der vorgeschriebenen Gliederung aus Formblatt 1 ab. Bereits im letzten Prüfbericht wurde auf die Einhaltung der Gliederung hingewiesen.

Aktiva 2016			
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.893,00		
Sachanlagen	4.902.341,42		
Summe Anlagevermögen	4.904.234,42		
Vorräte	405.311,24		
Forderungen	983.620,17		
Guthaben bei Banken	981.505,82		
Summe Umlaufvermögen	2.370.437,23		
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00		
SUMME AKTIVA	7.274.671,65		

Passiva 2016		
Stammkapital	50.000,00	
Kapitalrücklage	3.000.000,00	
Verlustvortrag	-9.556,74	
Jahresgewinn	315.864,16	
Summe Eigenkapital	3.356.307,42	
Zuschüsse und Zuweisungen	39.997,00	
Rückstellungen	186.375,12	
Verbindlichkeiten	3.691.992,11	
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	
SUMME PASSIVA	7.274.671,65	

3.3.1. Aktiva

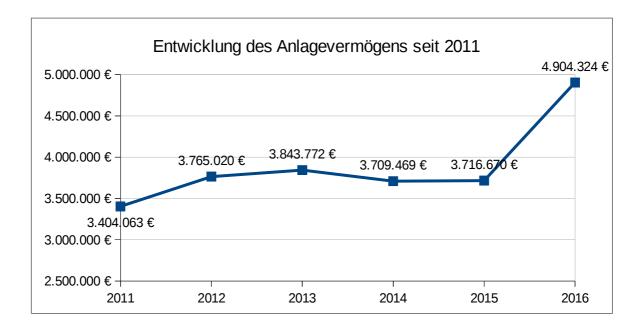
Die Aktivpositionen gliedern sich in das Anlagevermögen mit Immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen, in das Umlaufvermögen mit Vorräten, Forderungen, Kassenbestände und in Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

Anlagevermögen

Im Wirtschaftsplan waren Investitionen in Höhe von 3.630.000 € geplant. Tatsächlich wurden 1.668.692,87 € für investive Zwecke ausgegeben. Dies sind lediglich 46% des Planansatzes. Diese Tabelle unten vergleicht die geplanten Investitionen mit den tatsächlichen Investitionen. Dies zeigt, dass der Eigenbetrieb in den letzten Jahren nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt hat. Im Schnitt wurden zwischen 20% bis 46% der geplanten Investitionen durchgeführt.

	Planansatz	Tatsächliche	Abweichung tats. Investition vom Planansatz in %
2016	3.630.000,00	1.668.692,87	45,97
2015	1.285.000,00	464.574,39	36,15
2014	1.455.000,00	313.654,14	21,56

Im Jahr 2016 entwickelt sich das Anlagevermögen positiv. Nachdem das Anlagevermögen in den letzten Jahren rund 3,8 Mio. € betrug, verzeichnet es nun einen Anstieg auf 4,9 Mio. €. Zum Großteil trugen die Investitionen für das neue Betriebsgebäude mit 1,25 Mio. € (Stand 31.12.2016) dazu bei.

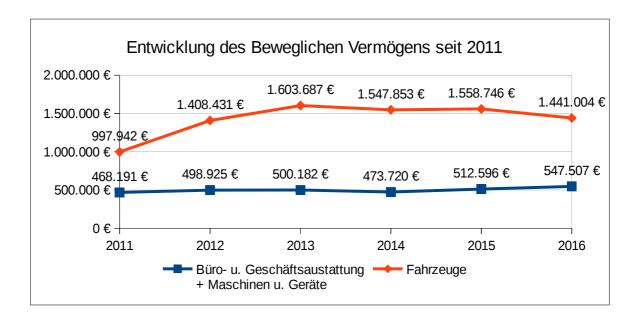


Die Sachanlagen sind Teil des Anlagevermögens. Sie gliedern sich in Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen, Büro- und Geschäftsausstattung, Maschinen und Geräte, Fahrzeuge, Geringwertige Wirtschaftsgüter und in Anlagen im Bau.

Näher betrachtet werden die Büro- und Geschäftsausstattungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, da diese bei der täglichen Arbeit für den Werkhof notwendig sind.

Die Büro- und Geschäftsausstattungen zusammen mit den Maschinen und Geräten befinden sich seit Jahren auf einem konstanten Niveau bei rund 500.000 €.

Der Fahrzeugwert nimmt gegenüber den letzten drei Jahren ab. Hatten die Fahrzeuge letztes Jahr noch einen Wert von 1,56 Mio. €, waren es im Jahr 2016 lediglich noch 1.44 Mio. €.



Wird der Anlagenabnutzungsgrad in der Grafik dargestellten Sachanlagen ermittelt (kum. AfA ./. AHK), ergibt sich, dass 64,41 % der Anlagen "abgenutzt" sind. Diese Kennzahl stellt die Altersstruktur der Anlagen dar und verdeutlicht den künftigen Investitionsbedarf.

Umgekehrt gibt es die Restwertquote (RBW ./. AHK), die besagt, wie viel des Vermögens nicht abgeschrieben ist bzw. wie viel Substanz noch vorhanden ist. Diese Quote beträgt bei diesen Sachanlagen 35,59 %.

Diese zwei Kennzahlen zeigen einen Investitionsbedarf, der nicht unterschätzt werden darf. Dies sollte in zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Aufgrund der **Altersstruktur der Anlagen und der unterbliebenen Investitionen** (z.B. Lkw bis 7,5 Tonnen, Transporter, Kleintraktor für Winterdienst) empfiehlt der FB Revision **ein strategisches Betriebskonzept und eine Beschaffungsstrategie,** damit der Eigenbetrieb Werkhof in der Zukunft leistungsfähig sein kann.

Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind von 1.009.919,04 € aus dem Vorjahr auf 982.321,92 € gesunken. Da Forderungen automatisch mit jeder Rechnungsstellung erfasst werden, wurden die zum 31.12.2016 offenen Posten, zum Teil noch nicht fällig, ausgewertet und stichprobenartig geprüft. Diese waren der Höhe nach richtig.

Der Werkhof erfasst zum Jahresende alle bisher nicht in Rechnung gestellten Leistungen aus dem Jahr 2016. Zum Teil auch erst im Januar des Folgejahres. Aus den offenen Forderungen in Höhe von 982.321,92 € wurden 417.550,55 € (43%) noch im Jahr 2016 erfasst, **564.771,37** € (**57%**) im Januar 2017 in Rechnung gestellt.

Von diesen in 2017 erfassten Rechnungen entfallen 436.798,60 € (77%) auf Dauer-aufträge hauptsächlich für die Stadt (Bsp. Winterdienst, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Sportplätze, Arbeiten an Schulen und Kindergärten). Im Februar 2017 waren alle Rechnungen aus 2016 von der Stadt beglichen.

Wie in den letzten Jahren mehrmals empfohlen, schlägt der FB Revision eine monatliche oder **quartalsweise Abrechnung der Daueraufträge** anhand von Durchschnittswerten vor. Denkbar sind auch **Pauschalabrechnungen für wiederkehrende Leistungen**, ähnlich wie es bereits bei Abrechnungen mit den Eigenbetrieben Friedhöfe und Abwasserbeseitigung erfolgt. Wiederkehrende Leistungen des Werkhofs können definiert werden und Durchschnittswerte aus den vergangenen Jahren angesetzt werden (Bsp. Pflege der Sportplätze, Straßenreinigung). Am Jahresende können dann die geleisteten Abschlagszahlungen spitz abgerechnet werden.

Folgende Vorteile können aus der Vereinfachung entstehen:

- Reduzierung der Forderungen beim Werkhof zum 31.12.
- Erhöhung der Liquidität beim Werkhof über das Jahr hinweg
- Entlastung der städtischen Fachbereiche durch eine Endabrechnung

Kassenprüfung

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 30.11.2016 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Darlehen und offene Forderungen. Unerledigte Prüfungsbemerkungen aus früheren Jahren gab es keine. Die Prüfung ergab, dass die Kasse einwandfrei geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 3 Abs 1 EigBG i.V.m. § 48 Abs. 1 GemO sind Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) zu bilden, wenn vor dem Abschlussstichtag Ausgaben geleitet wurden, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dies können beispielsweise vorausbezahlte Mieten oder Pachten, Versicherungsbeiträge oder Beamtenbezüge für das kommende Jahr sein.

Beamtenbezüge werden im Dezember im Voraus für den Monat Januar gezahlt und erfüllen die Kriterien für die Bildung eines RAP. Diese Zahlungen werden auf einem Schwebekonto (Liquide Mittel) aktiviert. Der Eigenbetrieb hat bereits letztes Jahr zugesagt, dies künftig zu beachten und zu berichtigen. Dies ist nicht geschehen.

3.3.2. Passiva

Die Passivposten gliedern sich in das Eigenkapital, in Rückstellungen, in Verbindlichkeiten und in Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Eigenkapital

Der Jahresgewinn 2016 beträgt 315.864,16 €. Der Verlustvortrag aus den Vorjahren beträgt 9.556,74 €. Damit sind die Verluste der Vorjahre ausgeglichen und der Werkhof beginnt mit einem Nettogewinnvortrag von 306.307,42 € im Jahr 2017.

Rückstellungen

Eigenbetriebe haben nach § 249 HGB Rückstellungen zu bilden. Es wurden zwei Arten von Rückstellungen gebildet. Zum einen Rückstellung für Mehrarbeit: 99.189,47 €, zum anderen Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub: 87.185,65 €. Die Rückstellungen sind der Höhe nach richtig.

Verbindlichkeiten

Die Darstellung in der Bilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nehmen um 1.264.808,88 € auf 2.799.396,94 € zu (Vorjahr 1.534.588,06 €). Der Werkhof hat im Jahr 2016 zwei Kredite in Höhe von insg. 1.400.000 € aufgenommen. Im Durchschnitt werden 2,53 % Fremdkapitalkosten gezahlt (Zinsaufwand . /. Verb. Kreditinst.).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhen sich um rund 130.000€ auf 492.930,33 € (Vorjahr 362.752,93 €).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betreffen die in Anspruch genommenen Kassenkredite. Nach einem Stand zum 01.01.2016 i.H.v. 350.000 €, sind diese zum Jahresende auf 400.000 € gestiegen. Der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nicht überschritten.

Liquiditätsprobleme bzw. die Notwendigkeit zur Aufnahme von Kassenkrediten bestehen dann, wenn Leistungserbringung und Rechnungsstellung zeitlich stark auseinander fallen. Auf die rechtzeitige Rechnungsstellung durch den Werkhof bzw. die Möglichkeit von Abschlagszahlungen wird nochmals hingewiesen, siehe auch Punkt 3.3.1 Forderungen.

4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen

4.1. Frühere Beanstandungen der Gemeindeprüfungsanstalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt GPA hat aus der letzten Prüfung mit Prüfungsbericht 11.02.2015 Einzelfeststellungen getroffen. Der EB Werkhof hat bereits letztes Jahr und zum Jahresabschluss 2016 dargelegt: "die Anmerkungen und Anregungen vom Fachbereich Revision und der GPA wurden beachtet". Leider wurden bis heute nicht alle Punkte bearbeitet bzw. geändert. Die folgenden Feststellungen der GPA sind noch **nicht erledigt**:

- Leistungen für kostenrechnende Einrichtungen sind nach dem Kostendeckungsgrundsatz zu kalkulieren. Kostenrechnende Einrichtungen sind nur mit den tatsächlich entstandenen Kosten zu belasten. Eine Nebenrechnung der Über- und Unterdeckungen muss eingeführt werden.
- Auch die Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Maschinen sind neu zu ermitteln und zu dokumentieren. In der Kalkulation der Verrechnungssätze sind die Selbstkosten und der Auslastungsgrad als Grundlage zu berücksichtigen.

4.2. Mehrstunden der Beschäftigten

Die Dienstvereinbarung zur Regelung der variablen Arbeitszeit vom 23.05.2011 der Stadt und ergänzende Regelungen für den EB Werkhof lässt eine maximale Zeitschuld in Höhe von der Wochenarbeitszeit zu. Dies sind für Angestellte 39 Stunden. Als Zeitguthaben darf das fünffache der Wochenarbeitszeit, hier 195 Stunden, anfallen.

Festgestellt wurde, dass 4 Beschäftigte eine Zeitschuld von über -39 Stunden aufweisen. Das Zeitguthaben von 195 Stunden überschreiten 8 Mitarbeiter, mit einem Maximum von 563 Mehrstunden.

Der FB Revision weist darauf hin, dass die Dienstvereinbarung über die variable Arbeitszeit einzuhalten ist. Gemäß Ziffer 4.4 "legen die Fach-/Amtsleitungen und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter selbstständig Maßnahmen zur Einhaltung der Dienstvereinbarung fest". In Ziffer 4.2 ist geregelt, dass "überschreitende Zeitguthaben verfallen". Es sollte daher **geregelt werden**, wie mit diesen Über- und Unterschreitungen umgegangen wird.

4.3. Belegführung

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre rechnerische sowie auf die sachliche Richtigkeit geprüft und mit den Büchern verglichen. Die Buchungen wurden mit den Konten auf ihre Übereinstimmung geprüft. Die Belegführung ist ordnungsgemäß geführt. Einzelheiten zu Formalien, rechnungsbegründeten Unterlagen und zu Anordnungsbefugnissen wurden mit dem Werkhof besprochen.

Für einen schnellen und direkten Zugriff auf die Belege könnte das Archivierungsprogramm Questys zum Einsatz kommen, was die Verwaltung entlasten könnte. Das Programm wird bereits bei der Stadtverwaltung verwendet.

4.4. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit innerhalb des Werkhofs. Zuletzt wurde die Geschäftsordnung des Werkhofs mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2004 geändert.

Die Geschäftsordnung entspricht nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und sollte aktualisiert werden. Beispielsweise sollten Regelungen der Stellvertretung, die Anordnungsbefugnisse oder die Aufgabengliederung aktualisiert und den bereits bestehenden Verhältnissen angepasst werden. Nach eigenen Angaben arbeitet der Eigenbetrieb an der Aktualisierung der Geschäftsordnung.

4.5. Handyverträge

Für die Handynutzung der Mitarbeiter bestehen verschiedene Handyanbieter mit Prepaid-Karten. Es wird empfohlen zu prüfen, ob nicht einheitliche Mobilfunkanbieter günstiger sein könnten. Beispielsweise verursacht das Telefonieren untereinander bei unterschiedlichen Anbietern zusätzliche Kosten.

Prepaid-Karten können jederzeit beendet werden. Vorhandene Nummern können ebenso mit zu den neuen Anbietern mitgenommen werden, sodass hier nur minimale Hürden zu nehmen sind.

4.6. Vorsteuerabzug beim Neubau des Betriebsgebäudes

Der Werkhof hat neben den steuerfreien Erträgen auch Erträge, die der Steuerpflicht unterliegen. Hier muss die erhaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Demgegenüber kann entsprechend Vorsteuer geltend gemacht werden.

Da das neue Betriebsgebäude die Voraussetzungen für einen anteiligen Vorsteuerabzug erfüllt, sollte diese Möglichkeit in Anspruch genommen werden. Die geplanten Investitionen für das Gebäude liegen bei rund 3 Mio. €. Die Höhe der Abzugsmöglichkeit kann für den Neubau als Erstinvestition mit rund 40.000 € beziffert werden. Darüber hinaus kann nicht nur die Vorsteuer aus der Erstinvestition für das Betriebsgebäude geltend gemacht werden, sondern auch jährliche Betriebsausgaben für das Gebäude, ebenso wie Unterhaltungsaufwand und Gemeinkosten.

Der FB Revision empfiehlt daher, diese Abzugsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Dies wird vom Eigenbetrieb nach Vorliegen der Endabrechnung umgesetzt.

4.7. Rahmenvertrag mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH

Im letzten Prüfbericht hat der FB Revision bereits darauf hingewiesen, dass der Rahmenvertrag mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH über Tiefbauarbeiten bei Versorgungsstörungen über eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen wurde. In diesem Vertrag sind keine Preissteigerungen für den Werkhof berücksichtigt. Da bis zur Berichterstellung keine Änderung des Vertrags erfolgte, regt der FB Revision weiterhin an, Preissteigerungen vertraglich zu vereinbaren.

4.8. Vergabeverfahren

Der Eigenbetrieb ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB i.V.m. § 98 GemO und muss demnach das Vergaberecht einhalten.

Auch im Vorjahr stellte der FB Revision fest, dass nicht alle Beauftragungen einem Vergabeverfahren unterzogen wurden. Aus dem letzten Jahr sind noch Liefer- und Dienstleistungen offen bzw. wurden bisher nicht ausgeschrieben:

- Baumpflegearbeiten, jährlich ca. 100.000 € 130.000 €
- Pflanzenlieferungen, jährlich rund 20.000 €
- Lieferung von Streusalz, jährlich 30.000 € 80.000 €
- Dienst- und Schutzkleidung, jährlich 30.000 € 40.000 €

Der FB Revision weist nochmals auf die Einhaltung der Vergabevorschriften hin.

Beschaffungen von Fahrzeugen sowie Maschinen und Geräten

Die Beschaffungen von Fahrzeugen sowie Maschinen und Geräten werden im Eigenbetrieb Werkhof überwiegend vom Betriebsleiter beauftragt. Der Werkhof bezieht in der Regel bei geplanten Vergabeverfahren den FB Revision mit ein, um die Grundzüge von Verfahren und Unterlagen abzustimmen. 2016 wurde von insgesamt 9 geprüften Investitionen in diesem Bereich ein Verfahren für einen Minibagger öffentlich ausgeschrieben.

Dass die Aufstellung eines mehrjährigen Beschaffungskonzeptes sinnvoll ist, zeigen die Ersatzbeschaffungen für abgängige Fahrzeuge. Hier wäre eine Planung sinnvoll, um nicht zu kurzfristig reagieren zu müssen und damit Zeit für formelle Vergabeverfahren bleibt, die einen größeren Bieterkreis erreichen.

Bei freihändigen Angebotseinholungen und beschränkten Ausschreibungen ist darauf zu achten, den Bieterkreis zu variieren.

Übersicht über ausgewählte Beschaffungen und Verkäufe von Fahrzeugen 2016:

Investitionen 2016 AUSWAHL	Vergabe- verfahren nach VOL	DA-Vergabe konform? Bemerkung		im Wirt- schafts- plan enth.:	Abgerech- nete
Bezeichnung	nach VOL			[€]	Summe [€]
Fahrzeuge					
VW Golf Variant TGI für FB 50	freihändig	Ja / 4 Angebote	Begründung für Anschaffung liegt vor. Dif- ferenz zwischen Angebotspreis und Zah- lung ist aufzuklären (Gegenrechnung Überführungskosten mit Nachlass ist nicht berücksichtigt)	0,00	24.896,01
LKW MB Kipper SG II	freihändig	Direktkauf nach VOL/A §3 Abs. 5,I; weiteres Angebot nicht ver- gleichbar, da Neufahrzeug	Ersatzbeschaffung; Begründung liegt vor; Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs.	100.000,00	42.840,00
2 E-Bikes Moustache Samedi 28 silver	freihändig	Nein, da Direktkauf ohne Ver- gleichsangebote	Räder stammen aus Händlerkooperation zw. Schwäbisch Hall und Epinal. Zunächst kostenlose Nutzung für 6 Monate, danach Kauf für 2.050 € pro Rad		4.100,00
Kauf VW Multivan gegen Scheck von Privat	freihändig	Nein / Recherche über gängige Internetplattformen mit 4 Ange- boten, welche nicht vergleichbar sind.	Begründung für die Anschaffung liegt vor. Begründung für Fabrikatsauswahl und Ausstattung liegt nicht vor.	50.000,00	46.500,00
Verkauf SHA-2044 VW Multivan	-	-	Verkauf bei ca. 200.000 km Gesamtlauf- leistung, defekte Kupplung	0,00	-4.500,00
Verkauf Ford Transit Kastenwagen von 1995	-	-	Verkauf bei 106.820 km Gesamtlaufleis- tung	0,00	-500,00
Ford Transit Custom 2.2 l SG III	freihändig	Ja / 3 Angebote + 5 Vergleichs- preise über Internetportal	Begründung für Anschaffung liegt vor.	60.000,00	19.890,00
Summe Fahrzeuge				210.000,00	133.226,01

Übersicht über ausgewählte Beschaffungen von Maschinen und Geräten 2016:

Investitionen 2016 AUSWAHL	Vergabe- verfahren	DA-Vergabe konform?	Bemerkung	im Wirt- schafts- plan enth.:	Abgerech- nete
Bezeichnung	nach VOL			· [€]	Summe [€]
Maschinen und Geräte					
			Im Wirtschaftsplan enthalten:	100.000,00	
Minibagger Terex TC 50	öffentlich	Ja / 4 Angebote	Vergabeverfahren mit Revision abge- stimmt, Dokumentation des Vergabever- fahrens liegt vor		70.296,87
Anbauverdichter hydr. MTS		Mit Minibagger ausgeschrieben			7.999,30
Aufsitzmäher SCAG Tiger CAT STC52V-22FX	freihändig	Ja / 3 Angebote	Dringliche Ersatzbeschaffung, Motortotal- schaden bei Altgerät; Ausschreibung liegt nicht vor; Materialauswahl begründet, da auf deutschem Markt nur ein Hersteller für Null-Wendekreis-Mäher vorhanden		13.947,75
Kragarm-/Schwerlastregal für Streukisten Widi	freihändig	Ja / 3 Angebote			29.475,70
2 St. Canycom CMX 227 Aufsitzmäher SG V Ost u. West	beschränkt	Ja / 3 Angebote			27.600,00
Summe Maschinen und Geräte	•			100.000,00	149.319,62

Vom EB Werkhof wurden in den letzten Jahren verstärkt gebrauchte Fahrzeuge und Maschinen oder Vorführgeräte beschafft und im Vergleich zu neuen bei adäquater Leistung erhebliche Einsparungen erzielt. Im Prüfjahr 2016 wurden drei von fünf Fahrzeugen per freihändiger Angebotseinholung gebraucht gekauft.

5. Teil Technische Prüfung

5.1. Erlöse aus Dauer- und Einzelaufträgen

Die Leistungen des Eigenbetriebs Werkhof werden in Form von Dauer- und Einzelaufträgen abgewickelt. Diese werden seit der Gründung des Eigenbetriebes auf Stundenlohnbasis im Rahmen der Unterhaltung des unbeweglichen städtischen Vermögens eigenverantwortlich vom Werkhof durchgeführt.

Die Baurevision beanstandet seit 2009 die Abrechnung über Daueraufträge, da aus den Rechnungsunterlagen, die bei der Stadt eingehen, weder der konkrete Ausführungsort, die ausgeführte Leistung noch die Größe der bearbeiteten Flächen hervorgeht und eine sachliche und rechnerische Prüfung nicht möglich ist. Da es für die einzelnen Daueraufträge kein festgelegtes Budget gibt, ist weder eine Steuerung noch eine Kontrolle des Erfolgs und der Effizienz möglich.

Die Baurevision empfiehlt, die Leistungen über Pauschalen zu beauftragen. Hierfür ist die genaue Ermittlung des Leistungsumfangs über Leistungsbeschreibung und Massenermittlung erforderlich. Über eine pauschale Beauftragung werden dann das Ziel und die Leistungen des Auftrags definiert – der Werkhof ist dann für die effektive Erfüllung selbst verantwortlich.

Erste Lösungsansätze werden <u>seit August 2012</u> in der Abteilung Tiefbau erarbeitet. Es sollen für die Pflege des Straßenbegleitgrüns konkrete Leistungen beschrieben werden, die der Werkhof dann mit Preisen hinterlegt. Hierzu sollen verschiedene Pflegeanforderungen definiert, dann Pflegezonen gebildet werden. Die zu bearbeitenden Flächen sollen über das GIS festgelegt und abschließend die Leistungsbeschreibung erstellt werden. Im März 2013 wurde zusätzlich mit der Erarbeitung eines Grünflächenpflegeplans begonnen.

Nach Auskunft des Fachbereichs Planen und Bauen kann derzeit aus Kapazitätsgründen nicht konstant daran gearbeitet werden.

5.2. Baucontrolling

5.2.1. Erweiterung Stadtbetriebe, 1. Bauabschnitt - Neubau

Die Maßnahme wurde im März 2015 beim Fachbereich Revision zum Baucontrollingverfahren angemeldet. Zu diesem Zeitpunkt war die Vorentwurfsplanung durch ein extern beauftragtes Architekturbüro bereits erarbeitet. Grundlage hierfür war ein Raumprogramm, welches zwischen den Stadtbetrieben, der Hochbauabteilung sowie dem Architekten abgestimmt war. Nachdem zu diesem Zeitpunkt bereits alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich des Bedarfs und der Notwendigkeit, der Quantität, der Baukosten sowie der Termine getroffen worden waren, konnte das Baucontrolling hier nicht mehr aktiv mitwirken.

Der Controlling-Stelle wurden im Juli 2015 sämtliche Planerverträge zur Prüfung vorgelegt, diese gab Hinweise und Empfehlungen zu den jeweiligen Honorarvereinbarungen.

Bis zum Beginn der Ausführungsphase konnte die Controlling-Stelle noch Hinweise zu den Kosten, insbesondere für die Technische Ausrüstung, geben und nahm an entsprechenden Planergesprächen teil. Die hier gemeinsam erarbeiteten Einsparungsvorschläge wurden mit den Stadtbetrieben abgestimmt und summieren sich auf 38.800 € brutto. So wurden z. B. günstigere Heizkörper eingeplant, Installationen statt in Edelstahl in Verbundrohr vorgesehen sowie Lüftungsdurchlässe geändert. Ein weiterer wichtiger Punkt war die Fassadenbekleidung, in dessen Entscheidung die Controlling-Stelle eingebunden war. Dazu hat das Architekturbüro bereits die Baukosten (Erstinvestition) und die dazugehörigen Lebenszykluskosten (Pflege, Wartung, Lebensdauer) verschiedener Fassadenmaterialien zusammengestellt. Da das Baucontrolling nicht nur die Erstinvestition betrachtet, sondern auch die Kosten über die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes, wurden Klinkerplatten befürwortet, welche zwar in der Beschaffung teurer sind als Putz, jedoch im Unterhalt insgesamt den geringsten wirtschaftlichen Aufwand haben.

Sämtliche Ausschreibungen der Bauleistungen wurden der Controlling-Stelle zur Prüfung vorgelegt, entsprechende Prüfhinweise berücksichtigt. Über die Zentrale Vergabestelle wurden die Submissionsergebnisse mitgeteilt.

Während der Ausführungsphase hat das Baucontrolling an zwei Baustellenterminen teilgenommen und sich über den aktuellen Sachstand informiert.

Im Jahr 2016 wurden knapp 800.000 € für die Baumaßnahme abgerechnet. Die Stadtbetriebe haben ihre Zusage eingehalten und sämtliche Rechnungen zur Baumaßnahme vor Auszahlung an die Controllingstelle geschickt. Die bisherigen Schlussabrechnungen werden derzeit durch das Baucontrolling stichprobenartig geprüft, eine Projektabrechnung des ersten Bauabschnittes liegt noch nicht vor.

Die Beteiligung des Baucontrollings an dieser Maßnahme erfolgte ab der Werkplanungsphase regelmäßig, Anregungen und Hinweise wurden diskutiert und miteinander abgestimmt.

5.2.2. Erweiterung Stadtbetriebe, 2. Bauabschnitt – Umbau Westflügel

Der aktuelle 2. Bauabschnitt, der den **Umbau des Westflügels der Stadtbetriebe** beinhaltet, wird nicht mehr über das Baucontrolling begleitet, sondern über eine exante-Baurevision. Das heißt, dass die Baurevision parallel zur Baumaßnahme die wirtschaftlichen Entscheidungen, die Ausschreibungsverfahren, den Bauablauf und die Abrechnungen begleitend prüft. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass hier keine rechtzeitige Einbindung in der Projektphase "Grundlagenermittlung" erfolgte, sondern erst, als die Entwurfsplanung fertiggestellt war und damit alle wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen getroffen worden waren.

6. Teil Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Werkhofs Schwäbisch Hall wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenden Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2016 entgegen stehen.

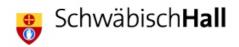
Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, 13.11.2017

Magit Assch

Margit Lassak

Eva Setzer-Mertins



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016

des städtischen Eigenbetriebs

Abwasserbeseitigung Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1.	Teil Allgemeines	2
2.	Teil Wirtschaftsplan	3
	2.1. Erfolgsplan (§ 1 EigBVO)	
	2.2. Vermögensplan (§2 EigBVO)	
	2.3. Stellenübersicht (§ 3 EigBVO)	
	2.4. Finanzplanung	4
3.	Teil Jahresabschluss und Lagebericht (§ 16 EigBG)	
	3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO)	4
	3.2. GuV-Rechnung	6
	3.2.1. Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen	
	3.2.2. Abwassermengen	
	3.2.3. Struktur der Aufwendungen	
	3.2.4. Plan- Ist-Abweichung im Bereich Kanalnetz	
	3.3. Bilanz	9
	3.3.1. Bilanz zum 31.12.2016	
	3.3.2. Übersicht und Entwicklung der Sachanlagen	
	3.3.3. Buchwerte der Abwasseranlagen 2016	
4.	Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen	
	4.1. Kassengeschäfte	
	4.2. Abwassergebühren	
	4.3. Vergabestatistik und Vergabeprüfung	
5.	Teil Baurevision	
	5.1. Investive Maßnahmen	.16
	5.1.1. Vergabe des Jahresauftrages Ortskanalisation, Hauptkanal und	
	Hausanschlüsse 2017	
	5.1.2. Vergabe von Ingenieurleistungen	
_	5.2. Stromkosten der Abwasserpumpwerke / Fremdwasserbeseitigung	
6.	Teil Gesamtergebnis der Prüfung	.18

1. Teil Allgemeines

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2000 wurde der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 01.01.2001 gegründet.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht. Ausgenommen davon ist der Betrieb des Blockheizkraftwerks auf der Kläranlage Vogelholz.

Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Die Hauptsatzung der Stadt wurde mit Beschluss des GR vom 26.01.2011 entsprechend geändert. Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich nimmt seit 01.01.2014 der Leiter des Werkhofes wahr.

Prüfung

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 9 i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 GemPrO sind die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen.

Der technische Teil des Berichts wurde von unserem technischen Prüfer, Herrn Hannes Baur, bis zu seinem Ausscheiden zum 30.06.2017 erstellt. Die Stelle konnte bisher noch nicht besetzt werden.

Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die endgültige Feststellung des Jahresabschlusses 2015 am 14.12.2016 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 15.09.2017 online auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt. Die amtliche Bekanntmachung sollte künftig früher erfolgen.

Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Jahr 2013 durchgeführt und im Prüfbericht vom 10.10.2013 dokumentiert.

Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 10.03.2017 nach der Erledigung der Beanstandungen der GPA durch die Stadt Schwäbisch Hall die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Im September/Oktober 2017 erfolgte nun die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2013 bis 2016.

2. Teil Wirtschaftsplan

Die Wirtschaftspläne 2016 / 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wurde durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom 16.12.2015 (Niederschrift § 301 ö) ordnungsgemäß erlassen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 20.01.2016 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt.

2.1. Erfolgsplan (§ 1 EigBVO)

Im vorliegenden Erfolgsplan belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 7.641.000 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 7.885.000 € veranschlagt.

Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf -244.000 €.

2.2. Vermögensplan (§2 EigBVO)

Im Vermögensplan sind auf der Einnahmenseite alle vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmittel, auf der Ausgabenseite der Finanzierungsbedarf sowie in einer besonderen Spalte notwendige Verpflichtungsermächtigungen darzustellen. Der Vermögensplan muss ausgeglichen sein.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 8.291.000 €.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt. Der FB Revision kann auf eine formelle Vermögensplanabrechnung verzichten, wenn der Lagebericht alle erforderlichen Pflichtbestandteile enthält. Zum einen soll das langfristige Sachanlagevermögen und die langfristige Finanzierung zum Ende eines Jahres gegenübergestellt werden. Zum anderen aber der Fortschritt von geplanten oder verschobenen Maßnahmen beschrieben werden.

Dadurch kann ermittelt werden, ob der Betrieb über- bzw. unterfinanziert ist. Die Werte sind aus der Bilanz zu entnehmen. Ist ein Betrieb länger unterfinanziert, sollte wiederum im Lagebericht darauf hingewiesen werden. Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung wurde dem Jahresabschluss nicht beigefügt und am 3.11.2017 nachgereicht. Sie ist künftig mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

2.3. Stellenübersicht (§ 3 EigBVO)

Die Stellenübersicht soll dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) entsprechen.

Die Personalstatistik des Eigenbetriebs im Lagebericht entspricht nicht der Stellenübersicht der Stadt. Es fehlt eine Beschäftigte mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben mit einem Stellenanteil von 38,5%. Eine Beamtenstelle ist ganz dem Eigenbetrieb zugeordnet und wird zu 50% dem Eigenbetrieb Werkhof in Rechnung gestellt. In einer Besprechung wurde nochmals darauf hingewiesen.

2.4. Finanzplanung

Eigenbetriebe haben in entsprechender Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften eine eigenständige, fünfjährige Finanzplanung zu erstellen (§ 12 Abs.1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 85 GemO).

Die Finanzplanung wurde im Zusammenhang mit der jährlichen Wirtschaftsplanung auf deren Grundlage jeweils fortgeschrieben und den geänderten Verhältnissen angepasst.

3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht (§ 16 EigBG)

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2016 wurde am 31.05.2017 aufgestellt. Damit wurde die zur Aufstellung vorgegebene Frist von 6 Monaten eingehalten. Die Vorlage zur Prüfung beim FB Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte am 28.06.2017.

3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO)

Formales

Die Bilanz ist nach § 8 Abs. 1 EigBVO nach dem Formblatt 1 aufzustellen. Unter dem Anlagevermögen sind die Immateriellen Vermögensgegenstände, die Sachanlagen und die Finanzanlagen aufzugliedern. Das Immaterielle Vermögen wurde zu den Sachanlagen gezählt. Weiter sind neben den Sachanlagen separat "Sonstige Betriebsanlagen", "Betriebs- und Geschäftsausstattung" und "Anzahlungen auf Anlagen im Bau" dargestellt worden. Diese Kategorien werden zu den Sachanlagen gezählt und nicht separat dargestellt. Die Finanzanlagen sind aufzuführen. Da der Eigenbetrieb keine Finanzanlagen hat, reicht es aus, diese mit 0 € in der Bilanz aufzuführen.

Die Darstellung der Aktivseite entspricht nicht den Vorgaben aus Formblatt 1. Künftig ist auf die Gliederung der Bilanz in der selbst gefertigten Übersicht zu achten.

§ 9 Abs. 1 EigBVO gibt für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen das Formblatt 4 vor. Unter der GuV ist nachrichtlich entweder die "Verwendung des Jahresgewinns" oder "Behandlung des Jahresverlustes" zu vermerken. Dies wurde im Jahresabschlussbericht des Eigenbetriebs Abwasser nicht dargestellt. Künftig ist dieser Hinweis in die GuV aufzunehmen.

Feststellungen zum Anhang und Lagebericht

Unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs schreibt die EigBVO grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Anhang nach § 10 EigBVO

Der Anhang enthält die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Der Anlagennachweis nach Formblatt 2 der EigBVO als Pflichtbestandteil wurde richtig aufgestellt.

Lagebericht nach § 11 EigBVO

Der Lagebericht soll den Gemeinderat und den Oberbürgermeister detailliert über alle wichtigen Ereignisse des Eigenbetriebs unterrichten. Er soll die Gesamtverhältnisse des Eigenbetriebs darlegen. Für den Lagebericht des Eigenbetriebs gilt § 289 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, dass auf die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist.

Nach § 11 EigBVO ist im Lagebericht einzugehen auf:

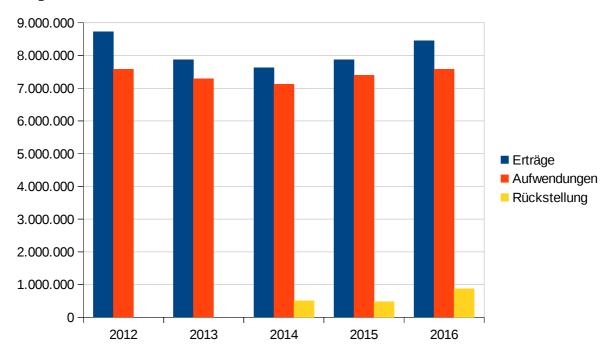
- die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte: Der Bestand der Grundstücke hat sich im Berichtsjahr um 98.280 € erhöht. Der Erwerb von Grundstücken wurde nur in der Investitionsübersicht erwähnt.
- die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen: Der Bestand von Anlagen ist im Anlagenachweis und in der Beschreibung der Investitionen im Jahresabschlussbericht ersichtlich. Eingegangen wurde nicht auf die Leistungsfähigkeit und auf den Ausnutzungsgrad der Anlagen.
- den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben: Im Jahresabschlussbericht wurden die Investitionen 2016 und deren Fertigstellung oder Verschiebung/Verzögerung erläutert. Zu den in Bau befindlichen Anlagen, die immerhin eine Bilanzsumme von über 885.000 € aufweisen, wurde nicht eingegangen. Ebenso gibt es zu den geplanten Maßnahmen keine Informationen.
- die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen: Dies ist erfolgt.
- den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr: die Personalaufwendungen und der Stand der Mitarbeiter wurde erläutert.

Die im Lagebericht fehlenden Angaben sind künftig aufzunehmen.

3.2. GuV-Rechnung

3.2.1. Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen

Durch die Verbuchung der Jahresüberschüsse auf dem Sachkonto 58600000 "Aufwand Gebührenausgleich / Kostenüberdeckung" ab 2014 ergibt sich ein Jahresergebnis von 0 €. Diese Verbuchung entspricht dem handelsrechtlichen Gewinn. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde im Schaubild die Bildung der Rückstellung separat dargestellt.



Zu erkennen ist, dass seit 2012 die Erträge deutlich höher sind, als die Aufwendungen. Diese Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren auszugleichen.

Aufgrund einer Prüfbemerkung der GPA, die festgestellt hatte, dass gar keine Rückstellungsbuchungen vorgenommen wurden, wurden ab 2014 die handelsrechtlichen Überschüsse vollständig in die Rückstellung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen verbucht. Hier dürfen allerdings nur die gebührenrechtlichen Überdeckungen verbucht werden. In den Jahren 2014 und 2015 wurde nicht in handelsrechtliche und gebührenrechtliche Ergebnisse differenziert (Bsp. Erträge und Aufwendungen des Blockheizkraftwerks).

Der EB Abwasser hat nun die gebührenrechtliche Ergebnisse für die Jahre 2014 – 2016 differenziert in Schmutzwasser und Niederschlagswasser ermitteln lassen. Die vollständige Buchung der Rückstellungsbeträge ist noch nicht erfolgt. Die Gebührenüberdeckungen Schmutzwasser in 2013 und Niederschlagswasser in 2014 sind nicht mehr in die Rückstellungen zu buchen, da diese Beträge bereits in die beschlossene Gebührenkalkulation 2017/2018 eingeplant wurden.

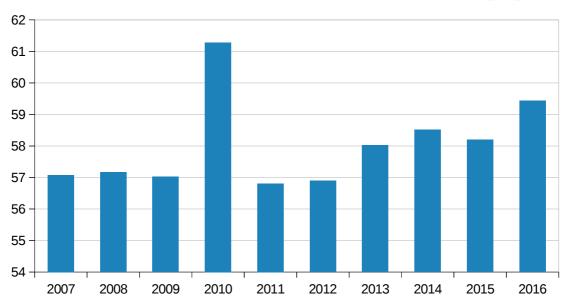
Durch Erträge und Aufwendungen des Blockheizkraftwerks können sich die ermittelten Rückstellungen noch verändern. Es wurde vereinbart, die entsprechenden Buchungen in 2017 zu korrigieren.

Folgende Abläufe sind künftig zu beachten:

Nach Fertigstellung des Zahlenteils für den Jahresabschluss muss im Anschluss das gebührenrechtliche Ergebnis ermittelt werden. Bei Kostenüberdeckungen im gebührenrechtlichen Ergebnis ist eine Rückstellung zu bilden. Das endgültige Ergebnis wird dann dem FB Revision zur Prüfung vorgelegt. Die Rückstellungen sind nach Empfehlung der GPA in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu unterteilen.

3.2.2. Abwassermengen

Abgerechnete Abwassermenge je EinwohnerIn im Jahr [m³]

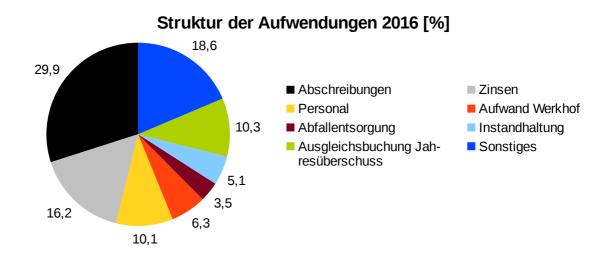


Die abgerechnete Abwassermenge lag 2016 über um rund 1,2 m³ je Einwohner höher als im Vorjahr. Sie entspricht einer Menge von 163 Litern je Einwohner und Tag.

3.2.3. Struktur der Aufwendungen

Bei den Aufwendungen liegen, wie in den Vorjahren, die Abschreibungen und die Zinsen an erster Stelle, gefolgt vom Personalaufwand.

Nach wie vor hoch im Verhältnis zu den geschätzten 9000 Verbrauchsstellen ist der Verwaltungsaufwand für die Gebührenabrechnung für Schmutzwasser, der über die Stadtwerke auf Basis des Frischwasserverbrauches erfolgt. Die Stadtwerke erhalten insgesamt rund 168.600 € dafür, was gut 18,50 € im Jahr pro Abrechnungsstelle entspricht.



Im Einzelnen sind dies:

Aufwendungen	Betrag €	%
Chemikalien	150.654	1,8
Strom, Wasser, Abwasser, Treib- / Schmierst.	214.962	2,5
Laborbedarf	25.347	0,3
Instandhaltung	433.544	5,1
Personalaufwand	850.834	10,1
Abschreibungen	2.528.763	29,9
Personalkostenersatz	370.931	4,4
Kanalreinigung / Inspektion	195.868	2,3
Abfallentsorgung	296.310	3,5
Aufwand Werkhof	529.971	6,3
Verwaltungskosten STW SHA	166.809	2,0
Umlage Kläranlage Biberstal	79.273	0,9
Sonstige Aufwendungen	133.176	1,6
Sonstige Materialkosten	65.339	0,8
Abwasserabgabe	174.940	2,1
Zinsen	1.366.232	16,2
Ausgleichsbuchung Jahresüberschuss	871.472	10,3
Summe der Aufwendungen	8.454.424	100,0

Die kleineren Aufwandspositionen sind im Schaubild zusammengefasst.

3.2.4. Plan- Ist-Abweichung im Bereich Kanalnetz

Eine Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Zahlen zeigt, dass in den Jahren 2013 – 2016 in der Instandhaltung des Kanalnetzes die Planzahlen deutlich unterschritten sind. Dies verbessert zwar das ohnehin schon gute Ergebnis nochmals, es besteht aber auch die Gefahr eines **Instandhaltungsrückstaus**.

	Summe Plan 2013 – 2016	Summe Ergebnis 2013 - 2016	Differenz
Instandhaltung, Wartung, Fremdleistungen	675.000,00	640.859,30	34.140,70
Instandhaltung Kanalnetz	1.445.000,00	656.000,38	788.999,62
Reinigung Kanalnetz	385.000,00	330.166,70	54.833,30
Kanaluntersuchungen	390.000,00	361.298,26	28.701,74
Leistungsverrechnung Werkhof	1.825.000,00	1.740.723,74	84.276,26

Die Planunterschreitungen beruhen laut Eigenbetrieb darauf, dass Anteile der "Instandhaltung des Kanalnetzes" als Investition verbucht wurden und einige Rechnungen aus den Vorjahren noch ausstehen würden.

Ein Plan – Ist-Vergleich ist im Eigenbetrieb ohne Aufwand nicht möglich, da die **Planansätze nicht in SAP erfasst werden**. Der FB Revision empfiehlt die Erfassung der Planansätze im System. Dazu gehört auch – wenn es systemtechnisch möglich ist – die Erfassung der Mittelbindung, um eine bessere Kontrolle über die bewirtschafteten Mittel bzw. ausstehenden Aufwendungen und Investitionen zu haben.

3.3. Bilanz

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

3.3.1. Bilanz zum 31.12.2016

Aktivseite

Im Anlagevermögen betragen die Immaterielle Vermögensgegenstände 7.778,57 €, die Grundstücke 1.691.825,50 €, Grundstücke mit Betriebsgebäuden 881.732 €, Bauten auf fremden Grundstücken 2.724 € sowie die Außenanlagen insgesamt 542.642 €. Die Abwasseranlagen werden mit 56.160.640 € bilanziert, die Betriebsund Geschäftsausstattung beläuft sich auf 83.119 €. Zusammen mit den Anlagen im Bau von 885.963,27 € beträgt das gesamte Anlagevermögen 60.256.424,34 €.

Die Summe der Forderungen beträgt 1.219.393,36 €, das Guthaben bei Banken 359.180,81 €.

Das Umlaufvermögen beläuft sich damit auf insgesamt <u>1.578.574,17</u> €. Die Gesamtsumme Aktiva beträgt <u>61.834.998,51</u> €.

Passivseite

Das Stammkapital beträgt 0 €. In der allgemeinen Rücklage sind 633.633,15 € verbucht. Bei diesem Betrag handelt es sich um den **Gewinnvortrag aus 2013**.

Der aus dem handelsrechtlichen Ergebnis resultierende Gewinnvortrag von 633.633,15 € wurde vom Eigenbetrieb Abwasser in die **Allgemeine Rücklage** gebucht. Von der kaufmännischen Leitung wird bestätigt, dass in diesem Betrag auch gebührenrechtliche Anteile enthalten sind, so dass diese noch in die Rückstellung umzubuchen sind. Da hierzu zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine vollständigen Belege vorlagen, war eine **Überprüfung** durch den Fachbereich Revision **nicht möglich**. Eine Aufklärung wurde vom EB Abwasser zugesagt.

2014, 2015 wurde kein Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Das Eigenkapital umfasst somit 633.633,15 €.

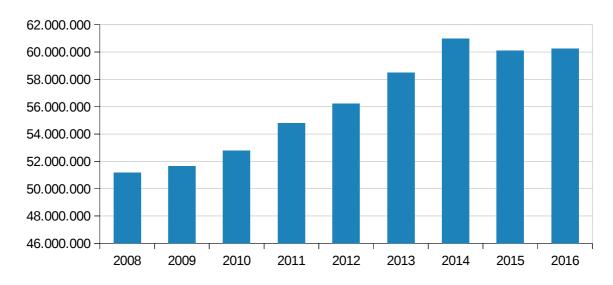
Die empfangenen Zuschüsse und Zuweisungen belaufen sich auf 2.647.501 €, die Abwasserbeiträge 12.249.405,09 €, darin enthalten sind die gestundeten Abwasserbeiträge mit 952.167,09 €.

Die Rückstellungen vor Buchung des Jahresgewinns in Höhe von 1.580.493,86 € umfassen Pensionsrückstellungen von 641.555 €, sonstige Rückstellungen für Mehrarbeit mit 11.939,11 €, Urlaubsrückstellungen von 5.335,01 € und Rückstellungen zum Gebührenausgleich von 921.664,74 € (siehe Erläuterungen bei 3.2.1).

Die Summe der Verbindlichkeiten beträgt 43.852.493,07 €. Die Verbindlichkeiten umfassen Kredite in Höhe von 40.118.428,02 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 1.269.624,71 €, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Kassenkredit) mit 2.440.000 € und sonstige Verbindlichkeiten von 24.440,34 €.

Damit ergibt sich die Gesamtsumme Passiva von ebenfalls <u>61.834.998,51</u> €.

3.3.2. Übersicht und Entwicklung der Sachanlagen



Seit 2006 hat der Wert der Sachanlagen um 26 % zugenommen. Dies liegt an den stetigen Erweiterungen des Kanalnetzes durch Neuerschließungen und den inzwischen abgeschlossenen Anschluss kleiner Teilorte an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen. Im Jahr 2016 hat der Wert der Sachanlagen im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen. Die planmäßige Abschreibungen beliefen sich auf 2.528.762,58 €.

Inventur

Die geforderte Inventur wurde im Bereich der Kläranlagen am 26.01.2017 und im Bereich des Kanals am 08.02.2017 durchgeführt. Einige Positionen wurden gestrichen und als verschrottet gekennzeichnet. Diese Geräte und Maschinen waren bereits komplett abgeschrieben.

Übersicht und Entwicklung der Investitionen

	Ausgaben 2014	Plan 2014	Ausgaben 2015	Plan 2015	Ausgaben 2016	Plan 2016	Erläuterung
Erschließung (Stadt und HGE)							
Erschließung Leichtweg II Sulzdorf	43.315,62		56,45				Fertigstellung 2014
Erschließung Mittelhöhe V	10.637,85						Fertigstellung 2014
Erschließung Mittelhöhe VI + VII	663.926,67	750.000	22.753,27				Fertigstellung 2014
Erschließung An der Breiteich IV	689.264,87		813.548,26				Vorgezogen Fertigstellung 2014
Erschließung Gewerbepark West (Stadtheide)	563.393,84	2.500.000	227.150,51		524.922,34	500.000	verschiedene Straßenabschnitte
Erschließung Sonnenrain Hessental	317,19	20.000	57.860,69	400.000	637.684,58	2.300.000	2016-2018
Erschließung Im Hardt Solpark	382.426,20	500.000					
Erschließung Kühläcker Bibersfeld		300.000		200.000			verschoben
Erschließung In den Mahdwiesen Gailenkirchen			54.815,96		1.096,32		Fertigstellung 2015
Erschließung Langäcker Bibersfeld			,		3.529,17	100.000	
Erschließung Kastanienweg Tüngental					91.194,37	120.000	
Erschließung Wolfsbühl Kreuzäckersiedlung						200.000	verschoben
Erschließung Grundwiesensiedlung Hessental						150.000	entfällt
Erschließung Waschwiesen Steinbach						50.000	
Erschließung An der Breiteich I+I+III; Im Hardt, Alte Hessentaler Str.					167.718,46		SR Ingenieur- leistungen
Summe	2.353.282,24	4.070.000	1.176.185,14	600.000	1.426.145,24		
Regenwasserbehandlung							
RRB West An der Breiteich	9.242,02						
Nachrüstung	3.242,02						
Regenwasserbehandlungsanlagen		100.000		100.000	23.245,24	150 000	Zeitlich verschoben
Regenwasserbewirtschaftung – Studie		20.000		100.000	20.240,24	100.000	Konzeption
RÜB II Sulzdorf und Nachrüstung		90.000				15 000	verschoben
RRB Mittelhöhe, Breiteich, RRKB2 GP West		30.000	23.814,47		31.616,52	10.000	Restabrechnung
Fernwirksystem Kläranlagen, RÜBs und			20.02-1,-11		02.020,02		socasiosiniang
PW				20.000		250.000	verschoben
Summe	9.242,02	210.000	23.814,47	120.000	54.861,76	415.000	
Kanalnetz							
Anschluss Hohenholz	96.333,17						
Neue / Erneuerung Hausanschlüsse	50.995,68	45.000	30.873,73	45.000	167.512,54	100.000	
Kanalergänzung / -erweiterungen	82.742,81	120.000	5.249,11		134.863,56		
Weilerwiese Neubau SW-Kanal	5211 12,01		1.768,90		332.499,91		
Tieferlegung Salienenstraße					3321 100,01	50.000	
Optimierung von Pumpwerken					6.069,00		
Umverlegung RW-Kanal Sülz					111.978,34		
Erneuerung MW-KA Steigäcker GWH					28.541,03		
Summe	230.071,66	165.000	37.891,74	165.000	781.464,38		

	Ausgaben	DI 0044	Ausgaben	DI 0045	Ausgaben	DI 0040	- I
Van alaaniamuu	2014	Plan 2014	2015	Plan 2015	2016	Plan 2016	Erläuterung
Kanalsanierung							
Kanalsanierung: Erneuerung /	1.622.688,88	750.000	278.275,66	600.000	321.331,68	300.000	
Renovierung	-						
Erneuerung von defekten Schächten	13.675,98		3.911,64		26.792,50		
Summe	1.636.364,86	850.000	282.187,30	700.000	348.124,18	350.000	
Kläranlagen							
KA Vogelholz, Zwei-Modul BHKW-Anlage	284.316,61						
KA Vogelholz, Hochwasserschutz	303.244,40	350.000	46.852,53		11.629,36	50.000	
KA Vogelholz, Sanierung	000.277,70	000.000	+0.002,00		11.023,00	30.000	
Entlastungskanal		40.000					Instandhaltung
KA Sulzdorf, Phosphatfällung	1.489,25						
KA Sulzdorf, Umbau SK 1-1/60	•						
Drosselschacht	37,51						Zeitlich verschoben
Ka Rieden, Kostenanteil Erweiterung	45.179,18						
KA Vogelholz, Optimierung							
Sauerstoffeintrag				150.000			Erstellung einer
KA Vogelholz, Erneuerung							Gesamtkonzeption
Turboverdichter				500.000			Investitionen
Prozessleitsystem				100.000			verschoben
KA Vogelholz, Straßensanierung				150.000			
KA Biberstal, Beteiligung			32.567,97				
KA Vogelholz, Gasspeicher					20.973,33	150.000	Fertigstellung 2017
KA Vogelholz, Zerkleinerer							
Primärschlamm							verschoben
KA Vogelholz, Mechanische Reinigung					2.644,18		verschoben
KA Vogelholz, Betriebsgelände					467,78		verschoben
KA Vogelholz, Fotovoltaikanlage							verschoben
Summe	634.266,95	390.000	79.420,50	900.000	35.714,65	475.000	
Sonstiges							
Erwerb von bewegl. Sachen	21.946,93		7.337,20	12.000	28.605,70	5.000	
EDV-Ausstattung		4.000	9.703,22	4.000	863,94		Sidoun-Lizenz
Erwerb von Grundstücken					98.280,00		
Summe	21.946,93	16.000	17.040,42	16.000	127.749,64	47.000	
Gesamtsumme	4.885.174,66	5.701.000	1.616.539,57	2.501.000	2.774.059,85	4.967.000	
OCJAINISAIIIIIIC	7.003.114,00	3.101.000	T.0T0:000;01	2.301.000	2.114.000,00	+.307.000	
Planunterschreitung in Prozent		14,31%		35,36%		44,15%	
-							
Planunterschreitung in €		815.825		884.460		2.192.940	

Im Lagebericht werden die Investitionen einzeln aufgeführt. Allerdings ist eine Beurteilung der Planunterschreitung nur ungenügend möglich. Die oben aufgeführte Darstellung der Investitionen umfasst 3 Planjahre. Sie wurde vom Fachbereich Revision erstellt, um einen besseren Überblick über die Investitionen zu bekommen.

Der zeitliche Ablauf der Investitionen im Bereich Erschließung ist für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung schwer zu planen, da die Federführung für diese Maßnahmen die HGE inne hat.

Im Bereich der Kläranlagen wurden in den letzten zwei Jahren die meisten eingeplanten Maßnahmen verschoben. Hier ist der Eigenbetrieb **selbst** federführend. Über diese verschobenen Maßnahmen liefert der Lagebericht keine weiteren Informationen.

Insgesamt wurden 2016 <u>44 %</u> der Planansätze nicht verbraucht, obwohl auch geplante Sanierungen des Kanalnetzes als Investition gebucht wurden. Aber welche Informationen stecken in dieser Zahl? Sind die Maßnahmen begonnen? Reichen die geplanten Mittel für die jeweiligen Investitionen aus? Wie ist der aktuelle Stand? Sind Mittel bereits bewirtschaftet – also Aufträge schon vergeben? Welche Maßnahme wird auf wann verschoben?

Diese Fragen können anhand des Lageberichts **nicht** beantwortet werden.

Viele Maßnahmen erstrecken sich aber auch über mehrere Jahre hinweg. Zur Beurteilung der Einhaltung der Planansätze und besseren Information des Gemeinderats im Jahresabschluss ist eine Übersicht der abgeschlossenen Maßnahmen mit Planansatz und Gesamtkosten **dringend** erforderlich.

3.3.3. Buchwerte der Abwasseranlagen 2016

Für die unterschiedlichen Arten von Abwasseranlagen sind nachfolgend die Restwerte im Verhältnis zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgelistet. Der Restwert der Abwasseranlagen ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 % gesunken. Da heute praktisch keine Hauptsammler, Mischwasserkanäle und Regenüberlaufbecken mehr neu gebaut werden, sind die Restwerte in diesen Bereichen geringer als bei den Schmutz- und Regenwasserkanälen sowie bei der Regenrückhaltung.

Bilanz zum 31.12.2016 (AHK und Zugänge seit der G		Buchwert 31.12.2016		
Anlagenbereich	AHK + Zugang	Kumulierte AfA	Betrag	Restwert%
Mischwasserkanäle	36.347.294	20.758.848	15.588.446	42,9
Schmutzwasserkanäle	15.332.012	3.843.027	11.488.985	74,9
Regenwasserkanäle	11.395.026	2.589.811	8.805.215	77,3
Hauptsammler	9.663.801	7.656.288	2.007.513	20,8
Hausanschlussleitungen	3.250.822	532.875	2.717.947	83,6
Regenauslässe, Regenüberlaufbecken (Mischwasser)	7.852.272	4.656.657	3.195.615	40,7
Regenwasserrückhaltung und -behandlung	6.740.159	1.818.927	4.921.232	73,0
Technische Anlagen / sonstiges, Kanal	955.219	390.144	565.075	59,2
Kanalnetz gesamt	91.536.607	42.246.579	49.290.028	53,8
Kläranlagen	23.806.508	16.935.896	6.870.612	28,9
Abwasseranlagen gesamt	115.343.115	59.182.475	56.160.639,94	48,7

4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen

4.1. Kassengeschäfte

Darlehen

2016 wurden keine neue Darlehen benötigt, so dass der Schuldenstand deutlich gesenkt wurde. Der Eigenbetrieb hat bei den Unterstiftungen der Hospitalstiftung insgesamt 3.292.000 € ausgeliehen. Die Trägerdarlehen bei der Stadt umfassen insgesamt 3.635.000 €. In den kommenden Jahren endet die Laufzeit einiger Darlehen, so dass hier zinsgünstigere Anschlussfinanzierungen möglich sind und Zinsen eingespart werden können. Durch die erheblichen Tilgungszahlungen betrug der Darlehensstand des Eigenbetriebs noch 40.118.428,02 €.

Die Entwicklung der Darlehen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Darlehen	Differenz zum VJ
2001	24.804.132,33 €	
2002	25.644.410,77 €	840.278,44 €
2003	26.202.083,84 €	557.673,07 €
2004	24.209.050,13 €	-1.993.033,71 €
2005	28.403.800,30 €	4.194.750,17 €
2006	28.821.400,50 €	417.600,20 €
2007	28.771.328,91 €	-50.071,59 €
2008	31.781.231,39 €	3.009.902,48 €
2009	33.427.380,96 €	1.646.149,57 €
2010	35.662.748,74 €	2.235.367,78 €
2011	37.557.397,09 €	1.894.648,35 €
2012	39.947.602,39 €	2.390.205,30 €
2013	40.750.360,98 €	802.758,59 €
2014	42.136.297,07 €	1.385.936,09 €
2015	42.216.683,21 €	80.386,14 €
2016	40.118.428,02 €	-2.098.255,19 €

Kassenkredit und Liquidität

Zum 31.12.2016 betrug der Kassenkredit noch 2.440.000 €. Die Kassenkreditermächtigung beträgt lt. Wirtschaftsplan 3.500.000 €. Im Laufe des Jahres wurde der Höchstbetrag nicht überschritten. Für den Kassenkredit wurden bei einem Zinssatz von 0,01% 155,53 € Zinsen fällig. Der Kontostand des Girokontos betrug zum 31.12.2016 351.370,61 €.

Kassenprüfung

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 30.11.2016 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden

Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Darlehen und offene Forderungen. Offene Forderungen gab es zum Prüfungszeitpunkt in Höhe von 1.521.319,42 €, davon sind die meisten Forderungen gestundet. In der o.g. Summe sind 358.000 € für Entwässerungsgebühren enthalten, die erst im Januar 2017 fällig waren. Die Prüfung ergab, dass die Kasse einwandfrei geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

4.2. Abwassergebühren

Die Abwassergebührenkalkulation wurde zuletzt für die Jahre 2017 und 2018 neu aufgestellt und am 23.11.2016 vom Gemeinderat beschlossen. Die Gebühren für Schmutzwasser (1,87 €) und Niederschlagswasser (0,43 €) bleiben für die Jahre 2017 und 2018 unverändert.

Die letzte Prüfung der Abwassergebühren fand nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühren für die Jahre 2011 und 2012 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) statt.

Aufgrund der Überschüsse aus den letzten Jahren und der Verschiebungen von Instandhaltung und Neuinvestitionen im Abwasserbereich wird die Gebührenkalkulation künftig ein besonderer Prüfungsschwerpunkt sein.

4.3. Vergabestatistik und Vergabeprüfung

Im Jahr 2016 wurden von der Zentralen Vergabestelle für den EB Abwasserbeseitiung sieben Vergabeverfahren organisatorisch abgewickelt, davon zwei Verfahren für Erschließungen, die gemeinsam mit HGE und Stadtwerken ausgeschrieben wurde. Im Vorjahr waren es insgesamt vier Vergabeverfahren gewesen.

Die Vergabesumme dieser Ausschreibungen lag im Jahr 2016 bei 1.460.327,32.€. Entsprechend der DA-Vergabe wurden die Vergabeunterlagen und -verfahren vor der Ausgabe der Unterlagen geprüft, dabei gab es wenige, unerhebliche Beanstandungen.

Die Ausschreibung zur Kanalauswechslung in der Haller Straße wurde aufgehoben, da gar kein Angebot einging. Die Arbeiten wurden daraufhin in die Ausschreibung "Vorabmaßnahmen Sonnenrain" integriert.

Die Ausschreibung des Jahresauftrages Kanalunterhaltung wurde aufgehoben, da nur zwei überteuerte Angebote eingegangen waren.

Objekt	Datum	Vergabesumme	Ausschreibung	VOB/VOL	Planer
Umverlegung Regenwasserkanal in Sülz	Mi, 23.03.2016	76.692,16 €	öffentlich	VOB	intern
Laden, Abtransport, Verwertung und Entwässern von Klärschlamm	Do, 28.04.2016	613.040,40 €	EU, öffentlich	VOL	intern
Kanalauswechslung Haller Str., Hessental	Di, 24.05.2016	aufgehoben	öffentlich	VOB	extern
Sanierung Gasbehälter und Gasfackeln Kläranlage Vogelholz	Do, 23.06.2016	162.530,20 €	beschränkt	VOB	extern
Äußere Erschließung Sonnenrain, Vorabmassnahme KVP SHA-Hessental Tief-, Kanal- u.Straßenbauarbeiten /Tiefbauarbeiten Stadtwerke	Di, 19.07.2016	566.901,60 €	öffentlich	VOB	extern
Kanalunterhaltung 2016- 2017 -Tiefbauarbeiten-	Di, 30.08.2016	aufgehoben	öffentlich	VOB	intern
Äußere Erschließung Sonnenrain, Neubau Kreisverkehrsplatz	Di, 08.11.2016	41.162,96 €	öffentlich	VOB	extern
	Summe	1.460.327,32 €			

5. Teil Baurevision

5.1. Investive Maßnahmen

Für 2016 war u.a. die Erschließung der Baugebiete Wolfsbühl und Sonnenrain mit 2.500.000 € vorgesehen, die nicht im beabsichtigten Umfang realisiert wurde (siehe Punkt 3.3.3).

Der FB Revision empfiehlt, dass der EB Abwasser und die HGE die in der Zukunft durchzuführenden Maßnahmen und Ihre Umsetzung besser miteinander abstimmen.

5.1.1. Vergabe des Jahresauftrages Ortskanalisation, Hauptkanal und Hausanschlüsse 2017

Im August 2016 war der Jahresauftrag 2016 / 2017 öffentlich ausgeschrieben worden. Die Kostenschätzung des Eigenbetriebes Abwasser lag bei 334.353,66 €.

Es gingen zwei Angebote ein, die mit 390.826,94 € (Fa. A) und 369.453,10 (Fa. B) deutlich über den angenommenen Kosten lagen. Außerdem waren einige Einheitspreise eindeutig überhöht. Die Ausschreibung wurde daher in Absprache mit dem FB Revision wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben.

Mit dem EB Abwasser wurde besprochen, dass im Frühjahr 2017 eine erneute Ausschreibung nach dem Auf-/Abgebotsverfahren durchgeführt wird. Dabei werden vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Einheitspreise vorgegeben, auf die die Bewerber ein Auf- oder Abgebot vornehmen können.

Der Jahresauftrag für 2017 wurde jedoch auf Basis des Leistungsverzeichnisses des Jahresauftrages 2013 mit einer noch zu definierenden Preisanpassung freihändig an Fa. B vergeben. Da das Angebot der Fa. B über 250.000 € nur wenige Tage galt, wurde über die Vergabe am 21.12.2016 mit Eilentscheidung beschlossen.

Die freihändige Vergabe verstößt gegen die VOB und die interne Dienstanweisung Vergabe. Die Vertragsverlängerung ist zwar deutlich günstiger als die im Sommer aufgehobene Ausschreibung mit den überhöhten Preisen, dennoch stellt sich die Frage, wie es für die gleiche Leistung von der selben Firma so unterschiedliche Angebote geben kann.

Wir empfehlen dringend die rechtzeitige und formal korrekte Ausschreibung nach VOB für den Jahresauftrag 2018 und 2019 nach dem Auf- und Abgebotsverfahren.

5.1.2. Vergabe von Ingenieurleistungen

Im Jahr 2016 wurden vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Ingenieurleistungen in einem Umfang von rund 412.000 € beauftragt.

Über zwei Drittel davon wurden für Erschließungsmaßnahmen der HGE aufgewendet. Kleinere Maßnahmen und Jahresausschreibungen werden vom Sachgebiet Technik selbst geplant und abgewickelt.

Bei der Vergabe der umfangreichen Planungsarbeiten größerer Erschließungsgebiete muss bei Vergabesummen über 209.000 € die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – kurz Vergabeverordnung (VgV) – zur Anwendung kommen. Dies gilt grundsätzlich auch für die HGE.

Es darf dann keine freihändige Vergabe erfolgen, sondern es muss ein Verhandlungsverfahren vorgeschaltet werden. Dies wurde bisher nicht beachtet. Wird das Prozedere nicht eingehalten, drohen Einsprüche potentieller andere Interessenten und Nichtigkeit der geschlossenen Verträge.

Wir empfehlen daher dringend, dies bei künftigen Erschließungsgebieten im Auge zu behalten und ggf. ein Verhandlungsverfahren nach VgV durchzuführen.

5.2. Stromkosten der Abwasserpumpwerke / Fremdwasserbeseitigung

Auf die Prüfbemerkung 2015 wurde bisher nicht reagiert.

Geplant ist, den Zustrom an Fremdwasser aus Drainagen und undichten Kanälen in Gailenkirchen gemeinsam mit Tüngental untersuchen zu lassen, wenn in Tüngental die Umwandlung der Kläranlage in ein Mischwasserpumpwerk ansteht. Dies ist laut Wirtschaftsplan für 2018/ 2019 vorgesehen.

Aus Sicht der Revision sind beide Maßnahmen unabhängig voneinander zu sehen. Es spricht nichts dagegen, die Fremdwasserproblematik in Gailenkirchen zeitnah anzugehen.

6. Teil Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Die Buchung des Gewinnvortrags in die Allgemeine Rücklage konnte vom FB Revision nicht überprüft werden (s.o. 3.3.1.). Nachdem die kaufmännische Betriebsleitung inzwischen bestätigt hat, dass in diesem Betrag auch gebührenrechtlich relevante Beträge enthalten sind, müssen diese – auch bei einer Feststellung des Jahresabschlusses auf der vorgelegten Grundlage - in zukünftigen Gebührenkalkulationen berücksichtigt und entsprechend aus der Allgemeinen Rücklage ausgebucht und in die Rückstellung eingebucht werden. Wie unter 3.2.1. erläutert, könnten sich auch die ermittelten Rückstellungen noch verändern. Eine Korrektur ist auch nach der Feststellung möglich bzw. notwendig und wurde für 2017 vereinbart.

Darüber hinaus enthalten die im Bericht getroffenen Feststellungen keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2016 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 13.11.2017

anistine Preuninger

Christine Preuninger